

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung und der Genehmigungsvoraussetzungen für Ersatzschulen

Der Senat von Berlin

BJF - II C 4.4

9(0)227-5683

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung und der Genehmigungsvoraussetzungen
für Ersatzschulen

A. Problem

Der Gesetzentwurf greift die folgenden Punkte auf:

Die Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 des Landes Berlin benennen im Hinblick auf das Privatschulrecht u.a. folgende Vorhaben: Ersatzschulen, die inklusiv arbeiten und eine soziale Durchmischung der Schülerinnen und Schüler gewährleisten, sollen zusätzliche finanzielle Zuwendungen erhalten. Es soll eine zeitgemäße Rechtsgrundlage für das Sonderungsförderungsverbot und dessen finanzielle Absicherung geschaffen werden. Die Wartefrist, während derer nach Neugründung einer Schule in freier Trägerschaft keine Zuschüsse gewährt werden, wird auf zwei Jahre verkürzt.

Der Entwurf greift über die Richtlinien der Regierungspolitik hinausgehende Regelungsgegenstände auf, hinsichtlich derer Anpassungsbedarf besteht:

Bislang wurden Zuschüsse auch solchen Trägern gewährt, die nicht auf gemeinnütziger Grundlage arbeiteten. Dies weicht von der Rechtslage der meisten anderen Bundesländer ab und birgt Risiken im Hinblick auf das Interesse des Landes Berlin, dass Zuschüsse für den Betrieb von Ersatzschulen nicht zur Erzielung von Gewinn eingesetzt werden.

Die nach bisheriger Rechtslage vorgesehene Begrenzung des Zuschusses für berufliche Schulen in freier Trägerschaft auf 100 % der tatsächlichen Personalkosten ist im Hinblick auf die Gleichbehandlung mit allgemeinbildenden Schulen nicht mehr sachgerecht.

Die bisherigen Regelungen auf Verordnungsebene betreffend die Bemessungsgrundlagen des Zuschusses haben dazu geführt, dass zu Beginn eines Bewilligungsjahres vorläufige Zuschussbescheide erlassen werden mussten. Diese konnten erst im Laufe des Bewilligungsjahres hinsichtlich zweier maßgeblicher Berechnungsgrößen des Zuschusses, namentlich der Personalausstattung und -vergütung im Bereich öffentlicher Schulen, durch insofern endgültige Bescheide ersetzt werden. Damit bestand bei den Trägern von Schulen in freier Trägerschaft bislang bis weit in das Bewilligungsjahr hinein eine - von Änderungen der Schülerzahlen unabhängige - Unsicherheit über die endgültige Höhe des Zuschusses.

Die Höhe des Zuschusses für bestimmte Arten von Förderzentren bedarf aus Gründen der Gleichbehandlung mit anderen Förderzentren der Anpassung.

Im Übrigen sind im Schulgesetz und in der Ersatzschulzuschussverordnung weitere rechtliche Anpassungen, Klarstellungen und redaktionelle Änderungen erforderlich.

Die landesrechtliche Ausgestaltung des Sonderungsförderungsverbots gemäß Artikel 7 Absatz 4 Satz 3 des Grundgesetzes in Form der Zweiten Durchführungsverordnung zum Privatschulgesetz, das im Jahre 2004 außer Kraft getreten ist, bedarf einer Überarbeitung. Insbesondere bedarf es Vorgaben zur zulässigen Höhe des Schulgeldes.

B. Lösung

Mit dem Entwurf wird die Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft erheblich verbessert. Zum einen wird die Wartezeit, die nach bisheriger Rechtslage je nach Schulart zwischen drei und fünf Jahren betrug, auf einheitlich zwei Jahre verkürzt. Zum anderen erhalten Schulen in freier Trägerschaft ab dem Schuljahr 2027/28 einen Zuschlag für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und einen Zuschlag für wirtschaftlich benachteiligte Schülerinnen und Schüler. Der Zuschlag für wirtschaftlich benachteiligte Schülerinnen und Schüler dient auch zur finanziellen Absicherung der Vorgaben zum Sonderungsförderungsverbot. Mit einer Schulgeldtabelle wird eine Regelung zur einkommensabhängigen maximalen Höhe des Schulgeldes für geringe und mittlere Einkommen getroffen. Die Schulgeldtabelle dient der Einhaltung des Sonderungsförderungsverbots, indem auch Kindern aus Familien mit geringem oder mittlerem Einkommen der Besuch einer Schule in freier Trägerschaft ermöglicht wird. Der Zuschlag für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf knüpft an die Personalmittel an, die öffentliche Schulen für eine inklusive Beschulung erhalten.

Die Gewährung von Zuschüssen wird an die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit des Trägers geknüpft, wobei eine Gleichstellung von kirchlichen Trägern mit gemeinnützigen Trägern vorgesehen ist.

Die Begrenzung des Zuschusses für berufliche Schulen in freier Trägerschaft auf 100 % der tatsächlichen Personalkosten entfällt. Damit erhalten zukünftig berufliche Schulen wie allgemeinbildende Schulen einen Zuschuss in Höhe von 93 % der vergleichbaren Personalkosten, ohne auf die tatsächlichen Personalkosten beschränkt zu sein.

Für die Berechnung der Personalkosten der öffentlichen Schulen wird zukünftig auf die von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung ermittelten Personalkostendurchschnittssätze abgestellt. Die Senatsverwaltung für Finanzen weist derzeit gesonderte Werte sowohl für tarifbeschäftigte Lehrkräfte als auch für Tarifbeschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst aus. Da diese Durchschnittssätze - anders als die bislang von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie anhand der tatsächlichen Zahlungen im November des Vorjahres eines Bewilligungsjahres zu ermittelnden Werte - bereits weit im Voraus eines Bewilligungsjahres feststehen, führt diese Rechtsänderung gemeinsam mit der Vorverlagerung bestimmter Bemessungszeiträume auf Verordnungsebene dazu, dass zukünftig bereits zu Beginn eines Bewilligungsjahres Bescheide auf Grundlage der endgültig maßgeblichen Daten erstellt werden können. Dies trägt dem Anliegen der Ersatzschulträger Rechnung, bereits frühzeitig Gewissheit über die endgültige Zuschusshöhe zu erhalten.

Die Höhe des Zuschusses für bestimmte Arten von Förderzentren wird erhöht, indem der Zuschusssatz an den bislang bereits für andere Arten von Förderzentren vorgesehenen Zuschusssatz angepasst wird.

Die erstmalig erlassene Ersatzschulgenehmigungsverordnung löst die Zweite Durchführungsverordnung zum Privatschulgesetz, das im Jahre 2004 außer Kraft

getreten ist, ab. Es werden konkretisierende Regelungen zu den schulgesetzlich vorgesehenen Grundsätzen betreffend die einkommensabhängige Maximalhöhe des Schulgeldes und das Aufnahmeverfahren sowie über die für Geschwisterkinder vorzusehende Ermäßigung getroffen.

Im Übrigen werden im Schulgesetz und in der Ersatzschulzuschussverordnung weitere rechtliche Anpassungen, Klarstellungen und redaktionelle Änderungen vorgenommen.

C. Alternativen/Rechtsfolgenabschätzung

Alternativen bestehen nicht.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Auswirkungen auf den Klimaschutz sind nicht ersichtlich.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Das Gesetz wirkt sich gleichermaßen auf die Geschlechter aus.

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Die Verpflichtung der Träger zur Nutzung des von der Schulaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten elektronischen Fachverfahrens wird die Abwicklung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens weiter vereinfachen und die Vorgangsabwicklung beschleunigen.

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Das Vorhaben hat finanzielle Auswirkungen auf die Träger von Ersatzschulen, die diese besuchenden Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern. Den Privatschulträgern kommen höhere Einnahmen in Form von erhöhten und früher gewährten Zuschüssen für den Betrieb von Ersatzschulen zu Gute. Die Möglichkeit der Erhebung von Schulgeld von Familien, die keine hohen oder sehr hohen Einkommen erzielen, wird hingegen einkommensabhängig beschränkt. Die Höhe der Auswirkungen auf die Ersatzschulträger oder Privathaushalte lässt sich nicht pauschal beziffern.

H. Gesamtkosten

Die Gesamtkosten sind der beigefügten Vorlage zur Beschlussfassung an das Abgeordnetenhaus zu entnehmen.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg sind nicht ersichtlich.

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Der Senat von Berlin

BJF - II C 4.4

9(0)227-5683

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung und der Genehmigungsvoraussetzungen für Ersatzschulen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

G e s e t z

zur Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung
und der Genehmigungsvoraussetzungen für Ersatzschulen

Vom . September 2025

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Inhaltsverzeichnis werden die folgenden Angaben angefügt:
„Anlage 1 (zu § 98 Absatz 7 Nummer 1) Schulgeldtabelle
Anlage 2 (zu § 101 Absatz 3 Nummer 2) Zuschlagstabelle“.
2. Dem § 6 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts können keine Träger von Schulen in freier Trägerschaft sein.“
3. In § 9 Absatz 1 Satz 5 werden das Wort „können“ durch das Wort „schließen“ ersetzt und das Wort „abschließen“ gestrichen.
4. In § 56 Absatz 8 wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 6“ ersetzt.
5. § 98 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „zurücksteht“ die Wörter „und der Schulbetrieb mit mindestens drei Lehrkräften und zwölf Schülerinnen und Schülern geführt wird“ eingefügt.
 - bbb) In Nummer 4 wird das Wort „Erziehungsberechtigten“ durch das Wort „Eltern“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Von den Vorgaben des Satzes 1 Nummer 1 zur Mindestgröße des Schulbetriebs kann die Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn die Gleichwertigkeit der Lehrziele und Einrichtungen gesichert ist.“
 - b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Lehrkräfte sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden.“
 - c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
„(7) Die Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern wird nicht gefördert gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 4, wenn

1. die erhobenen monatlichen Schulgelder in Abhängigkeit vom Einkommen der unterhaltspflichtigen Eltern und der Schülerin oder des Schülers die in der Anlage 1 (Schulgeldtabelle) genannten Beträge nicht überschreiten,
2. Aufnahmeverfahren ohne Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse durchgeführt werden und
3. eine hinreichende Ermäßigung des Schulgeldes für Geschwisterkinder erfolgt.“

d) Die bisherigen Absätze 7 bis 10 werden die Absätze 8 bis 11.

e) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 12 und wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „die“ das Wort „näheren“ eingefügt und die Angabe „Nr. 4)“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 4 und Absatz 7), insbesondere zum maßgeblichen Einkommensbegriff einschließlich der Bestimmung des Bemessungszeitraums und zur Anpassung der Anlage 1 (Schulgeldtabelle) gemäß der allgemeinen Lohn- und Preisentwicklung“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden vor dem Wort „Bedingungen“ das Wort „näheren“ eingefügt sowie die Angabe „Nr. 3“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 3“ und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Die folgenden Nummern 3 und 4 werden angefügt:

„3. Einzelheiten zum Nachweis der in Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 benannten Voraussetzungen,

4. Einzelheiten zur erforderlichen wissenschaftlichen Ausbildung der Lehrkräfte an Ersatzschulen, insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtung der Lehrkräfte zur Fortbildung nach Absatz 5 Satz 6.“

6. § 99 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Wort „den“ durch das Wort „dem“ und die Wörter „zugelassen hat“ durch das Wort „zustimmt“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Mit dem Übergang der Genehmigung tritt der neue Träger den Verbindlichkeiten bei, die im Zusammenhang mit der Schulträgerschaft des alten Trägers gegenüber dem Land Berlin entstanden sind.“

7. § 101 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „den“ durch die Wörter „gemeinnützigen und diesen gleichgestellten“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Der Zuschuss für genehmigte Ersatzschulen beträgt 93 Prozent der Personalkosten entsprechender öffentlicher Schulen (vergleichbare Personalkosten). Als Personalkosten gelten die Kosten für das Personal, mit dem öffentliche Schulen regelhaft ausgestattet sind und das in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis mit dem Land Berlin steht.

(3) Zusätzlich erhalten Träger genehmigter Ersatzschulen

1. einen Zuschlag für gemeinsamen Unterricht in Höhe von 100 Prozent der Kosten des Personals, das allgemeinen öffentlichen Schulen für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zugemessen wird, und
2. abgestufte Zuschläge für die Beschulung wirtschaftlich benachteiligter Schülerinnen und Schüler in Abhängigkeit vom Einkommen der unterhaltspflichtigen Eltern und der Schülerin oder des Schülers, deren Höhe sich aus der Anlage 2 (Zuschlagstabelle) ergibt.

(4) In den Zuschüssen nach Absatz 2 und 3 enthalten ist ein Zuschuss für Sachkosten und die Kosten, die dem Träger für die Beschaffung und den Betrieb der erforderlichen Schulräume entstehen. Berechnungsgrundlage für die vergleichbaren Personalkosten nach Absatz 2 Satz 1 sind die anlässlich der Aufstellung des Haushaltsplans von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung ermittelten Beträge für Vergütungen entsprechender Lehrkräfte und sonstiger schulischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Tarifbeschäftigte an öffentlichen Schulen. Personalkosten für den Betrieb eines mit einer Schule verbundenen Wohnheims (Internat) werden bei der Berechnung der Personalkosten nicht berücksichtigt. Die Finanzierung von ergänzenden Betreuungsangeboten gemäß § 19 Absatz 6 und die Finanzierung der Kosten, die im Rahmen der verlässlichen Zeit der offenen Ganztagschule der Primarstufe für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung entstehen, werden durch Rechtsverordnung nach § 19 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 geregelt.

(5) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 erhalten Träger von Ersatzschulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt für Schülerinnen und Schüler in den Förderschwerpunkten „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Geistige Entwicklung“ und „Autismus“ sowie für Schülerinnen und Schüler mit Förderstufe in den Förderschwerpunkten „Sehen“ und „Hören und Kommunikation“ einen Zuschuss in Höhe von 115 Prozent der vergleichbaren Personalkosten.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt und die Wörter „, frühestens jedoch, wenn der erste Schülerjahrgang die letzte Jahrgangsstufe erreicht hat“ gestrichen.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und die Wörter „findet hierauf Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 bis 5“ werden durch die Wörter „finden hierauf die Absätze 2 und 3“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8.

f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 erster Halbsatz werden die Wörter „Ersatzschulen die in Absatz 2 Satz 1 vorgesehenen Zuschüsse“ durch die Wörter „dem Träger einer Ersatzschule die Zuschüsse nach den Absätzen 2 und 3“ und die Wörter „der Schulträger“ durch das Wort „er“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Zuschuss wird“ durch die Wörter „Die Zuschüsse nach den Absätzen 2 und 3 werden“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „den Absätzen 2 und 3“ ersetzt.

dd) In Satz 5 werden die Wörter „einen Zuschuss“ durch das Wort „Zuschüsse“ ersetzt.

g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10.

h) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 11 und wie folgt gefasst:

„(11) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, nach Anhörung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung das Nähere über die Bewilligung von Zuschüssen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. Einzelheiten zum Zuschuss nach Absatz 2, insbesondere die Berechnungsgrundlagen für die vergleichbaren Personalkosten einschließlich der Bestimmung des maßgeblichen Bemessungszeitraums,

2. Einzelheiten zu den Zuschlägen nach Absatz 3, insbesondere zum maßgeblichen Einkommensbegriff einschließlich der Bestimmung des Bemessungszeitraums und zur Anpassung der Anlage 2 (Zuschlagstabelle) gemäß der allgemeinen Lohn- und Preisentwicklung,

3. das Verfahren der Zuschussgewährung, insbesondere Einzelheiten zum Antragsverfahren einschließlich von Ordnungs- und Ausschlussfristen, zur Verpflichtung zur Nutzung eines zentralen IT-Fachverfahrens, zur Rückforderung überzahlter Beträge und zu deren Verzinsung sowie zur Prüfung der Verwendung der Zuschüsse.“

8. Dem § 129 werden die folgenden Absätze 20 und 21 angefügt:

„(20) Die Vorgaben zum Verbot der Förderung der Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern gemäß § 98 Absatz 7 in Verbindung mit den §§ 2 bis 4 der Ersatzschulgenehmigungsverordnung vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] in der jeweils geltenden Fassung finden auf privatrechtliche Verträge über die Beschulung einer Schülerin oder eines Schülers an einer Schule in freier Trägerschaft, die vor dem 1. Januar 2026 geschlossen wurden, erst ab dem Schuljahr 2029/30 Anwendung. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die bis zum 1. August 2027 maßgeblichen

Vorgaben der Zweiten Durchführungsverordnung zum Privatschulgesetz vom 9. Dezember 1959 (GVBl. S. 1223), die zuletzt durch § 75 Absatz 2 Nummer 4 des Gesetzes vom 11. Juli 1974 (GVBl. S. 1537) geändert worden ist, fort. Ein Ersatzschulträger erhält Zuschläge nach § 101 Absatz 3 Nummer 2 bis zu diesem Zeitpunkt nur, wenn er die Vorgaben des § 98 Absatz 7 in Verbindung mit den §§ 2 bis 4 der Ersatzschulgenehmigungsverordnung für alle Schulverträge einhält.

(21) Soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung und der Genehmigungsvoraussetzungen für Ersatzschulen vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] der Schulträger einer Ersatzschule nicht gemeinnützig im Sinne des § 52 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird hinsichtlich des Bestehens des Zuschussanspruchs gemäß § 101 Absatz 2 und 3 für einen Übergangszeitraum von drei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung und der Genehmigungsvoraussetzungen für Ersatzschulen vom Erfordernis der Gemeinnützigkeit abgesehen, wenn die Ersatzschule in diesem Zeitraum ununterbrochen betrieben wird.“

9. Die folgenden Anlagen werden angefügt:

„Anlage 1

(zu § 98 Absatz 7 Nummer 1)

Schulgeldtabelle^{1), 4)}

jährliches Einkommen in Euro ²⁾	höchstens zulässiges monatliches Schulgeld für ein Kind in Euro ³⁾
bis 30 000,00, wenn die Betroffenen die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 der Lernmittelverordnung erfüllen	10,00
bis 30 000,00	35,00
ab 30 000,01	65,00
ab 42 000,01	160,00
ab 55 000,01	250,00
ab 68 000,01 bis 81 000,00	350,00

Fußnoten:

- 1) Die nach den Fußnoten 2 und 3 anzupassenden Beträge werden im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.
- 2) Die Beträge unterliegen einer dreijährlichen Anpassung gemäß der allgemeinen Lohnentwicklung.
- 3) Die Beträge unterliegen einer dreijährlichen Anpassung gemäß der allgemeinen Preisentwicklung.
- 4) Ab einem Einkommen von 81 000,01 Euro wird auf die Festlegung eines Höchstbetrages verzichtet.

Anlage 2

(zu § 101 Absatz 3 Nummer 2)

Zuschlagstabelle^{1), 2)}

jährliches Einkommen in Euro	Zuschlag nach § 101 Absatz 3 Nummer 2 pro Monat in Euro
bis 30 000,00, wenn die Betroffenen die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 der Lernmittelverordnung erfüllen	175,00
bis 30 000,00	150,00
ab 30 000,01 bis 42 000,00	120,00
ab 42 000,01 bis 55 000,00	25,00

Fußnoten:

- 1) Die nach § 10 Absatz 3 der Ersatzschulzuschussverordnung anzupassenden Beträge werden im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.
- 2) Ab einem Einkommen von 55 000,01 Euro werden keine Zuschläge gezahlt.“

Artikel 2

Verordnung über Zuschüsse für Ersatzschulen (Ersatzschulzuschussverordnung - ESZV)

Inhaltsverzeichnis

Teil 1

Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Gemeinnützigkeit

Teil 2

Zuschuss gemäß § 101 Absatz 2 des Schulgesetzes

§ 3 Entsprechende öffentliche Schulen

§ 4 Vergleichbare Personalkosten, Personalbedarf

§ 5 Berücksichtigungsfähige Anzahl von Schülerinnen und Schülern

§ 6 Schüler-Lehrkraft-Relation

§ 7 Personalkostendurchschnittssätze

§ 8 Schulversuch

Teil 3

Zuschläge gemäß § 101 Absatz 3 des Schulgesetzes

§ 9 Zuschlag für gemeinsamen Unterricht

§ 10 Zuschlag für Beschulung wirtschaftlich benachteiligter Schülerinnen und Schüler

Teil 4

Verfahren

§ 11 Antrags- und Bewilligungsverfahren

§ 12 Nachweis und Prüfung der Verwendung der Zuschüsse

§ 13 IT-Fachverfahren

§ 14 Rückforderung überzahlter Beträge

Teil 5

Schlussbestimmungen

§ 15 Übergangsregelungen

Teil 1

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gewährung von Zuschüssen an gemeinnützige Träger und an diesen gleichgestellte Träger genehmigter Ersatzschulen nach § 101 des Schulgesetzes.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Die Gemeinnützigkeit eines Trägers wird nachgewiesen durch Bescheid des zuständigen Finanzamts über die Befreiung von der Körperschaftsteuer gemäß den §§ 51 und 52 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Gemeinnützigen Trägern gleichgestellt sind:

1. Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung, sofern diese keinen Betrieb gewerblicher Art im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 6 in Verbindung mit § 4 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung führen;

2. Stiftungen des öffentlichen Rechts, die von Körperschaften im Sinne der Nummer 1 errichtet wurden und deren Zweck der Betrieb von Schulen in freier Trägerschaft ist.

Teil 2

Zuschuss gemäß § 101 Absatz 2 des Schulgesetzes

§ 3

Entsprechende öffentliche Schulen

(1) Als entsprechende öffentliche Schulen im Sinne des § 101 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes gelten diejenigen Schularten mit den Bildungsgängen, die nach dem Schulgesetz oder nach auf Grund des Schulgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vorhanden oder grundsätzlich vorgesehen sind. Betreibt der Schulträger eine Ersatzschule, die im Land Berlin als öffentliche Schule grundsätzlich zwar vorgesehen, jedoch nicht vorhanden ist, wird die Ersatzschule für die Berechnung der vergleichbaren Personalkosten in der Regel derjenigen öffentlichen Schule

zugeordnet, der sie, bezogen auf die Schulart und die Schulstufe, bei Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt bezogen auf den Förderschwerpunkt und bei beruflichen Schulen bezogen auf die Schulart und den Bildungsgang, das Berufsfeld oder die Fachrichtung, die Organisationsform (Teilzeit- oder Vollzeitunterricht) und die Dauer, am ehesten entspricht.

(2) Für die Berechnung des Zuschusses einer Ersatzschule, die nach der Pädagogik Rudolf Steiners arbeitet, werden die vergleichbaren Personalkosten der Gemeinschaftsschule zugrunde gelegt, wobei für die Jahrgangsstufen 7 bis 12 die vergleichbaren Personalkosten der Sekundarstufe I und für die Jahrgangsstufe 13 die vergleichbaren Personalkosten der gymnasialen Oberstufe zugrunde gelegt werden.

§ 4

Vergleichbare Personalkosten, Personalbedarf

(1) Die vergleichbaren Personalkosten im Sinne des § 101 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes ergeben sich aus der Multiplikation des Personalbedarfs einer Ersatzschule nach den Absätzen 2 bis 4 mit den Personalkostendurchschnittssätzen nach Beschäftigtengruppe und Schulart gemäß § 7.

(2) Der Personalbedarf einer Ersatzschule ergibt sich aus der Personalausstattung entsprechender öffentlicher Schulen, differenziert nach Beschäftigtengruppen gemäß Absatz 3, unter Zugrundelegung der berücksichtigungsfähigen Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Ersatzschule gemäß § 5. Der Personalbedarf wird in Vollezeiteinheiten ausgedrückt.

(3) Für die Ermittlung des Personalbedarfs nach Beschäftigtengruppen gilt Folgendes:

1. Der Lehrkräftebedarf bemisst sich in der Regel nach der Relation Schülerinnen und Schüler je Lehrkraft an entsprechenden öffentlichen Schulen (Schüler-Lehrkraft-Relation) nach Maßgabe des § 6. In Ausnahmefällen wird der Lehrkräftebedarf nach Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde abweichend von Satz 1 teilweise oder vollständig unmittelbar durch Bedarfsfeststellung unter Berücksichtigung der konkreten Ersatzschule ermittelt (Einzelabrechnung). Für die Ermittlung des Lehrkräftebedarfs im Wege der Einzelabrechnung gilt Nummer 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

2. Den Bedarf an weiteren pädagogischen und nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermittelt die Schulaufsichtsbehörde im Wege einer Einzelabrechnung nach den für die entsprechenden öffentlichen Schulen im Land Berlin geltenden Bestimmungen, insbesondere nach den für die Personalausstattung geltenden Richtlinien und den Arbeitszeitbestimmungen. Als weitere pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des Satzes 1 gelten auch die selbständig im Unterricht tätigen Pädagogischen Unterrichtshilfen. Für die Ermittlung des Personalbedarfs maßgeblich sind die Ausstattungsrichtlinien oder sonstigen Ausstattungsvorgaben, die für die Personalausstattung des zu Beginn des Bewilligungsjahres letzten abgeschlossenen Schuljahres gelten. Soweit Ausstattungsvorgaben nicht festgelegt sind, ist die

durchschnittliche Personalausstattung an entsprechenden öffentlichen Schulen zugrunde zu legen. Im Fall des Satzes 4 ist für das bezirkliche Personal eine pauschalierte Betrachtung zulässig.

(4) Kosten, die zum Stichtag 31. Dezember 2009 Personalkosten im Sinne des § 101 des Schulgesetzes waren, gelten auch dann als Personalkosten fort, wenn die Aufgaben zu einem späteren Zeitpunkt durch Dritte wahrgenommen werden.

§ 5

Berücksichtigungsfähige Anzahl von Schülerinnen und Schülern

(1) Die berücksichtigungsfähige Anzahl von Schülerinnen und Schülern einer Ersatzschule ergibt sich aus der jahresdurchschnittlichen Anzahl auf der Grundlage einer monatsgenauen Betrachtung. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Schülerzahl im Bewilligungsjahr werden nur Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die für den jeweiligen Monat einen privatrechtlichen Vertrag mit der Schule über die Beschulung abgeschlossen haben und während des Monats nicht mehr als die Hälfte der Unterrichtstage unentschuldigt versäumt haben. Nicht als unentschuldigt versäumt gelten insbesondere Unterrichtstage mit nachgewiesenen Zeiten von Erkrankung und Praktikum. Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler dauerhaft nicht mehr am Unterricht teil, wird die Schülerin oder der Schüler bei der Ermittlung der zuschussrelevanten Anzahl der Schülerinnen und Schüler nicht berücksichtigt; dies gilt auch dann, wenn sie oder er sich noch nicht von der Schule abgemeldet hat.

(2) Zum Nachweis der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Unterricht dienen die Klassenbücher, Kursbücher oder Anwesenheitsnachweise gemäß § 10 Absatz 1 bis 3 der Schuldatenverordnung vom 7. August 2023 (GVBl. S. 283), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. März 2024 (GVBl. S. 55) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder gleichwertige Unterlagen, die an Ersatzschulen gemäß § 6 Absatz 8 der Schuldatenverordnung zu führen sind.

§ 6

Schüler-Lehrkraft-Relation

(1) Die Schulaufsichtsbehörde ermittelt die Schüler-Lehrkraft-Relation jeweils gesondert für

1. die allgemein bildenden Schulen (ohne Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt), differenziert nach Schularten und Schulstufen,
2. die Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, differenziert nach Förderschwerpunkten, und
3. die beruflichen Schulen, differenziert nach Schularten und Bildungsgängen, Berufsfeldern oder Fachrichtungen, Organisationsformen (Teilzeit- oder Vollzeitunterricht) und Dauer.

(2) Der Schüler-Lehrkraft-Relation liegt jeweils die Summe des ermittelten Lehrkräftebedarfs aller entsprechenden öffentlichen Schulen, differenziert nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3, zugrunde. Den Lehrkräftebedarf ermittelt die Schulaufsichtsbehörde für jede öffentliche Schule gesondert im Rahmen der jährlich durchzuführenden Lehrkräftebedarfsfeststellung auf der Grundlage der für die Lehrkräftestundenzumessung geltenden Verwaltungsvorschriften und der für die Arbeitszeit der Lehrkräfte geltenden Bestimmungen. Bei der Berechnung der Schüler-Lehrkraft-Relation bleibt der Lehrkräftebedarf unberücksichtigt, der für Tätigkeiten außerhalb des unmittelbaren Schulbetriebs oder für den Religions- und Weltanschauungsunterricht entsteht. Die jeweilige Summe des Lehrkräftebedarfs gemäß Satz 1 wird zur Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die die entsprechenden öffentlichen Schulen besuchen, ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich sind die Schülerzahlen, auf deren Basis die Lehrkräftebedarfsfeststellung erfolgt.

(3) Für die Ermittlung des Personalbedarfs ist der Durchschnitt der Schüler-Lehrkraft-Relation der letzten drei dem Bewilligungsjahr vorangehenden Schuljahre maßgeblich. Zugrunde zu legen sind die in den jeweiligen Schuljahren geltenden Ausstattungsvorgaben. Abweichend von Satz 1 findet ein kürzerer Bemessungszeitraum von einem Schuljahr oder von zwei Schuljahren Anwendung, wenn ein entsprechender Bildungsgang im öffentlichen Bereich nur für diesen kürzeren Zeitraum eingerichtet war.

§ 7

Personalkostendurchschnittssätze

(1) Die Schulaufsichtsbehörde berechnet für jede Beschäftigtengruppe im Sinne des Absatzes 2 Personalkostendurchschnittssätze auf der Basis der von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung für das Bewilligungsjahr ermittelten Beträge für Vergütungen entsprechender Lehrkräfte sowie weiterer pädagogischer und nichtpädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Tarifbeschäftigte an öffentlichen Schulen. Für jede Beschäftigtengruppe werden die von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung für die jeweilige Beschäftigtengruppe ermittelten Beträge, in Ermangelung solcher die Beträge mit dem engsten Sachzusammenhang und in Ermangelung auch solcher die allgemeinen Werte für Tarifbeschäftigte der Hauptverwaltung, zugrunde gelegt. Bei der schulartspezifischen Gewichtung der Personalkostendurchschnittssätze werden auch die Besoldungsgruppen der Beamten berücksichtigt. Die Werte für die Beschäftigten der Bezirke bleiben unberücksichtigt. Sofern die von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung ermittelten Beträge gesondert für die Tarifgebiete Ost und West ausgewiesen werden, werden der Berechnung die Beträge für das Tarifgebiet West zugrunde gelegt.

(2) Als Beschäftigtengruppen im Sinne dieser Vorschrift gelten

1. die Lehrkräfte,
2. die Pädagogischen Unterrichtshilfen,
3. die Betreuerinnen und Betreuer,

4. die Erzieherinnen und Erzieher sowie

5. das nichtpädagogische Personal.

(3) Für die Beschäftigtengruppen der Lehrkräfte nach Absatz 2 Nummer 1 und des weiteren pädagogischen Personals nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4 werden einheitliche Personalkostendurchschnittssätze für jede Schulart berechnet, indem die nach Absatz 1 zugrunde gelegten Werte entsprechend der Verteilung der Entgeltgruppen an öffentlichen Schulen im letzten abgeschlossenen Schuljahr vor Beginn des Bewilligungsjahres innerhalb einer Schulart gewichtet werden. Abweichend von Satz 1 werden bei der Gewichtung für die Beschäftigtengruppe der Lehrkräfte sowohl die an öffentlichen Schulen vorhandenen Entgelt- als auch die Besoldungsgruppen berücksichtigt.

(4) Die Personalkostendurchschnittssätze der Beschäftigtengruppe des nichtpädagogischen Personals gemäß Absatz 2 Nummer 5 werden durch Gewichtung der nach Absatz 1 zugrunde gelegten Werte entsprechend der Verteilung der Entgeltgruppen an allen öffentlichen Schulen im letzten abgeschlossenen Schuljahr vor Beginn des Bewilligungsjahres berechnet, ohne dass eine Differenzierung nach Schularten erfolgt. Im Rahmen der Gewichtung nach Satz 1 wird das bezirkliche Personal pauschal berücksichtigt.

(5) Auf die nach den Absätzen 3 und 4 berechneten Durchschnittssätze werden die anteiligen Beträge für die Unfallkasse für Versicherte bei der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung aufgeschlagen. Zulässig ist die Heranziehung der Höhe der Unfallkassenbeiträge, die im dritten Quartal vor Beginn des Bewilligungsjahres ermittelt werden können.

(6) Als Schularten im Sinne dieser Vorschrift gelten die Grundschulen, die Integrierten Sekundarschulen, die Gymnasien, die Gemeinschaftsschulen, die Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und die beruflichen Schulen, wobei zu den beruflichen Schulen in diesem Sinne auch die beruflichen Gymnasien gehören.

§ 8

Schulversuch

Wird einem Schulträger die Durchführung eines Schulversuchs genehmigt, wird mit der Genehmigung zugleich über die zugrunde zu legende Personalausstattung und die Berechnung der vergleichbaren Personalkosten entschieden. Soweit entsprechende Schulversuche an öffentlichen Schulen durchgeführt werden, soll sich die Berechnung der vergleichbaren Personalkosten an der Personalausstattung der öffentlichen Schulen orientieren. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für die Klassen und Züge, für die der Schulversuch genehmigt wurde. Soweit die Wartefrist nach § 101 Absatz 6 des Schulgesetzes noch nicht abgelaufen ist, wird über die zugrunde zu legende Personalausstattung und die Berechnung der vergleichbaren Personalkosten erst nach Ablauf der Wartefrist entschieden.

Teil 3

Zuschläge gemäß § 101 Absatz 3 des Schulgesetzes

§ 9

Zuschlag für gemeinsamen Unterricht

(1) Der Zuschlag gemäß § 101 Absatz 3 Nummer 1 des Schulgesetzes wird einem Träger einer genehmigten allgemeinen Ersatzschule für jede Schülerin und jeden Schüler gewährt, für die oder den das zuständige Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum im betreffenden Monat des Bewilligungsjahres das Bestehen sonderpädagogischen Förderbedarfs gemäß § 31 Absatz 3 Satz 1 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 7. Juli 2022 (GVBl. S. 492) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung durch Feststellungsbescheid festgestellt hat. Liegt ein Feststellungsbescheid vor, wird der Zuschlag rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Stellung des Antrags gemäß § 31 Absatz 1 und 2 der Sonderpädagogikverordnung gewährt, nicht jedoch bewilligungsjahrübergreifend. § 11 Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Für die Berechnung des Zuschlags gemäß § 101 Absatz 3 Nummer 1 des Schulgesetzes sind die Ausstattungsvorgaben für die öffentlichen Schulen maßgeblich. Soweit die Ausstattungsvorgaben die Anwendung von Bemessungsfaktoren aus Zeiträumen vor dem 1. Januar 2026 vorsehen, wird für die Bemessung der Zuschläge auf aktuelle Werte zurückgegriffen.

(3) Zum Zweck des Nachweises, dass für einen bestimmten Zeitraum ein Feststellungsbescheid gemäß § 31 Absatz 3 Satz 1 der Sonderpädagogikverordnung vorgelegen hat, dient die gemäß § 13 Absatz 3 Nummer 8 der Schuldatenverordnung im sonderpädagogischen Förderbogen vorgehaltene Abschrift des Feststellungsbescheids. Im Falle eines Schulwechsels ist der Träger verpflichtet, zum Zweck des Nachweises der Anspruchsberechtigung eine Kopie des Feststellungsbescheids aufzubewahren.

§ 10

Zuschlag für Beschulung wirtschaftlich benachteiligter Schülerinnen und Schüler

(1) Für das Einkommen der unterhaltspflichtigen Eltern und der Schülerin oder des Schülers gemäß § 101 Absatz 3 Nummer 2 des Schulgesetzes gilt § 3 Absatz 1 Satz 3 bis 7 der Ersatzschulgenehmigungsverordnung vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] entsprechend. Für die Zuschläge nach § 101 Absatz 3 Nummer 2 des Schulgesetzes ist das Einkommen maßgeblich, das im zweiten dem Bewilligungsjahr vorangehenden Kalenderjahr erzielt wurde. Im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 der Lernmittelverordnung vom 16. Dezember 2010 (GVBl. S. 662), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. August 2018 (GVBl. S. 506) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gemäß Anlage 2 zum

Schulgesetz (Zuschlagstabelle) ist es ausreichend, wenn diese mindestens einen Tag im Vorjahr des Bewilligungsjahres erfüllt waren.

(2) Der Nachweis des Einkommens gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 erfolgt in geeigneter Weise, etwa durch Vorlage von Steuerbescheid oder Lohnbescheinigungen. Der Nachweis über den Bezug von in § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 der Lernmittelverordnung benannten Leistungen erfolgt durch Vorlage des Nachweises über das Bestehen eines Anspruchs auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket oder, wenn ein solcher Nachweis nicht erbracht werden kann, durch Vorlage des Bescheids über die Bewilligung einer der in § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 der Lernmittelverordnung benannten Leistungen. Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 Nummer 6 der Lernmittelverordnung und den Bezug von in § 7 Absatz 1 Nummer 7 der Lernmittelverordnung benannten Leistungen erfolgt in geeigneter Weise. Der Schulträger ist verpflichtet, eine Kopie der nach den Sätzen 1 bis 3 eingereichten Unterlagen anzufertigen und aufzubewahren.

(3) Die Anpassung der Anlage 2 zum Schulgesetz (Zuschlagstabelle) erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel alle drei Kalenderjahre durch die Schulaufsichtsbehörde. Die Grenzen des jährlichen Einkommens werden entsprechend der Entwicklung des Nominallohnindex für Berlin des Statistischen Landesamts Berlin-Brandenburg (abrufbar unter: www.statistik-berlin-brandenburg.de), die in den 36 Monaten bis März des Vorjahres des Bewilligungsjahres eingetreten ist, angepasst. Die Höhe der Zuschläge wird entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Berlin des Statistischen Landesamts Berlin-Brandenburg (abrufbar unter: www.statistik-berlin-brandenburg.de), die in den 36 Monaten bis März des Vorjahres des Bewilligungsjahres eingetreten ist, angepasst. Die Beträge nach den Sätzen 2 und 3 werden auf volle Euro gerundet.

Teil 4

Verfahren

§ 11

Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) Der Zuschuss nach § 101 Absatz 1 des Schulgesetzes wird auf Antrag des Schulträgers für die Dauer eines Haushaltsjahres bewilligt. Der Zuschussantrag ist bis zum 30. September des Vorjahres bei der Schulaufsichtsbehörde einzureichen.

(2) Grundlage für die Berechnung des Zuschusses ist die vom Schulträger nach näherer Bestimmung der Schulaufsichtsbehörde für das Bewilligungsjahr aufzustellende Bedarfsübersicht. In der Bedarfsübersicht sind insbesondere die voraussichtlichen durchschnittlichen Schülerzahlen und weitere Angaben, die im Hinblick auf die Gewährung von Zuschüssen nach § 101 Absatz 2 und 3 des Schulgesetzes von Belang sind, monatsgenau anzugeben.

(3) Dem Schulträger ist ein Bewilligungsbescheid zu erteilen. Bewilligungsjahr ist das Haushaltsjahr, für das der Zuschuss beantragt wurde. Wird eine Ersatzschule während eines Haushaltsjahres errichtet oder aufgelöst, wird der Zuschuss für das maßgebliche Haushaltsjahr anteilig gewährt. Der bewilligte Betrag wird in monatlichen Teilbeträgen im Voraus gezahlt. Im Bewilligungsjahr kann bis zum Vorliegen der erforderlichen Daten eine Abschlagszahlung in Höhe der Dezemberrate oder eines durchschnittlichen Monatszuschusses des vergangenen Haushaltsjahres gezahlt werden.

(4) Ändern sich die Tatsachen, die den Angaben des Schulträgers in der Bedarfsübersicht zugrunde liegen, hat der Schulträger dies auch nach Erhalt des Bewilligungsbescheids unverzüglich der Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für wesentliche Abweichungen im Hinblick auf die in der Bedarfsübersicht angegebenen voraussichtlichen durchschnittlichen Schülerzahlen und die weiteren Angaben, die im Hinblick auf die Gewährung von Zuschüssen nach § 101 Absatz 2 und 3 des Schulgesetzes von Belang sind. Ein Antrag auf Erhöhung des bewilligten Zuschusses (Änderungsantrag) ist bis zum 10. September des Bewilligungsjahres zu stellen. Ein Antrag auf Erhöhung, der erst nach diesem Zeitpunkt eingeht, wird nicht berücksichtigt (Ausschlussfrist). Abweichend von den Sätzen 3 und 4 werden Meldungen von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, der erst nach dem 10. September des Bewilligungsjahres durch Feststellungsbescheid festgestellt wurde, berücksichtigt, wenn die Nachmeldung unverzüglich erfolgt. Ein auf eine Änderungsmitteilung nach diesem Absatz hin erlassener Änderungsbescheid berührt nicht die Bestandskraft des Bewilligungsbescheids nach Absatz 3 Satz 1 im Hinblick auf die nicht geänderten Berechnungsgrundlagen.

§ 12

Nachweis und Prüfung der Verwendung der Zuschüsse

(1) Der Schulträger hat seine Kassen- und Buchführung und die Ausgestaltung der Belege nach den für das öffentliche Haushaltswesen geltenden Grundsätzen oder nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung einzurichten.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungsjahres hat der Schulträger den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses (Verwendungsnachweis) bei der Schulaufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen. Die im Verwendungsnachweis enthaltenen Angaben dienen der überblicksartigen Überprüfung des gewährten Ersatzschulzuschusses (kursorische Verwendungsnachweisprüfung). Der Verwendungsnachweis enthält insbesondere monatsgenaue Angaben zu den tatsächlichen Schülerzahlen und die weiteren Angaben, die im Hinblick auf die Gewährung der Zuschüsse nach § 101 Absatz 2 und 3 des Schulgesetzes von Belang waren.

(3) Die Schulaufsichtsbehörde und der Rechnungshof von Berlin sind zur Durchführung einer beleghaften Prüfung der Angaben des Schulträgers im Verwendungsnachweis berechtigt (vertiefte Verwendungsnachweisprüfung). Die in Satz 1 genannten Behörden sind berechtigt, die Prüfung vor Ort beim Schulträger, bei der Ersatzschule oder andernorts selbst durchzuführen oder durch

Beauftragte durchführen zu lassen. Der Schulträger und die Schulleiterin oder der Schulleiter der Ersatzschule sind verpflichtet, zu diesem Zweck Einblick in die Bücher, Belege und Schülerunterlagen im Sinne des § 6 Absatz 2 der Schuldatenverordnung oder diesen gleichwertige Unterlagen der Ersatzschule gemäß § 6 Absatz 8 der Schuldatenverordnung zu geben, die geforderten Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen. Auf Verlangen sind die Verträge über die Beschulung vorzulegen.

§ 13

IT-Fachverfahren

Zuschussanträge gemäß § 11 Absatz 1 und Änderungsanträge gemäß § 11 Absatz 4 Satz 3 sind über ein von der Schulaufsichtsbehörde vorgegebenes IT-Fachverfahren zu stellen. Verwendungsnachweise gemäß § 12 Absatz 2 einschließlich der Angaben zu den tatsächlichen Schülerzahlen sind über das IT-Fachverfahren einzureichen. Über Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

§ 14

Rückforderung überzahlter Beträge

(1) Ist der auf Grund des Verwendungsnachweises für das Bewilligungsjahr zuzumessende Betrag geringer als der bewilligte und gezahlte Zuschuss, hat der Schulträger den durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzenden Differenzbetrag zu erstatten. Der zu erstattende Betrag kann mit laufenden Zuschussansprüchen verrechnet werden. Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Ist der nach Absatz 1 Satz 1 festgesetzte Differenzbetrag nach Ablauf von vier Wochen seit der Bekanntgabe des Erstattungsbescheids nicht zurückgezahlt, hat der Schulträger den überzahlten Betrag mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen, es sei denn, der überzahlte Betrag ist unbestritten und kann mit künftigen Zuschüssen verrechnet werden.

(3) Bereits gezahlte Zuschüsse, auf die wegen tatsächlich niedrigerer Schülerzahlen als in der Bedarfsübersicht gemäß § 11 Absatz 2 oder im Änderungsantrag gemäß § 11 Absatz 4 Satz 3 angegeben kein Anspruch bestand, sind nach Aufforderung unverzüglich zurückzuzahlen. Hat es der Schulträger entgegen § 11 Absatz 4 Satz 1 und 2 versäumt, diese Änderung der Schulaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wird der Rückzahlungsbetrag nach Ablauf von vier Wochen seit dem Zeitpunkt des Entstehens der Änderung mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst.

Teil 5
Schlussbestimmungen

§ 15
Übergangsregelungen

(1) Das Antragsverfahren für das Bewilligungsjahr 2026 ist vorbehaltlich des Satzes 2 nach den Regelungen dieser Verordnung durchzuführen. Die Regelungen dieser Verordnung, die auf die Zuschläge in § 101 Absatz 3 des Schulgesetzes Bezug nehmen, finden erstmals für Zeiträume ab dem 1. August 2027 Anwendung. Dies gilt insbesondere für die §§ 9 und 10 sowie die auf § 101 Absatz 3 des Schulgesetzes Bezug nehmenden Regelungen in den §§ 11 und 12.

(2) Soweit sich aus der Berechnung der Personalkostendurchschnittssätze gemäß § 7 für das Bewilligungsjahr 2026 niedrigere Werte als nach der für das Bewilligungsjahr 2025 geltenden Rechtslage ergeben, sind für das Bewilligungsjahr 2026 abweichend von § 7 die Personalkostendurchschnittssätze heranzuziehen, die für das Bewilligungsjahr 2025 nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage ermittelt wurden.

Artikel 3

**Verordnung über die Genehmigung von Ersatzschulen und die Anzeigepflicht von
Ergänzungsschulen und Freien Einrichtungen (Ersatzschulgenehmigungsverordnung - ESGV)**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an Ersatzschulen

§ 3 Schulgeld an Ersatzschulen

§ 4 Mitteilungs-, Vorlage- und Prüfpflichten von Ersatzschulen

§ 5 Sicherung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte an Ersatzschulen

§ 6 Persönliche Eignung der an einer Ersatzschule tätigen Personen und des Schulträgers

§ 7 Anzeigepflicht für Ergänzungsschulen und freie Einrichtungen

§ 8 Übergangsregelungen

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb von Schulen in freier Trägerschaft und für freie Einrichtungen im Land Berlin gemäß § 94 und § 104 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an Ersatzschulen

(1) Schülerinnen und Schüler dürfen bei der Aufnahme an eine Ersatzschule nicht auf Grund eingeschränkter wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit benachteiligt werden. Die Ersatzschule hat das Aufnahmeverfahren so zu gestalten, dass erst nach der Abgabe eines Aufnahmeangebots für die Schülerin oder den Schüler die Einkommensverhältnisse erfragt werden oder Informationen eingeholt werden, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse ermöglichen. Die Abfrage der Spendenbereitschaft anlässlich des Aufnahmeverfahrens ist unzulässig. Informationen, die die Ersatzschule zum Aufnahmeverfahren auf ihrer Internetseite veröffentlicht oder herausgibt, haben den Hinweis zu enthalten, dass das Aufnahmeverfahren ohne Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers und der unterhaltspflichtigen Eltern durchgeführt wird und Fragen nach den Einkommensverhältnissen vor Abgabe eines Aufnahmeangebots unzulässig sind.

(2) Es steht den Ersatzschulen frei, bevorzugt Plätze für Schülerinnen und Schüler aus einkommensschwachen Familien zur Verfügung zu stellen. In diesen Fällen findet Absatz 1 Satz 2 keine Anwendung.

(3) Auf Verlangen hat die Ersatzschule der Schulaufsichtsbehörde in geeigneter Form nachzuweisen, dass die Vorgaben des Absatzes 1 eingehalten werden. Der Nachweis kann insbesondere durch eine schriftliche Erklärung der Eltern einer minderjährigen Schülerin oder eines minderjährigen Schülers oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers, dass das Aufnahmeverfahren ohne Fragen zu den Einkommensverhältnissen gestaltet wurde, oder durch den Nachweis einer hinreichenden sozialen Durchmischung der Schülerschaft erbracht werden.

§ 3

Schulgeld an Ersatzschulen

(1) Die in der Anlage 1 zum Schulgesetz (Schulgeldtabelle) vorgesehenen einkommensabhängigen Höchstbeträge beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Im Hinblick auf das Verbot der Förderung der Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern ist das Einkommen maßgeblich, das in dem letzten zu Beginn des betreffenden Schuljahres abgeschlossenen Kalenderjahr erzielt wurde. Als Einkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der

Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und der Leistungen nach § 32b Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes, die von der Schülerin oder dem Schüler und den unterhaltspflichtigen Eltern erzielt oder empfangen werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus verschiedenen Einkunftsarten und mit Verlusten des anderen Elternteils oder der Schülerin oder des Schülers ist nicht zulässig. Ausländische Einkünfte, die den Einkünften im Sinne des Satzes 1 entsprechen und der deutschen Einkommensbesteuerung nicht unterliegen, sind als Einkommen einzubeziehen. Ist die Erbringung eines Nachweises über die Einkommenshöhe noch nicht möglich, ist die zulässige Höhe des Schulgeldes vorläufig auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens zu berechnen. Wenn der die Schülerin oder den Schüler betreuende Elternteil unter der Erbringung von Nachweisen glaubhaft macht, dass der andere unterhaltspflichtige Elternteil keinen Unterhalt zahlt und sich auch sonst an der Erziehung der Schülerin oder des Schülers nicht beteiligt, wird allein auf das Einkommen des betreuenden Elternteils und der Schülerin oder des Schülers abgestellt.

(2) Als Schulgeld gelten alle von den Schülerinnen und Schülern oder ihren Eltern zu leistenden Entgelte, die verpflichtend Voraussetzung für den Schulbesuch sind. Zum Schulgeld zählen auch diejenigen Beträge, bei deren Zahlung eine von den Eltern zu erbringende Arbeitsleistung als erbracht gilt. Über die Höchstbeträge der jeweiligen Einkommenskategorie hinaus dürfen verpflichtende Entgelte für Leistungen und Angebote nur in dem Maße erhoben werden, in dem diese auch an öffentlichen Schulen verpflichtend und entgeltlich sind. Spenden und sonstige freiwillige Leistungen zählen nicht zum Schulgeld, wenn sie unabhängig von einem Aufnahmeverfahren erbracht, erbeten oder angekündigt werden. Freiwillig ist eine Leistung, wenn sie in der Regelmäßigkeit und Höhe nicht vom Schulträger festgelegt ist, sondern uneingeschränkt im freien Ermessen der Leistenden steht. Aus der Nichterbringung freiwilliger Leistungen dürfen keine Nachteile entstehen.

(3) Sind Eltern für mehrere Kinder, die eine Schule in freier Trägerschaft besuchen (Geschwisterkinder), unterhaltspflichtig, ermäßigt sich das nach der Anlage 1 zum Schulgesetz (Schulgeldtabelle) einkommensabhängige höchstens zulässige monatliche Schulgeld für jedes Kind nach Maßgabe des Satzes 2 (Geschwisterkinderermäßigung). Bei zwei Kindern beträgt die Ermäßigung 20 Prozent, bei drei Kindern 40 Prozent und bei vier oder mehr Kindern 50 Prozent. Bei einem jährlichen Einkommen oberhalb des in der Anlage 1 zum Schulgesetz (Schulgeldtabelle) geregelten Bereichs gewährt der Ersatzschulträger auf Antrag eine Geschwisterkinderermäßigung, wenn und soweit die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kinder und ihrer Eltern es erfordern.

(4) In Ausnahmefällen und zur Vermeidung besonderer Härten prüft der Schulträger auf Antrag über die in den Absätzen 1 und 3 enthaltenen Vorgaben hinaus eine individuelle Herabsetzung des Schulgeldes.

(5) Den Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern steht es frei, freiwillig auf die Anwendung der Anlage 1 zum Schulgesetz (Schulgeldtabelle) zu verzichten. Die Erklärung eines Verzichts nach Satz 1 ist erst nach Abschluss eines Vertrags über die Beschulung zulässig. Ein Widerruf des Verzichts nach Satz 1 ist mit Wirkung für die Zukunft zulässig.

(6) Auch bei einem jährlichen Einkommen oberhalb der Anlage 1 zum Schulgesetz (Schulgeldtabelle) hat der Schulträger bei der Festlegung des zu entrichtenden Schulgeldes zu beachten, dass eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird.

(7) Wird das zu entrichtende Schulgeld von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber der Schülerin oder des Schülers, der Bundesagentur für Arbeit oder vergleichbaren Dritten übernommen, findet die Anlage 1 zum Schulgesetz (Schulgeldtabelle) keine Anwendung. Der Schulträger hat das Vorliegen einer Drittfinanzierung auf Verlangen gegenüber der Schulaufsichtsbehörde nachzuweisen.

(8) Der Schulträger ist verpflichtet, die Eltern in einem Informations- und Beratungsgespräch auf alle angebotenen Möglichkeiten zur Vermeidung einer finanziellen Überforderung hinzuweisen und die wesentlichen Inhalte dieses Gesprächs schriftlich zu dokumentieren und von den Eltern bestätigen zu lassen.

(9) Die Anpassung der höchstens zulässigen monatlichen Schulgelder in Abhängigkeit vom jährlichen Einkommen der unterhaltspflichtigen Eltern und der Schülerin oder des Schülers gemäß § 98 Absatz 7 Nummer 1 des Schulgesetzes in Verbindung mit der Anlage 1 zum Schulgesetz (Schulgeldtabelle) erfolgt alle drei Schuljahre durch die Schulaufsichtsbehörde. Die Grenzen des jährlichen Einkommens werden entsprechend der Entwicklung des Nominallohnindex für Berlin des Statistischen Landesamts Berlin-Brandenburg (abrufbar unter: www.statistik-berlin-brandenburg.de), die in den 36 Monaten bis März vor Beginn des jeweiligen Schuljahres eingetreten ist, angepasst. Die Höhe des höchstens zulässigen monatlichen Schulgeldes wird entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Berlin des Statistischen Landesamts Berlin-Brandenburg (abrufbar unter: www.statistik-berlin-brandenburg.de), die in den 36 Monaten bis März vor Beginn des jeweiligen Schuljahres eingetreten ist, angepasst. Die Beträge nach den Sätzen 2 und 3 werden auf volle Euro gerundet.

§ 4

Mitteilungs-, Vorlage- und Prüfpflichten von Ersatzschulen

(1) Die Ersatzschulen haben ihre geltende Schulgeldregelung einschließlich der geltenden Schulgeldermäßigungen und sonstige im Zusammenhang mit dem Schulbesuch stehende Kosten und Arbeitsleistungen sowie jede Änderung dieser Regelungen der Schulaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Ersatzschulen sind verpflichtet, ihre geltende Schulgeldregelung, die Anlage 1 zum Schulgesetz (Schulgeldtabelle) in der jeweils geltenden Fassung, einen Hinweis auf die Geschwisterkindermäßigung und weitere von der Schule angebotene Möglichkeiten zur Vermeidung einer finanziellen Überforderung auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen oder, wenn eine solche nicht betrieben wird, anderweitig zugänglich zu machen.

(3) Der Ersatzschulträger fordert die zur Einhaltung der Vorgaben des § 3 erforderlichen Unterlagen bei den Schülerinnen und Schülern und deren Eltern an. Geben die Schülerin oder der Schüler und deren oder dessen Eltern keine Erklärung nach Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 5 ab, legen sie geeignete Nachweise über ihr Einkommen im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 bis 5 und zu der Anzahl der nach § 3 Absatz 3 berücksichtigungsfähigen Geschwisterkinder vor. Der Ersatzschulträger überprüft die Angaben anhand der Unterlagen. Er ist verpflichtet, die zum Zweck der Einhaltung der Vorgaben des § 3 eingeholten Unterlagen fünf Jahre in Kopie aufzubewahren.

(4) Im Falle eines Verzichts auf die Anwendung der Anlage 1 zum Schulgesetz (Schulgeldtabelle) nach § 3 Absatz 5 Satz 1 ist eine Vorlage von Einkommensunterlagen nicht erforderlich. Stattdessen ist eine schriftliche Erklärung der Eltern und gegebenenfalls der Schülerin oder des Schülers erforderlich, dass sie über die betragsmäßigen Vorgaben der Anlage 1 zum Schulgesetz (Schulgeldtabelle) und sämtliche weiteren Ermäßigungstatbestände informiert wurden und dennoch freiwillig ein von der Anlage 1 zum Schulgesetz (Schulgeldtabelle) unabhängiges Schulgeld entrichten wollen. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde kann bei einer Ersatzschule und ihrem Träger prüfen, ob eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern gefördert wird. Eine Überprüfung durch die Schulaufsichtsbehörde erfolgt anhand einzelner oder sämtlicher Unterlagen. Dies gilt auch für die sich bei der Schule oder ihrem Träger befindlichen Einkommensnachweise und die Erklärungen gemäß Absatz 4 Satz 2.

§ 5

Sicherung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte an Ersatzschulen

(1) Lehrkräfte an Ersatzschulen sind grundsätzlich im Angestelltenverhältnis zu beschäftigen. Ausnahmen können auf Antrag im Hinblick auf die Besonderheiten der einzelnen Schule von der Schulaufsichtsbehörde genehmigt werden. Der Einsatz von Lehrkräften, die in keinem Arbeitnehmer- oder Honorarvertragsverhältnis zur Schule oder zum Schulträger stehen, ist grundsätzlich unzulässig. Über Ausnahmen von Satz 3 entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(2) Das Gehalt der Lehrkräfte an Ersatzschulen, die über eine Lehramtsbefähigung im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 476) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung verfügen, muss mindestens 80 Prozent und das Gehalt der übrigen Lehrkräfte an Ersatzschulen mindestens 60 Prozent der Vergütung einer Lehrkraft mit Lehramtsbefähigung in der Entgeltgruppe 13 Stufe 3 an einer öffentlichen Schule betragen.

(3) Die Vergütung der Honorarkräfte an Ersatzschulen darf nicht weniger als 60 Prozent der regelmäßigen Vergütung von freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der öffentlichen Schulen des Landes Berlin betragen.

§ 6**Persönliche Eignung der an einer Ersatzschule tätigen Personen und des Schulträgers**

(1) An einer Ersatzschule Beschäftigte und andere an der Schule regelmäßig tätige Personen müssen für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern persönlich geeignet und zuverlässig sein. Daran fehlt es insbesondere, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die Verwirklichung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags schwerwiegend gefährdet, oder
2. die Person rechtskräftig wegen einer in § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten Straftat verurteilt worden ist; dabei sind nach § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung auch bekannte frühere Straftaten zu berücksichtigen, die im Bundeszentralregister bereits getilgt sind oder zu tilgen wären.

(2) Der Schulträger hat das Fehlen eines Ausschlussgrunds nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 vor Tätigkeitsantritt einer Lehrkraft durch ein höchstens drei Monate altes erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes im Original gegenüber der Schulaufsichtsbehörde nachzuweisen. In Abständen von fünf Jahren ist die erneute Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes erforderlich.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Schulleiterin oder den Schulleiter einer Ersatzschule und für den Schulträger der Ersatzschule oder, falls dieser keine natürliche Person ist, dessen Vertreterin oder Vertreter. Darüber hinaus ist zur Beurteilung der persönlichen Eignung ein Lebenslauf der in Satz 1 benannten Personen bei der Schulaufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) Für den Nachweis der persönlichen Eignung anderer als der in den Absätzen 2 und 3 benannten an der Schule regelmäßig tätigen Personen gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Vorlage des Führungszeugnisses beim Schulträger erfolgt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Personen, bei denen nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Schülerinnen und Schülern eine Gefährdung ausgeschlossen ist.

§ 7

Anzeigepflicht für Ergänzungsschulen und freie Einrichtungen

- (1) Die Anzeige der Eröffnung einer Ergänzungsschule hat die Bezeichnung der Schule, Angaben über den Schulträger, die Schulleiterin oder den Schulleiter und die Lehrkräfte sowie Angaben über das Lehrziel, den Schulaufbau, die Unterrichtsfächer und die Schulräume zu enthalten. Der Anzeige sind Unbedenklichkeitsbescheinigungen der für Bau- und Wohnungswesen und der für Gesundheitswesen zuständigen Abteilung des jeweiligen Bezirksamtes beizufügen.
- (2) Die Anzeige der Eröffnung einer gemäß § 104 Absatz 1 des Schulgesetzes anzeigepflichtigen freien Einrichtung hat die Bezeichnung der freien Einrichtung, Angaben über die Inhaberin oder den Inhaber und Angaben über das Lehrziel und die Schulräume zu enthalten. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Übergangsregelungen

- (1) Diese Verordnung findet Anwendung auf Anträge zur Genehmigung der Errichtung, Änderung oder Anerkennung einer Ersatzschule, die am 1. August 2027 noch nicht abschließend beschieden waren. Diese Verordnung findet ferner Anwendung auf Genehmigungen, die zu diesem Zeitpunkt bereits erteilt worden sind.
- (2) Die Verpflichtung zur Durchführung und Dokumentation eines Informations- und Beratungsgesprächs gemäß § 3 Absatz 8 findet keine Anwendung auf Schulverhältnisse, die am 1. August 2027 bereits begründet waren. Stattdessen informiert der Schulträger die Schulgemeinschaft in geeigneter Weise über die Anlage 1 zum Schulgesetz (Schulgeldtabelle) und die weiteren wesentlichen Regelungen zum Verbot der Förderung der Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 1 am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ersatzschulzuschussverordnung vom 29. November 2004 (GVBl. S. 479), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Februar 2024 (GVBl. S. 37) geändert worden ist, außer Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 1, Nummer 5 Buchstabe c, Nummer 5 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa, § 101 Absatz 3 des Schulgesetzes nach Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b, § 101 Absatz 11 Nummer 2 des Schulgesetzes nach Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe h, Artikel 1 Nummer 9 und Artikel 3 treten am 1. August 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweite

Durchführungsverordnung zum Privatschulgesetz vom 9. Dezember 1959 (GVBl. S. 1223), die zuletzt durch § 75 Absatz 2 Nummer 4 des Gesetzes vom 11. Juli 1974 (GVBl. S. 1357) geändert worden ist, außer Kraft.

A. Begründung:

Allgemeines

Der Gesetzentwurf greift verschiedene Regelungsanliegen auf und setzt diese durch entsprechende Änderungen des Schulgesetzes, den Neu-Erlass der Ersatzschulzuschussverordnung und den erstmaligen Erlass einer Ersatzschulgenehmigungsverordnung um.

Sofern im Folgenden neben Ersatzschulen von Schulen in freier Trägerschaft oder Privatschulen die Rede ist, sind im finanzierungsrechtlichen oder genehmigungsrechtlichen Kontext Ersatzschulen im Sinne von § 97 des Schulgesetzes gemeint. Mit dem Entwurf wird die Finanzierung der zuschussberechtigten Schulen in freier Trägerschaft erheblich verbessert. Zum einen wird die Wartezeit, die nach bisheriger Rechtslage je nach Schulart zwischen drei und fünf Jahren betrug, auf einheitlich zwei Jahre verkürzt. Zum anderen erhalten alle zuschussberechtigten Schulen in freier Trägerschaft ab dem Schuljahr 2027/28 Zuschläge für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder von wirtschaftlich benachteiligten Schülerinnen und Schülern. Die Zuschläge für wirtschaftlich benachteiligte Schülerinnen und Schüler dienen auch zur finanziellen Absicherung der Vorgaben zum Sonderungsförderungsverbot. Mit einer Schulgeldtabelle wird eine Regelung zur einkommensabhängigen maximalen Höhe des Schulgeldes für geringe und mittlere Einkommen getroffen. Die Schulgeldtabelle dient der Sicherstellung des Sonderungsförderungsverbots, indem auch Kindern aus Familien mit geringem und mittlerem Einkommen der Besuch einer Schule in freier Trägerschaft ermöglicht wird.

Die Gewährung von Zuschüssen wird an die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit des Trägers geknüpft, wobei eine Gleichstellung von kirchlichen Trägern mit gemeinnützigen Trägern vorgesehen ist.

Die Begrenzung des Zuschusses für berufliche Ersatzschulen auf 100 % der tatsächlichen Personalkosten entfällt, sodass zukünftig berufliche Schulen wie allgemeinbildende Schulen einen Zuschuss in Höhe von 93 % der vergleichbaren Personalkosten erhalten, ohne auf die tatsächlichen Personalkosten beschränkt zu sein.

Für die Berechnung der Personalkosten der öffentlichen Schulen wird zukünftig auf die von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung ermittelten Personalkostendurchschnittssätze abgestellt. Die Senatsverwaltung für Finanzen weist derzeit gesonderte Werte für tarifbeschäftigte Lehrkräfte als auch für Tarifbeschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst aus. Da diese Durchschnittssätze - anders als die bislang von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie anhand der tatsächlichen Zahlungen im November des Vorjahres eines Bewilligungsjahres zu ermittelnden Werte - bereits weit im Voraus feststehen, führt diese Rechtsänderung sowie die Vorverlagerung bestimmter Bemessungszeiträume auf Verordnungsebene dazu, dass zukünftig bereits zu Beginn eines Bewilligungsjahres Bescheide auf Grundlage der final maßgeblichen Daten erstellt werden können. Dies trägt dem Ansinnen

der Ersatzschulträger Rechnung, bereits frühzeitig Gewissheit über die endgültige Zuschusshöhe erhalten zu wollen.

Der erhöhte Zuschussatz von 115 % der vergleichbaren Personalkosten wird auf Ersatzschulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt erweitert, soweit sie Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt „Autismus“ oder Schülerinnen und Schüler mit Förderstufe in den Förderschwerpunkten „Sehen“ und „Hören und Kommunikation“ beschulen.

Die erstmalig erlassene Ersatzschulgenehmigungsverordnung löst die Zweite Durchführungsverordnung zum Privatschulgesetz, das im Jahre 2004 außer Kraft getreten ist, ab. Es werden konkretisierende Regelungen zu den schulgesetzlich vorgesehenen Grundsätzen betreffend die einkommensabhängige Maximalhöhe des Schulgeldes, das Aufnahmeverfahren und über die für Geschwisterkinder vorzusehende Ermäßigung getroffen.

Im Übrigen werden im Schulgesetz und in der Ersatzschulzuschussverordnung weitere rechtliche Anpassungen, Klarstellungen und redaktionelle Änderungen vorgenommen.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 (Änderung des Schulgesetzes):

Zu 1. (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis wird um die Anlage 1 zu § 98 Absatz 7 des Schulgesetzes (Schulgeldtabelle) und um die Anlage 2 zu § 101 Absatz 3 Nummer 2 des Schulgesetzes (Zuschlagstabelle) ergänzt.

2. (§ 6):

Durch die Ergänzung in **Absatz 4** wird klargestellt, dass inländische oder ausländische Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts keine Träger von Schulen in freier Trägerschaft sein können. Dies umfasst sowohl ausländische Staaten als auch beispielsweise inländische Bundesländer oder Gemeinden.

Zu 3. (§ 9):

Es handelt sich um eine lediglich redaktionelle Klarstellung. Diese trägt dem Umstand Rechnung, dass schon bisher den Schulen kein Ermessen hinsichtlich der Frage zustand, ob ein Schulvertrag geschlossen wird.

Zu 4. (§ 56):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung des Verweises auf die Ermächtigungsnorm.

Zu 5. (§ 98):

In **Absatz 3 Satz 1 Nummer 1** wird die sich aus dem Schulbegriff in § 6 Absatz 1 des Schulgesetzes ergebende Mindestzahl an Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern konkretisiert. Im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Maßgabe, dass Ersatzschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen dürfen, ist an Ersatzschulen dauerhaft die in der Regelung genannte Mindestanzahl an Lehrkräften und Schülerschaft vorzuhalten, die ein

Mindestmaß an Vergleichbarkeit mit den an öffentlichen Schulen bestehenden Verhältnissen gewährleistet. Diese überschreiten die vorgesehene Mindestanzahl stets bei Weitem.

In **Absatz 3 Satz 1 Nummer 4** wird in Übereinstimmung mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben klargestellt, dass es im Hinblick auf das Sonderungsförderungsverbot auf die Besitzverhältnisse der Eltern unabhängig von einer Sorgeberechtigung ankommt.

Absatz 3 Satz 2 sieht die Möglichkeit vor, von der Anforderung an die Mindestgröße der Schule abzusehen. Dies kann etwa in Hinblick auf Schulen in Gründung oder besondere pädagogische Konzepte geboten sein.

Absatz 5 Satz 6 sieht eine Fortbildungsverpflichtung für alle Lehrkräfte an Ersatzschulen vor. Damit wird die verfassungsrechtliche Maßgabe, dass private Schulen in der wissenschaftlichen Ausbildung der Lehrkräfte nicht hinter öffentlichen Schulen zurückstehen sollen, im Hinblick auf die Notwendigkeit von berufsbegleitender Qualifikation konkretisiert. Die Fortbildung soll dabei sowohl in schulfachlicher Hinsicht als auch im Hinblick auf übergeordnete Themenbereiche wie durchgängige Sprachbildung, Inklusion, kooperative Lernformen, kompetenzorientierte Methodik und Didaktik, Bildung in der digitalen Welt, Demokratiebildung, Kommunikation und Teamarbeit erfolgen.

Neu eingefügt wird in **Absatz 7** eine nähere gesetzliche Regelung des verfassungsrechtlichen Sonderungsförderungsverbots. Gemäß Artikel 7 Absatz 4 Satz 3 GG ist eine Genehmigungsvoraussetzung für die Errichtung und den Betrieb einer Ersatzschule, dass eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen ihrer Eltern nicht gefördert wird. Der verfassungsrechtliche Begriff der Besitzverhältnisse wird landesrechtlich durch den Tatbestand der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausgefüllt und hierzu im Wesentlichen auf das Einkommen zurückgegriffen. Die Neuregelung in Absatz 7 tritt zum 1. August 2027 in Kraft.

Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 1 zum Schulgesetz enthält betragsmäßige Vorgaben hinsichtlich des je nach Einkommenssituation einer Familie zulässigen maximalen Schulgelds pro Kind (Schulgeldtabelle). Das monatliche Schulgeld darf die in der Schulgeldtabelle genannten Höchstbeträge unterschreiten, jedoch nicht überschreiten. Die Regelung soll sicherstellen, dass das vertraglich geforderte Schulgeld keine soziale Sonderung befördert und auch Kinder aus einkommensschwächeren Familien Zugang zu Ersatzschulen erhalten. Eine nach dem Einkommen differenzierende konkrete Vorgabe erscheint im Hinblick auf einkommensschwächere Familien geeignet, einen möglichst sachgerechten Ausgleich zwischen dem Sonderungsförderungsverbot und der Privatschulfreiheit herzustellen.

Die Schulgeldtabelle sieht im Hinblick auf die angenommene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Familie einen progressiven Verlauf der höchstzulässigen einkommensabhängigen Schulgeldbeträge vor. So wird ein verhältnismäßiger Ausgleich zwischen dem Bedürfnis konkreter betragsmäßiger Vorgaben zum Sonderungsverbot, der Privatschulfreiheit und der Privatautonomie geschaffen.

Eine regelmäßige Anpassung der Beträge der Schulgeldtabelle nach der allgemeinen Lohn- und Preisentwicklung ist vorgesehen. Die Anpassung erfolgt nach der gesetzgeberischen Regelung in

einem zeitlichen Abstand von drei Jahren, wobei die näheren Modalitäten der Anpassung auf Verordnungsebene ausgestaltet werden. Im Hinblick auf die allgemeine Lohn- und Preisentwicklung bietet sich die Orientierung an den entsprechenden Indizes über die Entwicklung von Verbraucherpreisen und Löhnen an.

Von konkreten Vorgaben bei Einkommen oberhalb der Anwendungsbereichs der Schulgeldtabelle wurde abgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass der Zugang zu Schulen in freier Trägerschaft für Kinder von Eltern mit darüber liegenden Einkommen im Regelfall auch ohne Schulgeldvorgaben gewährleistet ist, da diese eher in der Lage sind ein höheres Schulgeld zu bezahlen und das Risiko einer Armutsgefährdung in der Regel geringer ist. Gleichwohl ergibt sich bereits aus den verfassungsrechtlichen Vorgaben, dass das Sonderungsförderungsverbot auch oberhalb des Anwendungsbereichs der Schulgeldtabelle einzuhalten ist. Eine Förderung der Sonderung nach Besitzverhältnissen ist insbesondere bei Einkommensverhältnissen knapp oberhalb des Geltungsbereichs der Schulgeldtabelle denkbar.

Nummer 2 sieht die Durchführung eines Aufnahmeverfahrens ohne Berücksichtigung der Einkommenssituation der Familie vor. Damit soll ausgeschlossen werden, dass vor Abschluss eines Vertrags über die Beschulung eine Abfrage des Einkommens erfolgt. Bei der Regelung handelt es sich um eine verfahrensmäßige Sicherung des Sonderungsförderungsverbots.

Nach **Nummer 3** ist eine hinreichende Geschwisterkindermäßigung vorzusehen. Die Regelung dient dazu, die Einhaltung des Sonderungsförderungsverbots im Hinblick auf weniger einkommensstarke Familien mit mehreren Kindern zu sichern. Die auf Verordnungsebene näher auszugestaltende Geschwisterkindermäßigung bezieht sich auf die nach der Schulgeldtabelle vorgesehenen Höchstbeträge, die in Abhängigkeit von der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Geschwisterkinder reduziert werden.

Die nähere Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen zum Sonderungsförderungsverbot erfolgt auf Verordnungsebene.

Die Verordnungsermächtigung in **Absatz 12** wurde im Hinblick auf die neuen Vorgaben zum Sonderungsverbot in § 98 Absatz 7 des Schulgesetzes ergänzt. Die neuen Nummern 3 und 4 wurden im Hinblick auf den Nachweis der Einhaltung der Vorgaben gemäß Absatz 3 Nummer 5 sowie im Hinblick auf die Fortbildungsverpflichtung gemäß Absatz 5 Satz 6 aufgenommen.

Zu 6. (§ 99):

Absatz 3 Satz 1 wurde sprachlich angepasst.

Die Regelung im neu eingefügten **Absatz 3 Satz 2** sieht einen gesetzlichen Schuldbeitritt im Falle des Übergangs einer erteilten Genehmigung auf einen neuen Schulträger vor. Nach bisheriger Rechtslage haftete bei einem Genehmigungsübergang lediglich der bisherige Schulträger für Rückforderungsbeträge, ohne dass die bis zum Genehmigungsübergang erfolgten Überzahlungen gegenüber dem neuen Träger etwa im Wege der Verrechnung hätten geltend gemacht werden können. Danach bestand das Risiko, dass Rückforderungsbeträge nicht eingetrieben werden konnten. Dieses Risiko wird durch den vorgesehenen Schuldbeitritt des neuen Schulträgers erheblich verringert.

Zu 7. (§ 101):

In **Absatz 1** wird neu geregelt, dass Zuschüsse für genehmigte Ersatzschulen nur gemeinnützigen Trägern im steuerrechtlichen Sinn gewährt werden, sowie solchen, die diesen gleichgestellt sind. Die Gewährung des Zuschusses von der Gemeinnützigkeit im steuerrechtlichen Sinn abhängig zu machen entspricht der Rechtslage in vielen anderen Bundesländern. Dies gewährleistet, dass nur Schulträger Zuschüsse erhalten, die keinen Gewinn mit dem Betrieb von Ersatzschulen erzielen wollen.

Die Gleichstellung setzt eine Regelung voraus, in der die Kriterien der Gleichstellung benannt werden. Im Bereich der freien Jugendhilfe werden Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts qua gesetzlicher Regelung als freie Träger der Jugendhilfe anerkannt, § 75 Absatz 3 SGB VIII. Im Hinblick auf die Neuregelung in Absatz 1 ist auf Verordnungsebene zu regeln, dass und unter welchen Voraussetzungen Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts den im steuerrechtlichen Sinn gemeinnützigen Trägern gleichgestellt sind. Hierbei kann sich daran orientiert werden, unter welchen Voraussetzungen Kirchen steuerbegünstigt bzw. -befreit sind. Eine Erstreckung der Gleichstellung auf natürliche Personen ist hingegen ausgeschlossen. Da eine natürliche Person nicht den steuerrechtlichen Beschränkungen unterliegt, könnte nicht ausgeschlossen werden, dass die Zuschüsse zur Erzielung von Gewinn aus dem Betrieb einer Ersatzschule verwendet werden.

Für die Neuregelung ist mit § 129 Absatz 21 des Schulgesetzes eine Übergangsvorschrift von drei Jahren ab Inkrafttreten der Regelung vorgesehen. Dies ermöglicht den vereinzelt noch nicht auf gemeinnütziger Grundlage arbeitenden Schulträgern eine Umstellung der steuerrechtlichen Gegebenheiten hin zur Gemeinnützigkeit.

Absatz 2 beinhaltet grundsätzliche Maßgaben zum Zuschuss für genehmigte Ersatzschulen.

Gemäß **Satz 1** erhalten sowohl allgemeinbildende als auch berufliche genehmigte Ersatzschulen einen Zuschuss in Höhe von 93 % der Personalkosten einer vergleichbaren öffentlichen Schule. Die Beschränkung des Zuschusses für berufliche Ersatzschulen auf 100 % ihrer tatsächlichen Personalkosten gemäß § 101 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Schulgesetzes a.F. entfällt. **Satz 2** normiert aus Gründen der Anwendungssicherheit die Voraussetzungen, unter denen Personalkosten der öffentlichen Schulen im Rahmen der Zuschussermittlung zu berücksichtigen sind. Hier kommt es zum einen auf eine Regelausstattung an, sodass nur solches Personal im Rahmen des Zuschusses Berücksichtigung findet, das grundsätzlich an allen öffentlichen Schulen eingesetzt wird. Dies dient der eindeutigen und rechtssicheren Bestimmung der zu berücksichtigenden Personalgruppen. Zum anderen wird in Übereinstimmung mit der zur bisherigen Rechtslage auf Verordnungsebene ergangenen Rechtsprechung klargestellt, dass Bemessungsgrundlage die Kosten des beim Land Berlin beschäftigten Personals sind (vgl. Urteil des Obergerichtes Berlin-Brandenburg vom 24. Februar 2012 - OVG 3 B 18/09, Rn. 33; Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 15.11.2022 - VG 3 K 309/21, Rn. 42 ff). Die Berücksichtigung der Kosten des Personals, das nicht beim Land Berlin angestellt ist, bleibt damit weiterhin ausgeschlossen.

Externe Dienstleistungen werden, wie bislang bereits auf Verordnungsebene geregelt und von der Rechtsprechung bestätigt, nicht bei den vergleichbaren Personalkosten berücksichtigt.

Absatz 3 sieht Zuschläge für bestimmte Tatbestände vor, um eine bedarfs- und anreizgerechte Bezuschussung zu gewährleisten. Die Neuregelung in Absatz 3 findet ausweislich der Regelung zum Inkrafttreten in Artikel 4 ab dem 1. August 2027 Anwendung.

Gemäß **Nummer 1** erhalten genehmigte Ersatzschulen (über den Zuschuss nach Absatz 2 hinaus) einen zusätzlichen Zuschuss in Abhängigkeit von dem Maß, in dem sie Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf beschulen. Die Bemessungsgrundlage hierfür sind die Ausstattungsvorgaben für die personelle Ausstattung für die sonderpädagogische Förderung an allgemeinen öffentlichen Schulen (derzeit geregelt in der VV Zumessung). Der zusätzliche Zuschuss für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf beträgt 100 % der Kosten des Personals, das im Rahmen der strukturellen Förderung einer vergleichbaren öffentlichen Schule zugemessen wird. Damit erfolgt zukünftig eine Finanzierung der Inklusion an Schulen in freier Trägerschaft in voller Höhe der Personalkosten an einer entsprechenden öffentlichen Schule. Dies dient sowohl dem Zweck, einen Anreiz für eine inklusive Beschulung an Schulen in freier Trägerschaft zu setzen und den entsprechenden gesamtgesellschaftlichen Beitrag der Schulen in freier Trägerschaft zu honorieren. Dabei ist im Einzelnen eine Anpassung der nach der VV Zumessung vorgesehenen Berechnungsweise im Hinblick auf die Besonderheiten der Schulen in freier Trägerschaft erforderlich, etwa bei der Personalzumessung für Schülerinnen und Schüler in der Förderschwerpunktgruppe 1 in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 (sog. verlässliche Grundausrüstung). Während die VV Zumessung für öffentliche Schulen hierfür eine Anknüpfung am sonderpädagogischen Förderbedarf im Schuljahr 2016/2017 sowie einem zeitlich aktuellen Anknüpfungsfaktor vorsieht, wird für Schulen in freier Trägerschaft eine Anknüpfung allein an dem aktuellen Anknüpfungsfaktor sachgerecht sein. Das Nähere hierzu wird im Wege der Rechtsverordnung geregelt.

Gemäß **Nummer 2** erhalten genehmigte Ersatzschulen abgestufte Zuschläge für die Beschulung von wirtschaftlich benachteiligten Schülerinnen und Schülern. Der Zuschlag für wirtschaftliche Benachteiligung soll einen Anreiz für Schulen in freier Trägerschaft setzen, die soziale Durchmischung ihrer Schülerschaft zu gewährleisten. Die an die Schulträger adressierten staatlichen Vorgaben zum Sonderungsverbot werden ergänzt durch eine aktive staatliche Förderung, die der Sonderung entgegenwirken soll. Die Gewährung des Zuschlags für wirtschaftliche Benachteiligung dient auch als Ausgleich für die Festlegung von einkommensabhängigen Schulgeldhöchstbeträgen entsprechend der Schulgeldtabelle gemäß § 98 Absatz 7 Nummer 1 i.V.m. Anlage 1 zu diesem Gesetz. Für die wirtschaftliche Benachteiligung wird im Wesentlichen angeknüpft an ein niedriges Einkommen der unterhaltspflichtigen Eltern und der Schülerin oder des Schülers, das in Anlage 2 zum Schulgesetz (Zuschlagstabelle) konkretisiert wird. Neben dem Einkommen wird auf der ersten Stufe der Zuschlagstabelle auch an die Voraussetzungen angeknüpft, bei deren Vorliegen eine Befreiung von der Zuzahlung eines Eigenanteils zu Lernmitteln gemäß § 7 Absatz 1 der Lernmittelverordnung bestehen würde (sog. Lernmittelbefreiung). Eine Lernmittelbefreiung ist derzeit bei Tatbeständen vorgesehen, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz begründen, als auch bei weiteren

Tatbeständen, namentlich wenn das Kind in einer betreuten Wohnform wie einem Heim lebt sowie bei Bezug von Schüler-BAföG.

In **Absatz 4 Satz 2** wird festgelegt, dass sich die für die vergleichbaren Personalkosten maßgeblichen Beträge aus den in regelmäßigen Abständen von der Senatsverwaltung für Finanzen anlässlich der Aufstellung des Haushaltsplans ermittelten Durchschnittssätzen über die Kosten von Landespersonal ergeben. Bereits das im Jahr 2004 außer Kraft getretene Privatschulgesetz sah vor, dass die Bemessungsgrundlage für die vergleichbaren Personalkosten die zur Veranschlagung im Haushaltsplan zugrunde zulegenden Beträge waren, die seinerzeit von der Senatsverwaltung für Finanzen festgelegt wurden, § 8 Absatz 2 Satz 3 des Privatschulgesetzes (aufgehoben). Hiervon hat der historische Gesetzgeber des neuen Schulgesetzes im Jahr 2004 Abstand genommen, weil seit Aufstellung des Doppelhaushalts 2002/2003 für die Aufstellung des Haushaltsplans nicht mehr mit den durch die Senatsverwaltung für Finanzen prognostizierten Durchschnittssätzen, sondern mit den Ist-Zahlen des Vorjahres gearbeitet wurde. Es hat sich jedoch seit Inkrafttreten des Schulgesetzes und der Ersatzschulzuschussverordnung gezeigt, dass die Ermittlung von eigens durch die für Bildung zuständige Senatsverwaltung ermittelten Sätzen mit Nachteilen u.a. für die Schulen in freier Trägerschaft einhergeht, etwa durch den relativ späten Zeitpunkt des Feststehens der Durchschnittssätze bis hin zum Sommer eines bereits laufenden Bewilligungsjahres. Damit stand auch die endgültige Höhe des Zuschusses bislang verfahrensbedingt relativ spät fest, was eine Erschwernis im Hinblick auf die betriebswirtschaftliche Kalkulation der Ersatzschulträger bedeutete. Die Durchschnittssätze der Senatsverwaltung für Finanzen hingegen werden regelmäßig mehr als ein Jahr vor dem zweijährigen Betrachtungszeitraum ermittelt, was zukünftig eine deutlich frühere Ermittlung eines maßgeblichen Einflussfaktors auf den Ersatzschulzuschuss ermöglicht. Des Weiteren führt die Verwendung der ohnehin durch die Senatsverwaltung für Finanzen ermittelten Durchschnittssätze zu Synergieeffekten.

Darüber hinaus wird in Satz 2 die überholte Begrifflichkeit „Arbeiter und Angestellte“ durch das Wort „Tarifbeschäftigte“ ersetzt und in Übereinstimmung mit der zur bisherigen Rechtslage ergangenen Rechtsprechung klargestellt, dass Bemessungsgrundlage die Kosten des beim Land Berlin angestellten Personal sind.

Die Streichung der vormaligen Anrechnungsregelung in Bezug auf Einnahmen von nicht auf gemeinnütziger Grundlage arbeitenden Trägern trägt dem Umstand Rechnung, dass die nicht gemeinnützigen Träger nach der Neuregelung in Absatz 1 zukünftig keine Zuschüsse mehr erhalten.

Die Änderung in **Absatz 5** (vormals Absatz 3) betreffend die Syntax der Vorschrift trägt der hierzu ergangenen Rechtsprechung Rechnung, wonach der erhöhte Zuschusssatz von 115 % nicht für sämtliche Schülerinnen und Schüler an einer Schule mit einem der Förderschwerpunkte „Körperliche und motorische Entwicklung“ und „Geistige Entwicklung“, sondern nur für die Schülerinnen und Schüler mit einem entsprechenden Förderschwerpunkt Anwendung findet (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin - VG 3 K 437/14 vom 20.02.2015, Rn. 16 ff).

Des Weiteren wird die Finanzierung mit dem erhöhten Zuschusssatz von 115 % der vergleichbaren Personalkosten auf Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in freier Trägerschaft erstreckt, die Schülerinnen und Schüler im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autismus“

oder Schülerinnen und Schüler mit einer Förderstufe in den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Sehen“ und „Hören und Kommunikation“ beschulen. Der historische Gesetzgeber der Vorgängerregelung zur bisherigen Regelung betreffend die Förderschwerpunkte „Körperliche und motorische Entwicklung“ sowie „Geistige Entwicklung“ hatte die erhöhten Sachkosten an Förderschulen mit diesen Förderschwerpunkten im Blick, die nicht indirekt in Form von Schulgeld bei den ohnehin finanziell belasteten Familien der behinderten Schülerinnen und Schüler erhoben werden sollten. Bei der Beschulung von den durch die Neuregelung benannten Schülerinnen und Schülern fallen ebenfalls erhöhte Sachkosten an, ohne dass diese an die Familien der betroffenen Kinder weitergegeben werden sollen.

Die Änderungen in **Absatz 6** beruhen auf der Neuregelung der Wartefrist.

Gemäß **Satz 1** beträgt die Wartefrist nur noch zwei Jahre. Durch die Streichung von Satz 3 entfällt die Einschränkung hinsichtlich des Erreichens der letzten Klassenstufe durch den ersten Schülerjahrgang. Die Regelung in Satz 4 (a.F.) wird gestrichen, da mit der Verkürzung der Wartefrist auf zwei Jahre die Notwendigkeit einer ermessensabhängigen Gewährung eines verminderten Zuschusses entfällt.

Absatz 7 enthält eine redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf die Neuregelungen in Absatz 2.

Absatz 9 wurde redaktionell angepasst.

Die Verordnungsermächtigung in **Absatz 11** wurde angepasst.

Nummer 1 enthält - basierend auf der vormaligen Nummer 3 - die Verordnungsermächtigung für die Ausgestaltung des Zuschusses nach Absatz 2 einschließlich der Berechnungsgrundlagen für die vergleichbaren Personalkosten. Für die verschiedenen Faktoren, die die Berechnungsgrundlage für die vergleichbaren Personalkosten darstellen, können auf Verordnungsebene auch Bemessungszeiträume geregelt werden, die vor dem Bewilligungsjahr liegen, etwa ein oder mehrere Haushaltsjahre oder Schuljahre vor Beginn des Bewilligungsjahres. Auch eine Glättung bestimmter Faktoren durch Zugrundelegung mehrerer Jahre ist zulässig.

Nummer 2 enthält die Verordnungsermächtigung im Hinblick auf die Zuschläge nach Absatz 3. Auf Verordnungsebene wäre etwa die Anwendung der Zumessungsrichtlinien mit Blick auf die Besonderheiten der Schulen in freier Trägerschaft zu regeln.

Nummer 3 basiert auf der vormaligen Nummer 1 und gewährleistet die Möglichkeit der Ausgestaltung näherer Regelungen zum Antragsverfahren. Insbesondere auf Verordnungsebene geregelt werden dürfen Antragsfristen, die etwa im Hinblick auf die haushaltsrechtlichen Anforderungen nötig sein können, so etwa eine Regelung, dass die Berücksichtigung von Änderungen der tatbestandlichen Bemessungsgrundlagen für den Zuschuss, die erst nach Abschluss eines Bewilligungsjahres geltend gemacht werden, ausgeschlossen sind. Des Weiteren erlaubt die Regelung, Fragen im Zusammenhang mit der möglicherweise auch verpflichtenden Nutzung eines IT-Fachverfahrens im Rahmen der Beantragung und Zahlbarmachung des Ersatzschulzuschusses durch Rechtsverordnung zu normieren.

Die Streichung von Nummer 3 Satz 2 (a.F.) erfolgt, da eine Einzelfallregelung zu einem spezifischen Kostentatbestand nicht mehr erforderlich erscheint. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass mittlerweile durch die Rechtsprechung gut ausdifferenziert ist, dass folgende Gruppen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Berechnung der vergleichbaren Personalkosten Berücksichtigung finden: Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher, Betreuerinnen und Betreuer, Pädagogische Unterrichtshilfen, Hausmeisterinnen und Hausmeister, Sekretärinnen und Sekretäre sowie Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter (letztere erst seit dem Zuschussjahr 2022). Keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Personalkostensätze finden demgegenüber die Kosten von Stellen für IT-Administration, da es sich hierbei nicht um ein Regelangebot öffentlicher Schulen handelt, die diese – mit Ausnahme weniger größerer Oberstufenzentren – keine eigenen Stellen für IT-Administration haben (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 15.11.2022 – 3 K 309/21, Rn. 40 f). Ebenso außer Ansatz bleiben die Kosten für die Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter, da diese in ganz überwiegendem Maß keine Beschäftigten des Landes Berlin sind (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin a.a.O., Rn. 43 ff).

Zu 8. (§ 129):

Die Übergangsregelung in **Absatz 20 Satz 1** sieht aus Gründen des Vertrauensschutzes eine mehrjährige Karenzzeit im Hinblick auf die neuen Vorgaben zum Sonderungsförderungsverbot für Schulverträge vor, die vor dem Erlass des Gesetzes geschlossen wurden. Ab dem Schuljahr 2029/30 finden die neuen Vorgaben zum Sonderungsförderungsverbot für alle Schulverträge Anwendung. **Satz 2** sieht für den Übergangszeitraum vor, dass ein Anspruch auf Zuschläge nach § 101 Absatz 3 Nummer 2 des Schulgesetzes nur besteht, wenn die neuen Vorgaben zum Sonderungsförderungsverbot für alle Schulverträge eines Trägers, d.h. auch für alle vor dem 01.01.2026 geschlossenen Schulverträge, eingehalten werden. Ein Zweck der Zuschläge nach § 101 Absatz 3 Nummer 2 des Schulgesetzes ist es, einen Ausgleich für die neuen Vorgaben zum Sonderungsförderungsverbot zu schaffen. Im Hinblick darauf sollen auch in der Übergangszeit nur die Schulträger, deren Verträge mit den neuen Vorgaben zum Sonderungsförderungsverbot vereinbar sind, Zuschläge für die Beschulung wirtschaftlich benachteiligter Schülerinnen und Schüler erhalten.

Die Übergangsregelung in **Absatz 21** betrifft Schulträger, die bei Inkrafttreten der neuen Fassung von § 101 Absatz 1 des Schulgesetzes nicht gemeinnützig im steuerrechtlichen Sinn sind. Diesen Schulträgern wird ein Übergangszeitraum von drei Jahren für die Umstellung auf die Gemeinnützigkeit eingeräumt, ohne dass der Anspruch auf Zuschüsse in diesem Zeitraum wegen fehlender Gemeinnützigkeit entfällt.

Zu 9. (Anlage 1 zum Schulgesetz und Anlage 2 zum Schulgesetz):

Für Anlage 1 siehe Begründung zu Nummer 3 (§ 98 Absatz 7); für Anlage 2 siehe Begründung zu Nummer 7 (§ 101 Absatz 3 Nummer 2)

Zu Artikel 2 (Neu-Erlass der Ersatzschulzuschussverordnung):

Allgemeines

Die Anpassungen der Verordnungen beruhen einerseits auf der Umsetzung der gleichzeitig erfolgenden Änderungen des Schulgesetzes, und andererseits auf notwendigen Anpassungen, die sich aus der Erfahrung der Rechtsanwendung der letzten 20 Jahre seit Erlass der Ersatzschulzuschussverordnung ergeben haben.

Die Verordnung wird grundsätzlich neu gegliedert. Teil 1 regelt Allgemeines. Teil 2 konkretisiert materiell-rechtliche Regelungen zum allgemeinen Zuschuss nach § 101 Absatz 2 des Schulgesetzes, Teil 3 trifft nähere Regelungen zu den Zuschlägen nach § 101 Absatz 3 des Schulgesetzes. Teil 4 beinhaltet die verfahrensrechtlichen Regelungen, Teil 5 Übergangsregelungen.

Im Einzelnen:

§ 1 (Anwendungsbereich):

Die Vorschrift definiert den Anwendungsbereich der Verordnung. In der Verordnung wird die Gewährung der schulgesetzlich vorgesehenen Zuschüsse an Träger von Ersatzschulen geregelt.

§ 2 (Gemeinnützigkeit):

Die Vorschrift konkretisiert die Neuregelung in § 101 Absatz 1 des Schulgesetzes, wonach Zuschüsse nur noch gemeinnützigen Trägern und diesen gleichgestellten Trägern gewährt werden. Für das Merkmal der Gemeinnützigkeit ist das steuerrechtliche Begriffsverständnis, das sich aus §§ 51 und 52 der Abgabenordnung ergibt, maßgeblich.

Absatz 1 sieht dementsprechend vor, dass ein Nachweis der Gemeinnützigkeit durch Vorlage eines entsprechenden Bescheids des zuständigen Finanzamts erfolgen kann, etwa durch den sog. Freistellungsbescheid.

Absatz 2 regelt die Gleichstellung bestimmter Körperschaften oder Stiftungen des öffentlichen Rechts. Bei diesen Körperschaften oder Stiftungen sieht das Steuerrecht keine Gemeinnützigkeit vor. Gleichwohl sind kirchliche Träger von Ersatzschulen seit jeher als im zuschussrechtlichen Sinn privilegiert anerkannt. Von Nummer 1 erfasst wäre das Erzbischöfliche Ordinariat, welches im Land Berlin zwischengeschaltete Stiftung o.Ä. Schulen in freier Trägerschaft betreibt. Von Nummer 2 erfasst wäre etwa die Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, welche Schulträger mehrerer Schulen in freier Trägerschaft im Land Berlin ist.

Die Streichung des vormaligen § 2 betreffend die tatsächlichen Personalkosten liegt in der Rechtsänderung in § 101 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes begründet, wonach der Zuschuss der beruflichen Schulen in freier Trägerschaft keine Begrenzung auf 100 % ihrer tatsächlichen Personalkosten mehr erfährt. Da an das Merkmal der tatsächlichen Personalkosten keine Rechtsfolge anknüpft, ist die Konkretisierung auf Verordnungsebene zu streichen.

§ 3 (Entsprechende öffentliche Schulen):

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 5 Absatz 2 und 3 (a.F.).

Absatz 2 passt die Terminologie an die aktuellen Gegebenheiten nach der Schulstrukturreform an.

§ 4 (Vergleichbare Personalkosten, Personalbedarf):

§ 4 konkretisiert die schulgesetzliche Regelung des § 101 Absatz 2 des Schulgesetzes hinsichtlich der für den Zuschuss maßgeblichen Berechnungsgrundlagen. Die Vorschrift basiert zum Teil auf der bisherigen Regelung in § 3 Absatz 4 (a.F.). Eine Änderung des grundsätzlichen Berechnungsansatzes ist mit der Rechtsänderung nicht verbunden, jedoch ein größeres Maß an Strukturierung der Rechtsvorschriften.

Gemäß **Absatz 1** ergeben sich die vergleichbaren Personalkosten aus dem Personalbedarf der Ersatzschule sowie aus den Personalkostendurchschnittssätzen der öffentlichen Schulen.

Gemäß **Absatz 2 Satz 1** wird der Personalbedarf einer Ersatzschule anhand der Personalausstattung entsprechender öffentlichen Schulen und der berücksichtigungsfähigen Anzahl der die Ersatzschule besuchenden Schülerinnen und Schüler ermittelt. Die Ermittlung des Personalbedarfs wird näher in Absatz 3 geregelt. Die Regelung in **Satz 2** entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

Absatz 3 basiert auf der bisherigen Regelung in § 3 Absatz 4 (a.F.). Die Regelung konkretisiert die Berechnung des Personalbedarfs wie bisher differenziert nach der Beschäftigtengruppe der Lehrkräfte einerseits (Nummer 1) und der sonstigen Beschäftigten (Nummer 2), d. h. der weiteren pädagogischen und der nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Der Lehrkräftebedarf bemisst sich nach **Nummer 1 Satz 1** wie bisher in der Regel nach der Relation Schülerinnen und Schüler je Lehrkraft an entsprechenden öffentlichen Schulen. Gemäß **Nummer 1 Satz 2** wird der Lehrkräftebedarf in Ausnahmefällen durch Einzelabrechnung, d.h. unter Berücksichtigung der konkreten Ersatzschule ermittelt. Anders als nach der bisherigen Rechtslage gemäß § 3 Absatz 5 (a.F.) liegt ein Ausnahmefall nicht bereits deshalb vor, weil besondere Ausstattungsvorgaben für eine Schule besonderer pädagogischer Prägung oder eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt gelten. Diese Vorschrift wurde im Hinblick auf die weithin entgegengesetzte Verwaltungspraxis gestrichen.

Nummer 2 betreffend die Ermittlung des Bedarfs an sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage und der bisherigen Verwaltungspraxis.

Absatz 2 Nummer 2 **Satz 4** sieht vor, dass im Fall fehlender Ausstattungsvorgaben die durchschnittliche Ausstattung entsprechender öffentlicher Schulen heranzuziehen ist. Diese Vorschrift kommt derzeit für das nichtpädagogische Personal (z.B. Hausmeister, Verwaltungsleitungen, Sekretariatsbeschäftigte) zur Anwendung, da hierfür keine Ausstattungsvorgaben existieren. In Anwendung der Regelung ist die Ermittlung der durchschnittlichen Ausstattung sowohl durch die Bildung einer Schüler-Mitarbeiter-Relation als auch durch Pauschalierung etwa in Form einer Staffelung der Ausstattung nach Schülerzahlen zulässig. **Satz 5** lässt für das bezirkliche Personal eine Pauschalierung zu, nach der es etwa zulässig wäre, für die bezirklichen Hausmeister von einem Hausmeister pro Schule auszugehen.

Die vormaligen Regelungen in § 4 Absatz 3 Nummer. 2 Satz 5 und 6 (a.F.) wurden gestrichen. Die Streichung des Satzes 6 beruht auf der Tatsache, dass die Zumessungsrichtlinien anders als bei erstmaliger Einführung der Regelung in 2005 im Grundsatz keine klassenbezogene, sondern eine schülerzahlbezogene Zumessung vorsehen.

Absatz 4 entspricht der vormals in § 3 Absatz 1 Satz 3 (a.F.) befindlichen Regelung, die hinsichtlich der beim Zuschuss zu berücksichtigenden Personalkosten einen Bestandsschutz vor Outsourcing von Personal im öffentlichen Bereich gewährt.

§ 5 (Berücksichtigungsfähige Anzahl von Schülerinnen und Schülern):

Die Regelung normiert erstmals die bestehende Verwaltungspraxis hinsichtlich der Berücksichtigungsfähigkeit der eine Ersatzschule besuchenden Schülerinnen und Schülern. Nach dem Sinn und Zweck der Regelung soll vermieden werden, Zuschüsse (einschließlich der Zuschläge) für Schülerinnen und Schüler zu zahlen, die nur pro forma einen Beschulungsvertrag mit der Schule haben, den Unterricht jedoch tatsächlich über weite Zeiträume hinweg nicht besuchen. Es kommt in der Praxis durchaus vor, dass eine Schülerin oder ein Schüler mehrere Beschulungsverträge hat, etwa bei unterjährigem Schulwechsel, ohne dass dies die mehrmalige Zahlung von Zuschüssen rechtfertigen würde. Insbesondere für den Bereich beruflicher Schulen ist bekannt, dass Beschulungsverträge geschlossen werden, der Schulbesuch jedoch vereinzelt bereits von Anfang eines Schuljahres an nicht wahrgenommen wird.

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass hierfür eine monatsgenaue Betrachtung vorgenommen wird. Gemäß **Satz 2** kommt es für die Berücksichtigungsfähigkeit neben dem Beschulungsvertrag darauf an, dass die beschulte Person an nicht mehr als der Hälfte der Unterrichtszeit unentschuldig fehlt.

In der praktischen Anwendung bedarf es damit zum Zeitpunkt der Stellung des Zuschussantrags für ein Bewilligungsjahr einer Prognose der Anwesenheit basierend auf der Anzahl der abgeschlossenen Beschulungsverträge. Zum Zeitpunkt des Änderungsantrags, der bis spätestens kurz nach Beginn des Schuljahres in der Mitte des Bewilligungsjahres zu stellen ist, lässt sich demgegenüber für den bis dahin abgeschlossenen Zeitraum bereits eine gesicherte Aussage über die tatsächlichen Anwesenheitszeiten treffen. Im Zeitpunkt der kursorischen Verwendungsnachweislegung kurz nach Abschluss des Bewilligungsjahres hat der Schulträger die Angaben zu den Schülerzahlen dahingehend vorzunehmen, dass nur die nach der Vorschrift zu berücksichtigenden Schülerinnen und Schüler angegeben werden, nicht jedoch die wegen unentschuldigter Abwesenheit nicht zu berücksichtigenden Schülerinnen und Schüler.

Absatz 2 sieht - entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis - eine Überprüfung der trägerseitigen Angaben zur Anwesenheit auf Grundlage von Schülerunterlagen wie Klassen- und Kursbüchern sowie Anwesenheitsnachweisen vor.

§ 6 (Schüler-Lehrkraft-Relation):

Die Regelungen in Absatz 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen § 4 (a.F.).

Die Streichung der vormaligen § 4 Absatz 2 Sätze 4 und 8 (a.F.) dienen der Anpassung an aktuelle Gegebenheiten und entsprechen der bisherigen Verwaltungspraxis.

Absatz 3 Satz 1 sieht vor, dass für die Ermittlung des Personalbedarfs anders als bisher der Durchschnitt der Schüler-Lehrkraft-Relation der letzten drei dem Bewilligungsjahr vorangehenden Schuljahre maßgeblich ist. Maßgeblich ist das letzte zu Beginn des Bewilligungsjahres bereits abgeschlossene Schuljahr sowie die zwei vorangehenden Schuljahre. Die Regelung dient zur Vermeidung größerer Schwankungen, wie sie nach der bisherigen Regelung zuweilen im Bereich beruflicher Bildungsgänge auftraten. Zudem führt die Regelung dazu, dass ein wesentlicher Einflussfaktor auf den Zuschuss bereits frühzeitig, d.h. bereits kurz vor Beginn eines Bewilligungsjahres ermittelt werden kann. Dies gewährleistet - im Zusammenspiel mit anderen Regelungen, die an frühe Bemessungszeiträume anknüpfen - eine frühe Bescheidung auf Grundlage der im Bewilligungsjahr maßgeblichen Daten.

Satz 3 sieht - im Sinne einer Klarstellung - eine Verkürzung des regelhaft dreijährigen Bemessungszeitraums für die Fälle vor, in denen ein entsprechender Bildungsgang im öffentlichen Bereich nur für ein oder zwei Schuljahre während der drei vorangehenden Schuljahre eingerichtet war. Wenn der entsprechende Bildungsgang nur für zwei Schuljahre im Dreijahreszeitraum eingerichtet war, wird der Durchschnitt der Schüler-Lehrkraft-Relation dieser zwei Schuljahre gebildet. Wenn der entsprechende Bildungsgang nur in einem Schuljahr im Dreijahreszeitraum eingerichtet war, wird die Schüler-Lehrkraft-Relation dieses Schuljahres zugrunde gelegt.

§ 7 (Personalkostendurchschnittssätze):

Die Vorschrift regelt die Ermittlung der Personalkostendurchschnittssätze im Einzelnen, die nach der gesetzlichen Neuregelung auf Basis der von der Senatsverwaltung für Finanzen anlässlich der Aufstellung des Haushaltsplans ermittelt werden.

Absatz 1 regelt, welche Durchschnittssätze der Senatsverwaltung für Finanzen für die weitere Berechnung herangezogen werden. Die Senatsverwaltung für Finanzen weist derzeit in unterschiedlichen Tabellen Werte gesondert für Lehrkräfte und für weitere Beschäftigtengruppen auf, aus denen sich die Personalkosten bei Beschäftigung eines Tarifbeschäftigten einer bestimmten Entgeltgruppen ergeben. Nach **Satz 1** sind für ein bestimmtes Bewilligungsjahr die Werte heranzuziehen, die die Senatsverwaltung für Finanzen für das jeweilige Bewilligungsjahr im Voraus ermittelt hat. **Satz 2** sieht vor, dass die passenden, hilfsweise die am ehesten passenden Werte herangezogen werden. Derzeit werden etwa für Lehrkräfte als Tarifbeschäftigte Werte in Form einer gesonderten Tabelle ausgewiesen, sodass diese als Grundlage für die Ermittlung der Personalkostendurchschnittssätze der Beschäftigtengruppe der Lehrkräfte heranzuziehen ist. Dies trifft ebenfalls auf Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst zu, deren Personalkosten derzeit in gesonderten Tabellen ausgewiesen werden. Sofern für eine bestimmte Beschäftigtengruppe keine sachnähere Tabelle herangezogen werden kann, ist auf die allgemeinen Werte für die Tarifbeschäftigten der Hauptverwaltung zurückzugreifen. **Satz 3** stellt klar, dass die Werte für die Beschäftigten der Bezirke unberücksichtigt bleiben. Damit werden der weiteren Berechnung der Personalkostendurchschnittssätze die Werte für die Tarifbeschäftigten der Hauptverwaltung zugrunde gelegt. Die Regelung dient der Vereinfachung der Berechnung im Hinblick auf an öffentlichen Schulen teilweise noch den Bezirken zugeordnetes Personal wie den Hausmeistern bei den nicht zentral verwalteten Schulen. **Satz 4** dient ebenfalls der Vereinfachung der Berechnung,

indem zukünftig nicht mehr getrennte Personalkostendurchschnittssätze für Berlin Ost und West gebildet werden, sondern einheitlich von den Beträgen für das Tarifgebiet West ausgegangen wird. Diese Rechtsänderung trägt dem Umstand Rechnung, dass einige Jahrzehnte nach der Wiedervereinigung auch im Hinblick auf die vergleichbare Kostenstruktur von Schulstandorten in Ost und West eine Gleichbehandlung geboten ist.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 5 Nummer 3 Satz 1 (a.F.) und benennt die maßgeblichen Beschäftigtengruppen, für die eine jeweils separate Ermittlung der Personalkostendurchschnittssätze zu erfolgen hat. Wie nach der bisherigen Rechtslage verbleibt es insbesondere bei der Ermittlung eines einheitlichen Personalkostendurchschnittssatzes für das nichtpädagogische Personal (derzeit Hausmeister, Sekretärinnen, Verwaltungsleitungen). Mangels praktischen Anwendungsbereichs wurde die bisherige § 5 Nummer 3 Satz 2 (a.F.) gestrichen.

Absatz 3 regelt, auf welche Weise die nach Absatz 1 heranzuziehenden Personalkostensätze der Senatsverwaltung für Finanzen für das pädagogische Personal (Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal) zu gewichten sind. Die Wichtung dient der Ermittlung der schulartspezifischen Verteilung der Entgeltgruppen an öffentlichen Schulen. Mit der Wichtung wird die Personalstruktur an öffentlichen Schulen abgebildet zum Zweck der Ermittlung der vergleichbaren Personalkosten. Während **Satz 1** als Grundregel vorsieht, dass im Rahmen der Wichtung lediglich die Verteilung der Entgeltgruppen für Tarifbeschäftigt maßgeblich ist, kommt es abweichend von diesem Grundsatz nach **Satz 2** für die Beschäftigtengruppe der Lehrkräfte auf die Verteilung sowohl der tarifrechtlichen Entgelt- als auch der beamtenrechtlichen Besoldungsgruppen an. Hinsichtlich des Bemessungszeitraums kommt es für alle Beschäftigtengruppen auf die Verteilung der Entgelt- bzw. Entgelt- und Besoldungsgruppen im letzten zu Beginn des Bewilligungsjahres bereits abgeschlossenen Schuljahres an. Dies gewährleistet im Zusammenspiel mit der Heranziehung der Durchschnittssätze der Senatsverwaltung für Finanzen, dass die maßgeblichen Personalkostendurchschnittssätze weit früher als nach der bisherigen Rechtslage ermittelt werden können. In der Regel wird dies bereits vor Beginn eines Bewilligungsjahres der Fall sein.

Absatz 4 regelt die durchzuführende Wichtung für das nichtpädagogische Personal. **Satz 1** regelt, dass eine schulartübergreifende Wichtung aller an öffentlichen Schulen beschäftigten nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgt. Nach **Satz 2** erfolgt die Berücksichtigung der Anzahl der bezirklichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ein pauschalierendes Verfahren. Hintergrund ist, dass zu dem bezirklichen Personal nicht in allen Fällen eine verlässliche Datengrundlage vorgehalten werden kann. Derzeit sind die Hausmeister der nicht zentral verwalteten Schulen bei den Bezirken angesiedelt. Diesbezüglich wäre es etwa zulässig, von einem Hausmeister pro Schule auszugehen.

Absatz 5 betrifft die Berücksichtigung der Unfallkassenbeiträge, die entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis auf die gewichteten Durchschnittssätze aufgeschlagen werden. Im Rahmen der Bezuschussung werden die Unfallkassenbeiträge herangezogen, die kurz vor dem Erlass der Zuschussbescheide vor Beginn eines Bewilligungsjahres, namentlich im 3. Quartal des Vorjahres, durch Schätzung ermittelt werden können.

Absatz 6 entspricht der bisherigen Regelung in § 5 Nummer 4 Satz 1 (a.F.), wobei entsprechend der Regelung in § 17 Absatz 2 Nummer 5 des Schulgesetzes auch die Gemeinschaftsschule als Schulart benannt wurde. Mangels praktischen Anwendungsbereichs wurde die bisherige § 5 Nummer 4 Satz 2 (a.F.) gestrichen.

§ 8 (Schulversuch):

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 6 (a.F.).

Der bisherige § 7 (a.F.) betreffend die Berücksichtigung der Einnahmen des Schulträgers entfällt, da nach der nunmehrigen Rechtslage auf Gesetzes- und Verordnungsebene an die Einnahmen des Schulträgers keine Rechtsfolgen mehr geknüpft werden.

§ 9 (Zuschlag für gemeinsamen Unterricht):

Die Vorschrift trifft nähere Regelungen zum Zuschlag für gemeinsamen Unterricht (auch: Inklusionszuschlag) gemäß § 101 Absatz 3 Satz 1 SchulG. Die Vorschrift findet erstmals zum Schuljahr 2027/28 Anwendung.

Absatz 1 regelt das Anknüpfungsmerkmal für die Gewährung des Inklusionszuschlags. Nach **Satz 1** wird der Inklusionszuschlag für jede Schülerin oder jeden Schüler mit Feststellungsbescheid gewährt, mit dem das Vorliegen von sonderpädagogischem Förderbedarf festgestellt wird. **Satz 2** sieht im Hinblick auf den Zeitraum zwischen Antragstellung und Bescheidung vor, dass bei Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs der Zuschlag rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gewährt wird, jedoch nicht rückwirkend über die Grenzen eines Bewilligungsjahres hinaus. Damit trifft die Regelung einen Ausgleich zwischen materiellen Gerechtigkeitserwägungen einerseits und des haushaltsrechtlichen Grundsatzes der Jährlichkeit andererseits. **Satz 3** verweist auf die Notwendigkeit, geänderte Schülerzahlen mitzuteilen und rechtzeitig im Rahmen eines Änderungsantrags nach § 11 Absatz 4 geltend zu machen.

Absatz 2 Satz 1 sieht anknüpfend an die schulgesetzliche Regelung vor, dass für die Berechnung des Inklusionszuschlags die Ausstattungsvorgaben für öffentliche Schulen maßgeblich sind. **Satz 2** sieht im Hinblick auf die Besonderheiten der Datenlagen an Schulen in freier Trägerschaft vor, dass im Hinblick auf die Berechnung der Zuschläge aktuelle Daten zugrunde zu legen sind, wenn die Ausstattungsvorgaben für öffentliche Schulen die Anknüpfung an Bemessungsfaktoren vor dem 01. Januar 2026 vorsehen. Eine derartige Anknüpfung an älteren Bemessungsfaktoren wird derzeit bei der Zumessung von Lehrkräftestunden für die Förderschwerpunktgruppe 1 (Sprache, Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung) in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 vorgenommen.

Absatz 3 regelt den Nachweis des Feststellungsbescheids. Eine Kopie des Feststellungsbescheids wird nach den maßgeblichen schuldatenschutzrechtlichen Regelungen im sonderpädagogischen Förderbogen bei der Schule aufbewahrt. Diese Kopie des Feststellungsbescheids dient gemäß **Satz 1** als Nachweis für das Vorliegen des sonderpädagogischen Förderbedarfs. Da der sonderpädagogische Förderbogen im Fall eines Schulwechsels die Schule verlässt, sieht **Satz 2** vor, dass bei Schulwechsel eine Kopie des Feststellungsbescheids anzufertigen ist.

§ 10 (Zuschlag für die Beschulung wirtschaftlich benachteiligter Schülerinnen und Schüler):

Die Vorschrift konkretisiert die schulgesetzliche Regelung in § 101 Absatz 3 Nummer 2 i.V.m. Anlage 2 (Zuschlagstabelle) des Schulgesetzes über die Gewährung eines Zuschlags für die Beschulung wirtschaftlich benachteiligter Schülerinnen und Schülern. Die Regelung findet für Zeiträume ab dem 1. August 2027 Anwendung.

Die Regelung in **Absatz 1** konkretisiert den maßgeblichen Einkommensbegriff. **Satz 1** verweist für die Frage, was zum maßgeblichen Einkommen der unterhaltsverpflichteten Eltern und der Schülerin oder des Schülers zählt, auf den für die Vorgaben zum Sonderungsförderungsverbot maßgeblichen Einkommensbegriff. Für die Frage des Bemessungszeitraum hingegen trifft **Satz 2** eine von den Vorgaben der Ersatzschulgenehmigungsverordnung abweichende Regelung, weil die Ersatzschulfinanzierung kalenderjahresbezogen, nicht hingegen schuljahresbezogen erfolgt. Für die Bemessung der Zuschläge maßgeblich ist das Einkommen im zweiten Vorjahr des Bewilligungsjahres. Durch die Wahl dieses Bemessungszeitraums ist sichergestellt, dass den Ersatzschulträgern die entsprechenden Einkommensnachweise zu dem Zeitpunkt vorliegen, zu dem letztmalig Änderungsanträge gestellt werden können, nämlich im September des Bewilligungsjahres. Nach **Satz 3** wird für die Voraussetzungen der Lernmittelbefreiung darauf abgestellt, dass dies mindestens einen Tag im Vorjahr des Bewilligungsjahres vorliegen. Auch dieser Bemessungszeitraum dient dazu sicherzustellen, dass die Zuschlagstatbestände im Rahmen von Änderungsanträgen berücksichtigt werden können. Zur Vereinfachung des Controllings ist es dabei ausreichend, wenn der zuschlagsauslösende Tatbestand der Lernmittelbefreiung an einem Tag im Bewilligungsjahr vorliegt. Der Zuschlag wird nur für die Zeiträume gewährt, an denen die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler nach § 5 ESZV im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung berücksichtigungsfähig ist.

Absatz 2 regelt den Nachweis des Vorliegens der zuschlagsauslösenden Tatbestände. Nach **Satz 1** erfolgt der Einkommensnachweis in geeigneter Weise, etwa durch Steuerbescheid oder - etwa in den Fällen, in denen mangels Pflichtveranlagung gemäß § 46 des Einkommenssteuergesetzes keine Einkommenssteuererklärung abgegeben wird - durch Lohnbescheinigungen. Da auch Einkommensersatzleistungen als Einkommen zählen, können auch Bescheinigungen der zuständigen Behörden etwa über den Bezug von Arbeitslosengeld oder Elterngeld geeignete Einkommensnachweise darstellen. **Satz 2** und **Satz 3** betreffen den Nachweis über das Vorliegen eines der in § 7 Absatz 1 Lernmittelverordnung benannten Fälle. **Satz 4** verpflichtet den Schulträger zur Anfertigung und Aufbewahrung einer Kopie der Einkommensnachweise und der Nachweise über das Vorliegen der in § 7 Absatz 1 Lernmittelverordnung benannten Voraussetzungen.

Absatz 3 regelt die Anpassung der Anlage 2 zum Schulgesetz (Zuschlagstabelle) an die Lohn- und Preisentwicklung im dreijährlichen Turnus, die vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgt. Da in der Zuschlagstabelle die gleichen Einkommensgrenzen wie in der Anlage 1 zum Schulgesetz (Schulgeldtabelle) vorgesehen sind, erfolgt die Anpassung entsprechend der allgemeinen Lohn- und Preisentwicklung in dem Zeitraum, der auch für die dreijährliche Anpassung der Schulgeldtabelle maßgeblich ist.

§ 11 (Antrags- und Bewilligungsverfahren):

Die Vorschrift basiert auf dem bisherigen § 1 (a.F.).

In **Absatz 1** wurde der bisherige **Satz 3** in Hinblick auf die tatsächliche Verwaltungspraxis gestrichen.

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass dem Zuschussantrag eine Bedarfsübersicht beizufügen ist. **Satz 2** benennt deren Bestandteile. Angaben nach Satz 2 sind insbesondere in Hinblick auf den Zuschlag für soziale Durchmischung die voraussichtliche Anzahl der nach dem Bildungs- und Teilhabe-Paket anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler sowie in Hinblick auf den Zuschlag für gemeinsamen Unterricht die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und dessen Art. Diese Angaben sind ausweislich der Übergangsvorschrift in § 15 Absatz 3 ab dem Bewilligungsjahr 2027 zu tätigen.

Bestimmte bisher in Satz vorgesehene Angaben wurden gestrichen, an die nach der nunmehrigen Rechtslage keine Rechtsfolgen mehr geknüpft werden. Die Streichung des bisherigen § 1 Absatz 2 Satz 3 (a.F.) trägt der Tatsache Rechnung, dass die in Bezug genommene Regelung zur Berücksichtigungsfähigkeit tatsächlicher Personalkosten ersatzlos gestrichen wird (s.o.).

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 3 (a.F.)

Absatz 4 basiert auf dem bisherigen § 1 Absatz 4 (a.F.). **Satz 1** regelt die Pflicht des Trägers, wesentliche Abweichungen im Hinblick auf die Zahl der die Ersatzschule besuchenden Schülerinnen und Schüler als auch auf die Anzahl von zuschlagsbegründenden Merkmalen unverzüglich der Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen. **Satz 2** legt die Frist, bis zu dem ein Änderungsantrag zu stellen ist, auf den 10. September des Bewilligungsjahres fest. Änderungsanträge sind bis zu diesem Zeitpunkt zu stellen, um zu gewährleisten, dass die Zahlbarmachung im Hinblick auf haushaltstechnische Notwendigkeiten noch im Laufe des Bewilligungsjahres erfolgen kann. **Satz 3** stellt klar, dass es sich bei der Frist nach Satz 2 um eine Ausschlussfrist handelt. Damit sind Nachzahlungen zugunsten des Trägers aufgrund der Angaben im Verwendungsnachweis nach § 12 Absatz 2 und 3 ausgeschlossen, wenn diese nicht im jeweiligen Bewilligungsjahr rechtzeitig über einen Änderungsantrag geltend gemacht wurden. **Satz 4** sieht eine Ausnahme von der Ausschlussfrist für die Meldung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf vor, wenn die Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs erst später im Bewilligungsjahr erfolgt. **Satz 5** trifft eine klarstellende Regelung hinsichtlich des Verhältnisses von Bewilligungs- und Änderungsbescheid.

§ 12 (Nachweis und Prüfung der Verwendung der Zuschüsse):

Die Norm basiert auf dem bisherigen § 8 (a.F.).

Absatz 1 beruht auf dem vormaligen § 8 Absatz 1 (a.F.).

Absatz 2 beschreibt das Verfahren der cursorischen Verwendungsnachweisprüfung aufgrund trägerseitiger Angaben nach Ablauf des Bewilligungsjahres. **Satz 1** entspricht dem bisherigen § 8

Absatz 2 (a.F.). **Satz 2** benennt den Zweck der kursorischen Verwendungsnachweisprüfung. **Satz 3** regelt die im Verwendungsnachweis zu tätigen Angaben.

Absatz 3 beschreibt das Verfahren der vertieften Verwendungsnachweisprüfung, die beleghaft auf Grundlage der bei der Ersatzschule und dem Schulträger geführten Unterlagen durchgeführt wird. **Satz 1** und **2** konkretisieren die bisher in § 8 Absatz 3 Satz 1 (a.F.) befindliche Regelung über grundsätzliche Berechtigung zur Durchführung der vertieften Verwendungsnachweisprüfung, sowie den Ort und die Modalitäten der Durchführung. **Satz 3** betrifft das Recht zur Einsichtnahme in die maßgeblichen Unterlagen sowie die Auskunftspflicht des Schulträgers und der Schulleiterin oder des Schulleiters der Ersatzschule. Nach **Satz 4** ist auf Verlangen der Schulaufsichtsbehörde oder des Rechnungshofs von Berlin Einblick in die Beschulungsverträge zu gewähren. Die Prüfung der Beschulungsverträge ist erforderlich im Hinblick auf die Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Ersatzschule gemäß § 4.

§ 13 (IT-Fachverfahren):

Mit **Satz 1** der Regelung wird festgelegt, dass das Verfahren zur Beantragung und Gewährung von Zuschüssen über ein bestimmtes von der Schulaufsichtsbehörde zur Verfügung gestelltes IT-Fachverfahren abgewickelt wird. **Satz 2** sieht die Möglichkeit der Gewährung von Ausnahmen vor, etwa mit Blick auf die Besonderheiten einer Schule, die die Abwicklung über das IT-Verfahren nicht zulassen, oder für den Fall technischer Störungen des IT-Fachverfahrens.

§ 14 (Rückforderung überzahlter Beträge):

Die Vorschrift entspricht – neben einigen redaktionellen Klarstellungen – dem bisherigen § 9 (a.F.).

§ 15 (Übergangsregelungen)

Die bisherigen Übergangsregelungen in § 10 Absatz 1 bis 7 (a.F.) wurden gestrichen, da sie sich auf vergangene und mittlerweile abgeschlossene Tatbestände beziehen.

Satz 1 enthält die Klarstellung, dass bereits das Antragsverfahren für das Bewilligungsjahr 2026, das im Herbst 2025 durchgeführt werden wird, nach der neuen Rechtslage durchzuführen ist.

Satz 2 und **Satz 3** regeln den zeitlichen Gleichlauf der Regelungen auf Verordnungsebene, die auf die Zuschläge nach § 101 Absatz 3 des Schulgesetzes Bezug nehmen, mit dem Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen auf Gesetzesebene zum 1. August 2027.

Zu Artikel 3 (Erlass der Ersatzschulgenehmigungsverordnung):

Zu § 1 (Anwendungsbereich):

§ 1 legt den Anwendungsbereich der Verordnung fest. Die Verordnung gilt für alle Schulen in freier Trägerschaft im Sinne des § 94 des Schulgesetzes und damit für die allgemeinbildenden und die beruflichen Ersatzschulen sowie die Ergänzungsschulen. Sofern die Regelungen auf Ersatzschulen Anwendung finden, gelten sie sowohl für die erstmalige Erteilung der Genehmigung als auch für den weiteren Schulbetrieb. Zudem gilt die Verordnung, soweit dies ausdrücklich vorgesehen ist, auch für die Anzeigepflicht der Freien Einrichtungen im Sinne des § 104 Absatz 1 des Schulgesetzes.

Zu § 2 (Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an Ersatzschulen):

Nach Artikel 7 Absatz 4 Satz 3 Grundgesetz ist eine Genehmigungsvoraussetzung für die Errichtung einer Ersatzschule, dass eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen ihrer Eltern nicht gefördert wird. § 98 Absatz 3 Nummer 4 des Schulgesetzes statuiert diese Vorgabe im Berliner Landesrecht. Die Neuregelung in § 98 Absatz 7 des Schulgesetzes trifft dabei nähere Vorgaben zu einkommensabhängigen zulässigen Höchstbeträgen von Schulgeldern, zur Durchführung eines Aufnahmeverfahrens ohne Ansehung der Einkommensverhältnisse und zur Gewährung von Geschwisterkinderermäßigungen.

§ 2 der Verordnung regelt dabei Grundsätze des Aufnahmeverfahrens.

Absatz 1 konkretisiert die schulgesetzliche Vorgabe zum sogenannten einkommensblinden Aufnahmeverfahren. **Satz 1** verbietet die Benachteiligung von Kindern bei der Aufnahme aufgrund der eingeschränkten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ihrer Familie. Gemäß **Satz 2** dürfen die Einkommensverhältnisse erst erfragt werden, nachdem die Schule durch Abgabe eines Aufnahmeangebots eine verbindliche Willenserklärung über die Begründung eines Beschulungsvertrags abgegeben hat. Es soll vermieden werden, dass Schulträger bestimmte Einkommensverhältnisse zur Voraussetzung für den Abschluss des privatrechtlichen Beschulungsvertrags machen. Gemäß **Satz 3** ist die Abfrage der Spendenbereitschaft anlässlich des Aufnahmeverfahrens unzulässig. Mit **Satz 4** werden die Ersatzschulen zugleich verpflichtet, die Eltern darüber zu informieren, dass das Aufnahmeverfahren ohne Ansicht des Einkommens der Eltern erfolgt und entsprechende Fragen nach dem Einkommen nicht zulässig sind.

Nach **Absatz 2** können Ersatzschulen bevorzugt Plätze an Schülerinnen und Schüler aus einkommensschwachen Familien vergeben. Hierzu kann auch die eingeschränkte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern erfragt werden. Um unter den Regelungsgehalt dieser Norm zu fallen, müssen die Schulen die bevorzugte Aufnahme einkommensschwacher Schülerinnen und Schüler anhand von Tatsachen glaubhaft darlegen. Dies kann beispielsweise dadurch geschehen, dass eine verstärkte Zuordnung von Eltern zu den unteren Einkommensbereichen der Schulgeldtabelle vorliegt. Schulaufsichtlich wird zu prüfen sein, ob die Norm nicht dazu gebraucht werden wird, die Vorgaben zum einkommensblinden Aufnahmeverfahren zu unterlaufen.

Gemäß **Absatz 3** kann die Schulaufsichtsbehörde die Ersatzschule auffordern Unterlagen vorzulegen, die die Einhaltung des Sonderungsförderungsverbots darlegen. Als geeignete Nachweise sind die schriftlichen Erklärungen der Eltern, dass das Aufnahmeverfahren ohne Berücksichtigung des Einkommens gestaltet wurde und die Ersatzschule erst nach Unterbreitung eines verbindlichen Aufnahmeangebots die Einkommensverhältnisse erfragt oder der Nachweis einer hinreichenden sozialen Durchmischung der Schülerschaft, genannt. Jeder andere geeignete Nachweis kann hier ebenfalls zur Beurteilung herangezogen werden. Ob der Nachweis geeignet ist, stellt die Schulaufsichtsbehörde im Einzelfall fest. Die hinreichende Durchmischung der Schülerschaft ist für jede Ersatzschule individuell zu bestimmen und hängt jeweils von der Schulart, vom Umfeld der Schule und den Bewerbungen ab und muss der Durchmischung der Schülerschaft an öffentlichen Schule nicht entsprechen.

Zu § 3 (Schulgeld an Ersatzschulen):

Absatz 1 enthält eine verbindliche Definition des für die Anwendung der Schulgeldtabelle nach § 98 Absatz 7 Nummer 1 SchulG. i.V.m. der Anlage zum Schulgesetz maßgeblichen Einkommensbegriffs. Nach **Satz 1** reguliert die Schulgeldtabelle die einkommensabhängigen Höchstgrenzen der monatlichen Schulgelder für ein bestimmtes Schuljahr. Nach **Satz 2** und **Satz 3** werden als maßgebliches Einkommen die im letzten Kalenderjahr vor Beginn des betreffenden Schuljahres erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie die Leistungen nach § 32b Absatz 1 EStG berücksichtigt. Zu den Einkünften nach § 2 Absatz 1 und 2 EStG gehören unter anderem Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit sowie aus Vermietung und Verpachtung.

Betrachtet wird gemäß § 98 Absatz 7 Nummer 1 des Schulgesetzes im Grundsatz sowohl das Einkommen der unterhaltspflichtigen Eltern als auch das der Schülerin oder des Schülers, wobei es in den von Satz 5 erfassten Fällen nur auf das Einkommen des betreuenden Elternteils und des Kindes ankommt. Insbesondere bei Schülerinnen und Schülern der gymnasialen Oberstufe oder der beruflichen Schulen kann eigenes Einkommen vorhanden sein, das bei der Anwendung der Schulgeldtabelle zu berücksichtigen ist. Bei Schülerinnen und Schülern beruflicher Schulen ist besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass das Einkommen der Eltern nur in die Festlegung der Schulgeldhöhe mit einbezogen wird, soweit die Eltern gegenüber der Schülerin oder dem Schüler noch zum Unterhalt verpflichtet sind. Wenn zwar eine Unterhaltspflicht dem Grunde nach besteht, jedoch mangels wirtschaftlicher Bedürftigkeit der unterhaltsberechtigten Schülerin oder des unterhaltsberechtigten Schülers der Höhe nach kein Unterhalt geschuldet ist, kommt es nur auf das Einkommen der Schülerin oder des Schülers an. Dies kann insbesondere der Fall sein bei Bezug von Ausbildungsgehalt in ausreichender Höhe.

Der Einkommensnachweis kann etwa durch die Vorlage von Einkommenssteuerbescheiden oder - etwa bei fehlender Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung - durch Lohnabrechnungen für den nach Satz 1 maßgeblichen Bemessungszeitraum erbracht werden. Im Hinblick etwa auf den Fall, dass ein Nachweis über die Einkommenshöhe anhand von Steuerbescheiden erbracht werden soll, diese jedoch für das letzte Kalenderjahr noch nicht vorliegen, ist gemäß **Satz 4** eine vorläufige Berechnung auf Basis des glaubhaft gemachten Einkommens zulässig. Eine Glaubhaftmachung ist etwa anhand des letzten vorliegenden Einkommenssteuerbescheids oder anhand von anderen geeigneten Unterlagen möglich.

Absatz 2 enthält eine verbindliche Definition des Schulgeldbegriffs. Nach **Satz 1** gelten als Schulgeld alle von den Schülerinnen und Schülern oder ihren Eltern zu leistenden Entgelte, die verpflichtend Voraussetzung für den Schulbesuch sind. Unter Schulbesuch sind jedenfalls der Unterricht, die erforderlichen Lehr- und Lernmittel und die für den jeweiligen Abschluss notwendigerweise zu durchlaufenden Prüfungen zu verstehen. Dabei ist unerheblich, ob der Schulträger oder ein Dritter die Entgelte verlangt, wie die Entgelte bezeichnet werden und unter welchen Modalitäten sie zu leisten sind. Nach **Satz 2** zählen zum Schulgeld auch die Beträge, die ersatzweise für eine verpflichtend zu erbringende Arbeitsleistung der Eltern geleistet werden können.

Nach **Satz 3** dürfen für Leistungen und Angebote, die an den öffentlichen Schulen verpflichtend und entgeltpflichtig sind, zusätzliche Entgelte bis zu der entsprechenden Höhe auch von den Schulen in freier Trägerschaft erhoben werden, ohne dass es zu einer Anrechnung auf die Schulgeldhöchstbeträge nach der Schulgeldtabelle kommt. Zu denken ist hier etwa an die private Beschaffung von Lernmitteln ab Jahrgangsstufe 7 und an Gebühren für Prüfungen bei den Kammern.

Nach **Satz 4** zählen freiwillige Leistungen wie Spenden der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern nicht als Schulgeld, wenn sie unabhängig von einem Aufnahmeverfahren erbracht, erbeten oder angekündigt werden. Nach **Satz 5** ist Freiwilligkeit nur gegeben, wenn keine (formularmäßige oder anderweitige) Festlegung der betragsmäßigen Höhe und des Turnus der Spende durch den Schulträger erfolgt, sondern uneingeschränkt im freien Ermessen der Leistenden steht. Gemäß **Satz 6** dürfen aus der Nichterbringung einer Spende keine Nachteile für das beschulte Kind entstehen.

Die sogenannte Geschwisterkind-Regelung in **Absatz 3** greift für alle Geschwister, die eine Schule in freier Trägerschaft besuchen. Nicht maßgeblich ist, ob die Geschwister Ersatzschulen eines Schulträgers besuchen. Nach **Satz 1** werden die zulässigen einkommensabhängigen Höchstbeträge der Schulgeldtabelle für jedes berücksichtigungsfähige Geschwisterkind reduziert. Maßgeblich ist, dass mindestens eines der unterhaltsverpflichteten Elternteile für mehrere Ersatzschulen besuchende Kinder unterhaltspflichtig ist, sodass auch Halbgeschwister von der Regelung erfasst werden. Die Reduktion des höchstzulässigen Schulgeldes pro Kind erfolgt nach **Satz 2** angelehnt an das Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz bei zwei Kindern um jeweils 20 Prozent, bei drei Kindern um jeweils 40 Prozent und bei vier und mehr Kindern um jeweils 50 Prozent. Familien mit drei oder mehr Kindern sind im Durchschnitt häufiger von Armut betroffen als Familien mit weniger Kindern. Gerade für Familien mit niedrigem und mittlerem Einkommen mit mehreren Kindern ist die Geschwisterkind-Regelung ein wichtiger Faktor, um eine Schule in freier Trägerschaft besuchen zu können und eine Sonderung zu vermeiden. Nach **Satz 3** ist bei einem über der Schulgeldtabelle liegenden Einkommen eine Geschwisterermäßigung nur auf Antrag vorgesehen, die zu gewähren ist, wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schülerin oder des Schülers und der unterhaltspflichtigen Eltern erfordern.

Absatz 4 beinhaltet eine Härtefallregelung, die in besonderen schwierigen und auch unerwartet auftretenden finanziellen familiären Situationen die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers an der Schule ermöglicht.

Absatz 5 Satz 1 stellt klar, dass es den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Eltern freisteht, auf eigenen Wunsch ein Schulgeld in einer von der Schulgeldtabelle losgelösten Höhe zu zahlen. Schutzzweck der Norm ist die Entscheidungsfreiheit der Familie über die Offenlegung von Einkommensdaten. Die Regelung ermöglicht es Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern, ihre Einkommensverhältnisse für sich zu behalten. **Satz 2** regelt zur effektiven prozeduralen Gewährleistung des Sonderungsförderungsverbots, dass die Abgabe der Verzichtserklärung erst nach Abschluss des Beschulungsvertrags zulässig ist. **Satz 3** stellt in Hinblick auf den Schutzzweck der Norm klar, dass es den Eltern jederzeit offensteht, die Anpassung des Schulgelds an die

Schulgeldtabelle zu verlangen. Ein solches Verlangen entfaltet Wirkung für die Zukunft, mithin ab dem auf den Zugang der Erklärung folgenden Kalendermonat.

Absatz 6 stellt klar, dass der Schulträger auch in den Einkommensbereichen oberhalb der Schulgeldtabelle nicht vollkommen frei in der Gestaltung des Schulgeldes ist. Auch bei Einkommen oberhalb der Schulgeldtabelle muss das Schulgeld ebenfalls dem Einkommen entsprechend angemessen sein und darf nicht zu einer Sonderung beitragen. Familien mit Einkommen oberhalb der Schulgeldtabelle scheinen jedoch nicht pauschal schutzbedürftig. Daher wird für diese Einkommen von einer konkreten Festlegung eines maximal zulässigen Schulgeldes abgesehen. Der Schulträger legt die Schulgeldhöhe hier selbständig fest, wobei diese bei Bedarf individuell an die Lebenssituation der Schülerin oder des Schülers und seiner unterhaltspflichtigen Eltern anzupassen ist, um das verfassungsrechtlich garantierte Sonderungsförderungsverbot zu erfüllen. Die Schulaufsichtsbehörde kann auch in diesen Fällen die Einhaltung des Sonderungsförderungsverbots prüfen.

Gemäß **Absatz 7** finden die Regelungen der Schulgeldtabelle dieser Verordnung keine Anwendung, wenn das Schulgeld von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, der Bundesagentur für Arbeit oder vergleichbaren Dritten übernommen wird, da diese nicht vom Schutzzweck des Sonderungsförderungsverbots umfasst sind.

Absatz 8 legt fest, dass der Schulträger verpflichtet ist, die Eltern in einem Beratungsgespräch auf alle Regelungen zur Vermeidung einer finanziellen Überforderung hinzuweisen. Dies kann neben dem Hinweis auf die Schulgeldtabelle und die Schulgeldregelung der Schule beispielsweise ein Hinweis auf die Geschwisterkind-Regelung sein. Zudem sollte auf besondere Förder- und Stipendienprogramme der Schule oder auch auf individuelle Schulgeldregelungen in besonderen Härtefällen hingewiesen werden. Insbesondere in Fällen, in denen nach Absatz 5 freiwillig und ohne Vorlage von Einkommensnachweisen ein Schulgeld gezahlt wird, das oberhalb der Schulgeldtabelle liegt, sind die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern über alle Möglichkeiten der Ermäßigung des Schulgeldes aufzuklären. Das Stattfinden und die grundsätzlichen Inhalte des Beratungsgesprächs sind durch die Schule schriftlich in den Unterlagen zu dokumentieren. In Bezug auf die Verpflichtung zur Durchführung eines Beratungsgesprächs ist in § 9 Satz 3 und 4 eine Übergangsregelung für bestehende Schulverhältnisse vorgesehen.

Absatz 9 regelt Näheres zur Anpassung der Schulgeldtabelle an die allgemeine Lohn- und Preisentwicklung. Vorgesehen ist eine Anpassung der Schulgeldtabelle in Abständen von drei Jahren zu Beginn eines neuen Schuljahres. Bei Inkrafttreten der Neuregelungen zum Sonderungsförderungsverbot zum 01. August 2027, mithin zum Schuljahr 2027/28, erfolgt die erste Anpassung zum Schuljahr 2030/31. Die Einkommensgrenzen werden entsprechend der Entwicklung des Nominallohns in dem in der Norm bestimmten Referenzzeitraums von drei Jahren angepasst. Die Werte der zulässigen Schulgelder werden entsprechend der Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Im Ergebnis wird mit der Anpassungsregelung ein Ausgleich zwischen den Interessen der Schulträger und der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern hergestellt, was die dauerhafte Sicherstellung des Sonderungsförderungsverbots gewährleistet.

Zu § 4 (Mitteilungs-, Vorlage- und Prüfpflichten von Ersatzschulen):

Absatz 1 konkretisiert § 98 Absatz 10 SchulG, der eine Änderungsanzeigepflicht statuiert dahingehend, dass jede Änderung der Schulgeldregelung sowie sonstige mit dem Schulbesuch in Zusammenhang stehenden Kosten und Arbeitsleistungen unverzüglich und unaufgefordert der Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen sind. Wenn an einer Schule zeitgleich unterschiedliche Schulgeldregelungen zur Anwendung kommen, sind alle Schulgeldregelungen zu übermitteln. Die Vorschrift ermöglicht es der Schulaufsichtsbehörde, die jeweils geltenden Schulgeldregelungen zu prüfen und bei Notwendigkeit auf eine Anpassung an die Vorgaben hinzuwirken. Die Anzeigepflicht besteht auch im Hinblick auf die Schulgelder für Einkommen, die über der höchsten Einkommenskategorie der Schulgeldtabelle liegen.

Absatz 2 soll Transparenz hinsichtlich der Aufnahmekriterien schaffen, sowie den Eltern die Möglichkeit geben sich umfassend über die finanziellen Anforderungen zu informieren. Damit die Eltern überhaupt in die Lage versetzt werden, sich möglichst unabhängig von ihrem Einkommen für eine Ersatzschule zu entscheiden, bedarf es zunächst der Kenntnis über die Schulgeldtabelle. Daher sind die Schulen verpflichtet, die genannten Informationen in geeigneter Form zu veröffentlichen und den Eltern zugänglich zu machen, beispielsweise durch Veröffentlichung auf der Homepage oder in den Informationsbroschüren der Ersatzschule.

Absatz 3 regelt das Verfahren zur Einholung und Aufbewahrung der erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit der Einhaltung des Sonderungsförderungsverbots. Das Einkommen der Familie kann durch Unterlagen wie Einkommenssteuerbescheide, Lohnsteuerbescheinigungen und/oder Bescheinigungen über progressionswirksame Entgeltersatzleistungen nachgewiesen werden. Die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Geschwisterkinder ist in geeigneter Weise nachzuweisen. In dem Fall, in dem die Eltern bzw. die Schülerin oder der Schüler auf die Anwendung der Schulgeldtabelle nach § 3 Absatz 5 verzichten, ist eine entsprechende Erklärung einzuholen, vgl. Absatz 4 Satz 2.

Zur besseren Nachprüfbarkeit der Einhaltung der Vorgaben zum Sonderungsförderungsverbots wird mit **Satz 3** eine fünfjährige Aufbewahrungspflicht hinsichtlich aller Dokumente eingeführt, die im Zusammenhang mit den Vorgaben des § 3 stehen. Zu diesen Dokumenten zählen neben der Festlegung des Schulgeldes etwa im Beschulungsvertrag die Nachweise über das Informations- und Beratungsgespräch nach § 3 Absatz 9 und die von den Eltern bzw. der Schülerin oder dem Schüler eingereichten Einkommensnachweise und die Angaben oder Unterlagen zur Anzahl der Geschwisterkinder. Gemäß § 4 Absatz 4 Satz 3 gilt die Aufbewahrungspflicht auch für eine Erklärung über den Verzicht auf die Anwendung der Schulgeldtabelle. Die Dauer der Aufbewahrungsfrist liegt im bislang üblichen Prüfturnus zusätzlich eines zeitlichen Sicherheitszuschlags begründet.

Absatz 4 Satz 1 regelt als verfahrensrechtliche Vorschrift, dass in den Fällen § 3 Absatz 5, wonach freiwillig auf die Anwendung der Schulgeldtabelle verzichtet werden kann, keine Einkommensunterlagen vorgelegt werden müssen. Stattdessen geben die Eltern bzw. die Schülerin

oder der Schüler die in **Satz 2** beschriebene schriftliche Erklärung über den freiwilligen Verzicht auf die Anwendung der Schulgeldtabelle ab.

Absatz 5 beinhaltet die Ermächtigung der Schulaufsichtsbehörde zur Nachprüfung der Einhaltung des Sonderungsförderungsverbots. Hierzu zählt auch die Einsichtnahme in die Unterlagen über die Einkommensverhältnisse der Eltern. Die Einsichtnahme ist für die Schulaufsichtsbehörde erforderlich, um die Einhaltung des Sonderungsförderungsverbots nachvollziehbar prüfen zu können.

Zu § 5 (Sicherung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte an Ersatzschulen):

In Ausgestaltung der verfassungsrechtlichen Vorgabe des Artikel 7 Absatz 4 Satz 4 GG bestimmt diese Vorschrift die Voraussetzungen für die Sicherung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung von Lehrkräften an Ersatzschulen näher.

Zur wirtschaftlichen und rechtlichen Absicherung der Lehrkräfte wird in **Absatz 1** grundsätzlich das Angestelltenverhältnis als Beschäftigungsform vorgesehen. Über Ausnahmen hiervon entscheidet auf Antrag die Schulaufsichtsbehörde, die etwa im Hinblick auf die Besonderheiten von beruflichen Schulen in freier Trägerschaft genehmigt werden können. Die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung nach Satz 4 ist im Hinblick auf den Einsatz von Ehrenamtlichen vorgesehen und kommt in Fällen in Betracht, in denen die wirtschaftliche Stellung der betroffenen Person auch ohne Arbeitnehmer- oder Honorarvertragsverhältnis gesichert ist.

Die wirtschaftliche Stellung der Lehrkräfte ist nach **Absatz 2** gesichert, wenn ihre Vergütung nicht über das dort bestimmte Maß hinaus von der Vergütung der vergleichbaren Lehrkraft an einer öffentlichen Schule abweicht. Sowohl für Lehrkräfte mit und oder Lehramtsbefähigung erfolgt zukünftig ein pauschalisierter Vergleich mit der Vergütung einer tarifbeschäftigten Lehrkraft im öffentlichen Dienst, die in der Entgeltgruppe 13 Stufe 3 eingruppiert ist. Die Vergütung von Lehrkräften mit Lehramtsbefähigung darf nicht weniger als 80 % der Vergütung in Entgeltgruppe 13 Stufe 3 und die Vergütung von Lehrkräften ohne Lehramtsbefähigung darf nicht weniger als 60 % der Vergütung in Entgeltgruppe 13 Stufe 3 betragen. Der pauschalierte Vergleich erfolgt unter Einbeziehung aller Vergütungsbestandteile.

Absatz 3 stellt sicher, dass auch Lehrkräfte, die in einem Honorarverhältnis stehen, in der Vergütung genügend gesichert sind. Als Orientierung für das Vergütungsniveau von Honorarkräften an öffentlichen Schulen kann die sog. Bandbreitenregelung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung herangezogen werden.

Zu § 6 (Persönliche Eignung der an einer Ersatzschule tätigen Personen sowie der Schulträgerin oder des Schulträgers):

§ 6 regelt die Voraussetzungen der persönlichen Eignung von sämtlichen an einer Ersatzschule regelmäßig tätigen Personen. Dazu gehören neben den Lehrkräften und der Schulleiterin oder dem Schulleiter auch das sonstige pädagogische und nichtpädagogische Personal sowie Ehrenamtliche, wie etwa Lesepaten.

Die Norm soll sicherstellen, dass die an der Schule regelmäßig tätigen Personen die persönliche Eignung aufweisen, um mit Kindern und Jugendlichen zu arbeiten. Regelmäßig tätig sind dabei alle Personen, die nicht nur für wenige Tage und nicht nur zeitlich vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung tätig sind.

Absatz 1 Satz 2 regelt Sachverhalte, bei deren Vorliegen eine Geeignetheit nicht gegeben ist.

Unter **Nummer 1** fallen insbesondere Verstöße der jeweiligen Person gegen die Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung.

Nach **Nummer 2** liegt die erforderliche Eignung ebenfalls nicht vor, wenn die betroffene Person wegen einer in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt wurde.

§ 72a Absatz 1 S. 1 SGB VIII erfasst derzeit folgende Straftatbestände des StGB:

- § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht)
- §§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung)
- § 201a Absatz 3 StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen)
- § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen)
- §§ 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit)

Gemäß **Absatz 2** ist die persönliche Eignung der Lehrkräfte durch die Vorlage eines sog. erweiterten Führungszeugnisses gegenüber der Schulaufsichtsbehörde nachzuweisen. Das Führungszeugnis wird erstmalig in der Regel bei Beantragung der Unterrichtsgenehmigung gemäß § 98 Absatz 5 des Schulgesetzes vorgelegt. Alle 5 Jahre wird die erneute Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses verlangt, um sicherzustellen, dass die persönliche Eignung der Lehrkraft weiterhin vorliegt.

Gemäß **Absatz 3** gelten für die Schulleiterin oder den Schulleiter sowie den Schulträger oder die Schulträgerin die Vorgaben der Absätze 1 und 2 entsprechend. Diese müssen für die Beurteilung der persönlichen Eignung zusätzlich einmalig ihren Lebenslauf der Schulaufsichtsbehörde vorlegen.

Alle anderen Personen müssen ihre persönliche Eignung dadurch nachweisen, dass sie ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vor Beginn ihrer Tätigkeit bei der Schule vorlegen.

Absatz 5 normiert eine Ausnahme hinsichtlich des Vorliegens und der Überprüfung der persönlichen Eignung bei denjenigen Personen, bei denen nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts eine Gefährdung der Schülerinnen und Schüler ausgeschlossen ist. Ob eine Person dem Anwendungsbereich des Absatzes 5 unterfällt, ist stets anhand des Einzelfalles und der konkreten Tätigkeit zu bewerten. Der Anwendungsbereich ist allerdings eng auszulegen, um dem Schutzgedanken des § 6 Rechnung zu tragen. Beispielhaft können hier Personen benannt werden,

die ausschließlich in Zeiten an der Schule tätig sind, in denen ein Kontakt zu Schülerinnen und Schülern ausgeschlossen ist.

Absatz 6 dient als datenschutzrechtliche Grundlage für die Einsichtnahme in das Führungszeugnis.

Zu § 7 (Anzeigepflicht für Ergänzungsschulen und freie Einrichtungen):

Die Regelung enthält die Ausgestaltung der Anzeigepflicht für Ergänzungsschulen (§ 102 SchulG) sowie die Anzeigepflicht der Freien Einrichtungen (§ 104 SchulG) und entspricht den in der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Privatschulen und den Privatunterricht enthaltenen Vorgaben.

Zu § 8 (Übergangsregelungen):

Satz 1 stellt klar, dass die Regelungen dieser Verordnung nach Inkrafttreten auf noch nicht abgeschlossene Genehmigungs- bzw. Anerkennungsverfahren Anwendung finden. **Satz 2** stellt klar, dass auch bereits betriebene Schulen der Konkretisierung der genehmigungsrechtlichen Vorgaben unterliegen. Weitere Übergangsfristen sind nicht erforderlich, da den Schulen in freier Trägerschaft zwischen Erlass der Rechtsnorm Ende 2025 und Inkrafttreten der Verordnung zum Schuljahr 2027/28 ein ausreichender Zeitraum bleibt, um die neuen Regelungen umzusetzen und gegebenenfalls Beschulungsverträge und Arbeitsverträge entsprechend anzupassen.

Satz 3 und **Satz 4** sehen eine Bestandsschutzregelung vor, durch die bei der Umstellung der Schulverträge im Rahmen bereits bestehender Schulverhältnisse kein individuelles Informations- und Beratungsgespräch nebst Dokumentation nach § 3 Absatz 9 erforderlich ist, sondern eine Information an die Schulgemeinschaft über die Schulgeldtabelle und Grundzüge der landesrechtlichen Konkretisierung zum Sonderungsverbot ausreichend ist.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten der abgelösten Rechtsvorschriften.

Im Grundsatz treten die Rechtsänderungen im Schulgesetz und in der Ersatzschulzuschussverordnung zum 1. Januar 2026 in Kraft. Abweichend hiervon treten die Vorgaben zum Sonderungsförderungsverbot im Schulgesetz einschließlich der Anlage zum Schulgesetz (Schulgeldtabelle) und die Regelungen zu den Zuschlägen für Inklusion und für die Beschulung wirtschaftlich benachteiligter Schülerinnen und Schüler zum 1. August 2027 in Kraft. Gleiches gilt für die Ersatzschulgenehmigungsverordnung, welche u.a. die schulgesetzlichen Vorgaben zum Sonderungsförderungsverbot konkretisiert. Das Inkrafttreten zum Anfang eines Schuljahres (statt zu Beginn eines Haushaltsjahres) erleichtert die Umsetzung der Rechtsänderungen bei den Schulträgern.

c) Beteiligungen:

1. Rat der Bürgermeister

Der Rat der Bürgermeister wurde mangels bezirklicher Betroffenheit nicht beteiligt.

2. Weitere Beteiligte

a) Landesschulbeirat

Der Landesschulbeirat hat in seiner Sitzung am 19. Februar 2025 den Gesetzentwurf erörtert und im Anschluss unter Einbeziehung der Stellungnahme des Beirats berufliche Schulen dazu Stellung genommen. Er trägt im Wesentlichen die folgenden Punkte vor:

Der Landesschulbeirat begrüßt die Einführung der Zuschläge für Inklusion und für wirtschaftlich benachteiligte Schülerinnen und Schüler. Ebenso wird die landesrechtliche Konkretisierung des Sonderungsverbots begrüßt, insbesondere die Geschwisterkindermäßigung für Familien mit mehreren Kindern.

In Hinblick auf die Ausgestaltung der Schulgeldtabelle äußert der Landesschulbeirat die Sorge vor wirtschaftlicher Überforderung insbesondere kleinerer Träger und damit einhergehend die Verringerung des Angebots an Ersatzschulen. Die Kompensation für die etwaigen Einschränkungen durch die Schulgeldtabelle erfolgt im Rahmen der neu vorgesehenen Zuschläge, die neben anderen finanzierungsrechtlichen Änderungen in der Gesamtbilanz zu einer erheblichen Steigerung der Zuschüsse an Ersatzschulen führen. Zudem wurde der Anwendungsbereich der Schulgeldtabelle im Vergleich zu der der Anhörung zugrunde liegenden Fassung vermindert.

Der Landesschulbeirat regt die Schaffung von Rechtsvorschriften an, die die demokratische Mitwirkung an Schulen in freier Trägerschaft noch mehr als bisher ermöglichen, insbesondere für pädagogisches Personal. Über die in § 98 Absatz 8 n.F. (ehemals Abs. 7) SchulG geregelten und etwaige weitere kollektivrechtliche Mitwirkungsrechte hinaus sind weitere Regelungen im Lichte der Privatschulfreiheit und der Privatautonomie nicht zulässig.

In Hinblick auf die Neuregelung in § 6 SchulG, dass Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts keine Träger von Privatschulen sein können, wird die Frage nach dem Status des Lette-Vereins und des Pestalozzi-Fröbel-Hauses aufgeworfen. Bei diesen handelt es sich jedoch um Stiftungen des öffentlichen Rechts, die als solche Träger von Privatschulen sind, nicht jedoch um Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts. Sie sind von der Regelung mithin nicht betroffen.

Die festgelegte Mindestgröße einer Schule im Hinblick auf die Anzahl der Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler wird als viel zu gering betrachtet. An die Qualifikation einer Schulleitung an Privatschulen sollten hingegen noch höhere Anforderungen gestellt werden, etwa die volle Lehrbefähigung. Auch wird die Festlegung eines bestimmten Anteils

von Lehrkräften mit voller Befähigung an dem Kollegium einer Ersatzschule gefordert. Aus schulaufsichtlicher Sicht werden diese Forderungen insbesondere in Hinblick auf das Gebot der Verhältnismäßigkeit nicht geteilt. Die Gestaltungsfreiheit von Schulen in freier Trägerschaft darf nicht außer Acht gelassen werden. In Hinblick auf den Verwaltungsaufwand wurde von einer gesetzlichen Regelung zur Qualifikation der Schulleiterin oder des Schulleiters abgesehen.

Die Abschaffung der Begrenzung des Zuschusses für berufliche Schulen auf die tatsächlichen Personalkosten wird begrüßt.

Hinsichtlich des Inklusionszuschlags wird eine Schlechterstellung der öffentlichen Schulen befürchtet. Dem liegt das Missverständnis zugrunde, dass Ersatzschulen nach den Regelungen in § 101 Absatz 3 Nummer 1 SchulG besser ausgestattet würden als öffentliche Schulen. Tatsächlich erhalten Ersatzschulen zukünftig einen Zuschlag in Höhe der Kosten des Personals, das öffentlichen Schulen für die Inklusion zugemessen wird.

Es wird gefordert, dass eine Finanzierung von Ersatzschulen nur dann erfolgen solle, wenn an entsprechenden öffentlichen Schulen nicht genügend Schulplätze vorhanden sind. Eine derartige Kopplung wäre jedoch verfassungsrechtlich nicht zulässig.

b) Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen, Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen, Arbeitsgemeinschaft Menschen mit Behinderungen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Es werden im Wesentlichen die folgenden Punkte vorgetragen:

Die Verbesserung der finanziellen Ausstattung der zuschussberechtigten Schulen in freier Trägerschaft insbesondere hinsichtlich der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird begrüßt.

Es wird moniert, dass im Entwurf nicht geregelt worden sei, dass die Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) die Diagnostik von Schülerinnen und Schülern an Schulen an Ersatzschulen durchzuführen haben. Zudem wird eine bessere personelle Ausstattung der SIBUZ gefordert. Desweiteren wird moniert, dass die sonderpädagogische Förderung an Schulen in freier Trägerschaft keinen Eingang in die jährliche Dokumentation bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie finden würde.

Die Diagnostik auch der Schülerinnen und Schüler an Schulen in freier Trägerschaft erfolgt durch die SIBUZ. Die maßgeblichen Vorschriften der Sonderpädagogik-Verordnung differenzieren hinsichtlich der Diagnostik nicht danach, ob ein Kind eine Schule in öffentlicher oder in freier Trägerschaft besucht. Die Schulaufsichtsbehörde ist sich des bei den SIBUZ entstehenden Mehraufwands bewusst und stellt derzeit konzeptionelle Überlegungen hierzu an.

Auch wird die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Schulen in freier Trägerschaft durchaus erfasst, wenn auch nicht in jedem Jahr eine Darstellung im schulstatistischen Bericht erfolgt.

c) Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Im Wesentlichen wird angemerkt, dass verschiedene Regelungen in der Ersatzschulgenehmigungsverordnung als Datenverarbeitungsbefugnis formuliert seien, die sich jedoch jeweils bereits aus anderen, höherrangigen Rechtsnormen ergibt. Betroffen sind die Regelungen in § 4 Absatz 3 der Ersatzschulgenehmigungsverordnung betreffend das Verfahren von Einkommensnachweisen und weiteren Unterlagen, die Regelung in § 4 Absatz 5 der Ersatzschulgenehmigungsverordnung betreffend die Überprüfung der beim Schulträger befindlichen Unterlagen durch die Schulaufsichtsbehörde und § 6 Absatz 6 der Ersatzschulgenehmigungsverordnung betreffend die Überprüfung der Eignung und Zuverlässigkeit des Personals an einer Ersatzschule. Im Hinblick auf die Anmerkungen wurden die Regelungen überarbeitet.

Eine weitere Anmerkung betrifft die in § 4 Absatz 3 der Ersatzschulgenehmigungsverordnung geregelte Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren für die Unterlagen, die Familien zwecks Prüfung der Einhaltung des Sonderungsförderungsverbots einreichen. Diesbezüglich wurde entsprechend dem Vorschlag der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die Begründung angepasst.

d) Fachkreise und Verbände

Die Rechtsänderungen im Rahmen des Gesetzes zur Neuordnung der Privatschulfinanzierung und der Genehmigungsvoraussetzungen werden von den angehörten Fachkreisen und Verbänden teilweise begrüßt, teilweise wird von Verbänden Kritik geäußert. Das wesentliche Vorbringen im Einzelnen:

Der Entwurf im Allgemeinen wird von den meisten Verbänden im Ansatz positiv bewertet, vor allem hinsichtlich des sozialpolitischen Anliegens einer höheren sozialen Durchmischung der Schülerschaft an Ersatzschulen und der Berücksichtigung der Inklusion im Rahmen der Finanzierung. Die Regelung zum Sonderungsförderungsverbot wird im Grundsatz mehrheitlich positiv bewertet, während hinsichtlich der Ausgestaltung im Einzelnen unterschiedliche Kritikpunkte vorgebracht wurden.

Die Vorgaben zur Mindestgröße einer Schule in § 98 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Schulgesetzes wurden im Hinblick auf Schulgründungen und besondere pädagogische Konzepte von den meisten der stellungnehmenden Verbände kritisiert. Im Hinblick auf die Rückmeldungen wurde die Regelung dahingehend ergänzt, dass die Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen vom Erfordernis der Mindestgröße zulassen kann, wenn die Gleichwertigkeit der Lehrziele und Einrichtungen gesichert ist.

Das Erfordernis, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter eine bestimmte Qualifikation vorweisen muss, wurde von den meisten Verbänden im Hinblick auf abweichende Leitungsmodelle wie Rotation, Arbeitsteilung, Einsatz von Gremien u.Ä. kritisiert. Lediglich ein Schulträger meldet zurück, dass die Vorgabe der ohnehin gängigen Praxis an den von ihm getragenen Schulen entspricht. In Hinblick auf den Verwaltungsaufwand wurde von einer gesetzlichen Regelung zur Qualifikation der Schulleiterin oder des Schulleiters abgesehen.

Die vorgesehene Fortbildungsverpflichtung für Lehrkräfte an Ersatzschulen wird von der Mehrzahl der Verbände unter Hinweis auf das fehlende Regelungsbedürfnis abgelehnt. Andere Verbände hingegen befürworten die Regelung unter der Voraussetzung, dass Lehrkräfte an Ersatzschulen Zugang zum staatlichen Fortbildungsangebot erhalten. Die Regelung einer Fortbildungsverpflichtung ist im Hinblick auf die verfassungsrechtlich geforderte Gleichwertigkeit der Einrichtungen von Ersatzschulen zulässig. Eine grundsätzliche Öffnung des Berliner Landesinstituts für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung an Schulen für Schulen in freier Trägerschaft ist beabsichtigt.

Das Vorhaben, das verfassungsrechtliche Sonderungsförderungsverbot landesrechtlich zu konkretisieren, traf bei der Mehrheit der Verbände im Grundsatz auf Zustimmung. Ein Verband hält konkrete Vorgaben und betragsmäßige Höchstgrenzen für erhobene Schulgelder im Ansatz für nicht verfassungsgemäß, die landesrechtliche Ausgestaltung sei lediglich durch unverbindliche Vorschläge zulässig. Der Verband verweist darauf, dass die bei ihm organisierten Schulträger im Durchschnitt weit höhere Schulgelder als nach der Schulgeldtabelle zulässig erheben, und sich dementsprechend eine Finanzierungslücke ergeben werde.

Die Anmerkungen zur konkreten Ausgestaltung der Schulgeldtabelle ergeben ein gemischtes Bild: Ein Verband äußert vorbehaltlose Zustimmung zur Reichweite der Tabelle und der einkommensbezogenen Höchstgrenzen. Ein Verband befindet Reichweite und zulässige Schulgeldhöhe insgesamt für akzeptabel, äußert jedoch Bedenken im Hinblick auf Schulen mit mehrheitlich einkommensschwacher Schülerschaft. Teilweise wird moniert, dass die Schulgeldtabelle in ihren Höchstbeträgen nicht zwischen der Betreuung im offenen Ganztagsbetrieb und der im gebundenen Ganztage differenziert. Von zwei Verbänden wird die verfassungsrechtliche Rechtfertigung der konkreten Ausgestaltung in Frage gestellt. Insbesondere sei der gewählte Einkommensbegriff, der sich an den steuerrechtlichen Einkünften im Sinne von § 2 Absatz 1 des Einkommenssteuergesetzes orientiere, verfassungsrechtlich unzulässig, da auch das Vermögen einer Familie sowie nicht steuerbare Zuflüsse wie Lottogewinne Berücksichtigung finden müssten. Ein Verband meint, die landesrechtliche Konkretisierung könne lediglich bestimmte Schulgeldmodelle empfehlen, die konkrete Vorgabe eines Schulgeldmodells sei nicht zulässig. Einige Verbände meinen, das Sonderungsförderungsverbot schütze nur Familien mit niedrigen und/oder mittleren Einkommen, und befürworten eine Regulierung lediglich bis zu einem Medianeinkommen i.H.v. 50.000 Euro brutto pro Jahr.

Zu der Annahme, dass die verbindliche Vorgabe eines bestimmten Schulgeldmodells durch Rechtsnorm gegen die Privatschulfreiheit verstieße, wird angemerkt, dass hiesig der regulatorische Rahmen die Wahl aus verschiedenen zulässigen Schulgeldmodellen ermöglicht. Zulässig wäre etwa die Erhebung eines Einheitsschulgelds mit Ermäßigungen für untere Einkommensstufen, eines linearen einkommensabhängigen Schulgelds mit geringfügigen Ermäßigungen für die untersten Einkommensstufen oder ein einkommensabhängiges progressiv ansteigendes Schulgeld. Die Schulgeldtabelle legt lediglich einkommensabhängige Obergrenzen fest, bei deren Überschreitung von einer sondernden Wirkung für Kinder aus Familien mit entsprechenden Einkommensverhältnissen auszugehen ist.

Der rechtlichen Bewertung, dass lediglich der Zugang Familien mit niedrigem oder sehr niedrigem Einkommen zu Schulen in freier Trägerschaft vom Schutzzweck des Sonderungsförderungsverbots erfasst sind, ist nicht zuzustimmen. Auch bei Kindern aus Familien mit mittlerem Einkommen ist eine Sonderung denkbar. Im Hinblick auf die Reichweite einer Schulgeldtabelle wird insoweit zugestimmt, dass eine konkrete Regulierung für niedrige und mittlere Einkommen tauglich sein dürfte, den Schutzzweck der Norm zu verwirklichen. In darüber liegenden Einkommensbereichen ist davon auszugehen, dass auch ein höheres Schulgeld das Armutsrisiko in Hinblick auf das verbleibende frei verfügbare Haushaltseinkommen der betreffenden Familie nicht erhöht.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass das Medianeinkommen von Familien mit Kindern weit über 50.000 Euro liegt.

Vor dem Hintergrund des Vorbringens der Privatschulträger und unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlich geschützten Privatschulfreiheit wird der Anwendungsbereich der Schulgeldtabelle dahingehend angepasst, dass konkrete betragsmäßige Vorgaben für niedrige und untere mittlere Einkommen bis 81.000 Euro brutto gemacht werden. In den darüber liegenden Einkommensbereichen ist das Sonderungsverbot von Verfassung wegen einzuhalten. Gleichwohl in diesen Einkommensbereichen von konkreten betragsmäßigen Vorgaben abzusehen ermöglicht den schonenden Ausgleich der kollidierenden verfassungsrechtlichen Rechtsgüter im Einzelfall im Sinne einer praktischen Konkordanz. Die Betrachtung von Vermögen sowie nicht steuerbaren Zuflüssen wie Lottogewinnen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern bedarf es bereits vor dem Hintergrund der notwendigen und zulässigen Generalisierung durch Rechtsnormen nicht. Ein Gesetz bedarf zur Gewährleistung der Rechtsanwendung in der Praxis einer generalisierenden und typisierenden Regelung von Lebenssachverhalten. Der Gesetzgeber ist daher befugt, bei der Normsetzung typisierend zu verfahren, sofern die getroffene Typisierung auf einem realitätsgerechten, sachlich gerechtfertigten und hinreichend generalisierbaren Personenkreis oder Sachverhalt beruht. Das Abstellen allein auf die steuerrechtlich relevanten Einkünfte entspricht dem gesetzgeberischen Regelungsansatz in einer Vielzahl von Rechtsgebieten im Bereich des Sozial- und Verwaltungsrechts.

Soweit verbandsseitig angemerkt wird, die Schulgeldtabelle würde zu einem Verwaltungsaufwand wegen notwendiger Vertragsumstellungen führen, findet dieser seine Rechtfertigung in der Notwendigkeit der effektiven Durchsetzung des Sonderungsförderungsverbots.

Hinsichtlich der Anmerkung, die Schulgeldtabelle differenziere nicht zwischen dem Schulbetrieb im offenen gebundenen und im offenen Ganztagsbetrieb sei angemerkt, dass die in der Schulgeldtabelle vorgesehen Höchstbeträge an Schulgeldern auch für den gebundenen Ganztagsbetrieb für zumutbar gehalten werden. Es bleibt Trägern unbenommen, ein Schulgeldmodell zu entwickeln oder beizubehalten, dass in Bezug auf die Schulgelddhöhe zwischen offenem und gebundenem Ganztags differenziert.

Hinsichtlich des vorgesehenen gesetzlichen Schulbeitritts bei Trägerwechsel im Hinblick auf ausstehenden Verbindlichkeiten des alten Schulträgers wird von zwei Verbänden mehr Gestaltungsfreiheit gewünscht. Dem Hinweis kann nicht gefolgt werden, da ein gewichtiges haushalterisches Interesse an der Regelung besteht.

Im Hinblick auf die finanzierungsrechtlichen Neuerungen haben die Verbände Kritik als auch Zustimmung zu den einzelnen Regelungen geäußert.

Die Regelung, dass die Gewährung von Zuschüssen die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit des Schulträgers zur Voraussetzung hat, wird überwiegend positiv beurteilt. Lediglich ein Verband äußert verfassungsrechtliche Bedenken, denen jedoch insbesondere in Ansehung vergleichbarer Regelungen in mehreren anderen Bundesländern nicht gefolgt werden kann. Soweit die kirchlichen Schulträger ihre Gleichstellung auf gesetzlicher Ebene verankert wissen wollen, wird hierfür keine Notwendigkeit gesehen. Die gesetzliche Regelung beschränkt im Zusammenspiel mit der Gesetzesbegründung den Gestaltungsspielraum des Ordnungsgebers auch für die Zukunft dergestalt, dass die Beibehaltung der Gleichstellung kirchlicher Träger auf Verordnungsebene auch zukünftig gesichert ist.

Von einer Mehrzahl der Träger kritisiert wird die grundsätzliche Beibehaltung der bisherigen Finanzierungssystematik, wonach sich Ersatzschulzuschüsse im Grundsatz nach den vergleichbaren Personalkosten richten. Der Zuschusssatz von 93 % der vergleichbaren Personalkosten ist in einer Höhe bemessen, dass der Zuschuss rein bezogen auf die Personalkosten über der verfassungsrechtlich geschuldeten Höhe liegt. Dass die Sach- und Raumkosten im Zuschuss mit berücksichtigt sind, stellt bereits die bisherige gesetzliche Regelung in § 101 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes in der bisherigen Fassung klar.

Die Abschaffung der Begrenzung des Zuschusses für berufliche Ersatzschulen auf die tatsächlichen Personalkosten wird einhellig positiv beurteilt.

Eine Vielzahl von Anmerkungen betrifft die Methode der Ermittlung der Vergütungshöhe im öffentlichen Bereich. Der Entwurf sieht eine Umstellung auf die Durchschnittssätze der

für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung, die das bisherige Verfahren ersetzen soll, bei dem die für Bildung zuständige Senatsverwaltung die Vergütungshöhe durch eine Auswertung der Zahlungen im Vorjahr des Bewilligungsjahres pro Entgeltgruppe vornimmt und die sich im Bewilligungsjahr ergebenden Tarifsteigerungen auf die Ist-Werte aufschlägt. Der Gesetzesentwurf vor der Anhörung der Fachkreise und Verbände sah für den Fall, dass die Senatsverwaltung für Finanzen gesonderte Werte für die Tarifgebiete Ost und West ausweist, die Zugrundelegung des arithmetischen Mittels zwischen diesen Werten vor, um eine Angleichung der Finanzierungshöhe in Ost und West zu erreichen. Manche Träger befürchten, dass mit der Umstellung ein relatives Absinken des Zuschusses von 1 % über zehn Jahre im Vergleich zum bisherigen Verfahren einhergeht. Ebenso wird kritisiert, dass die Methode der Ermittlung der Durchschnittssätze durch die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung nicht nach außen transparent ist. Die Befürchtung, dass die Zuschüsse in Relation zum bisherigen Verfahren absinken könnten, wird z.T. mit der demographischen Entwicklung bei den Lehrkräften im öffentlichen Bereich, der Verbeamtung und der damit verbundenen Streichung der Erfahrungsstufe fünf für Neueinstellungen sowie mit dem Quereinstieg begründet. Es wird kritisiert, dass bei Verwendung der Durchschnittssätze der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung Zahlungsbestandteile wie der Nachteilsausgleich unberücksichtigt bleiben würden.

Die Mehrzahl der Anmerkungen hinsichtlich eines befürchteten Absinkens (oder vielmehr relativ niedriger Steigerung der PKS) betrifft Faktoren, die durch eine Umstellung auf die Durchschnittssätze der Senatsverwaltung für Finanzen nicht berührt werden. Vielmehr liegt der Grund für die Kritik in der gesetzgeberischen Grundentscheidung, einen Zuschuss nach dem Bemessungsfaktor der vergleichbaren Personalkosten zu gewähren. Dadurch spiegeln sich Entwicklungen im öffentlichen Bereich entsprechend in der Höhe der Personalkostendurchschnittssätze. Den Bedenken der Träger hinsichtlich eines Absinkens wegen eines vermuteten strukturell niedrigeren Niveaus der Durchschnittssätze der Senatsverwaltung für Finanzen wird durch eine Rechtsänderung dahingehend begegnet, dass nicht der Mittelwert, sondern die für das Tarifgebiet West ermittelten Werte der weiteren Berechnung zugrunde gelegt werden.

Sämtliche Verbände, die Stellung zum Gesetzgebungsvorhaben genommen haben, äußern sich zustimmend zum vorgesehenen Inklusionszuschlag in Höhe von 100 % der Kosten des Personals, das allgemeinen öffentlichen Schulen für die Inklusion zugemessen wird. Die von einem Verband geforderte Klarstellung, dass der Inklusionszuschlag sowohl den allgemeinbildenden als auch beruflichen Schulen in freier Trägerschaft gewährt wird, ist entbehrlich. Der Begriff „allgemeine Schule“ bezieht sich darauf, dass die Beschulung eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht an einem sonderpädagogischen Förderzentrum, sondern in der Inklusion erfolgt, vgl. § 36 Absatz 4 des Schulgesetzes.

Sämtliche Träger begrüßen den vorgesehenen Zuschlag wirtschaftliche Benachteiligung. Wesentlicher Kritikpunkt an der Ausgestaltung im Einzelnen ist, dass Nachweise über die

Anspruchsberechtigung auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (z.B. der sog. berlinpass-BuT) z.T. von den Familien nicht vorgelegt werden oder nicht vorgelegt werden können, etwa wegen langer Bearbeitungsdauer der zugrundeliegenden Sozialleistungen wie Wohngeld. Verschiedene Träger schlagen eine Anknüpfung des Zuschlags für wirtschaftliche Benachteiligung an niedrigen Einkommen statt BuT-Nachweisen o.Ä. vor. Zum Teil wird die Gewährung eines Zuschlags für wirtschaftliche Benachteiligung für Schülerinnen und Schüler vorgeschlagen, deren Familieneinkommen den unteren zwei oder drei Stufen der Schulgeldtabelle entsprechen. Im Falle der Anknüpfung an die BuT-Berechtigung wird ein Bestandsschutz dahingehend erbeten, dass nicht für jeden Monat im Bewilligungsjahr geprüft werden muss, ob die BuT-Berechtigung weiterhin besteht. Diese Anmerkungen berücksichtigend wird zukünftig für den Zuschlag für wirtschaftliche Benachteiligung vorrangig an niedrige Familieneinkommen sowie im Bereich der niedrigsten Einkommen auf das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Lernmittelbefreiung angeknüpft. Im Hinblick auf die Voraussetzungen für eine Lernmittelbefreiung wird es ausreichend sein, wenn diese für mindestens einen Tag im Vorjahr eines Bewilligungsjahres vorgelegen haben.

Die Verbände begrüßen die Erweiterung des erhöhten Zuschusssatzes von 115 % für die in § 101 Absatz 5 benannten Förderzentren, wobei ein Verband die Erhöhung des Zuschusssatzes auf 117 % mit Verweis auf fehlende Kostenerstattung für das Mittagessen bei Schulbetrieb bis 15 Uhr fordert. In dem erhöhten Zuschusssatz von 115 % sind die erhöhten Sachkosten für den Betrieb eines entsprechenden Förderzentrums bereits pauschaliert enthalten.

Die Verkürzung der Wartefrist auf einheitlich zwei Jahre für alle Schularten wird einhellig positiv beurteilt. Vereinzelt wird die Angemessenheit einer Wartefrist generell bzw. für bewährte Träger in Frage gestellt. Mehrere Träger merken an, dass eine rückwirkende Teilfinanzierung wünschenswert sei. Entgegen der verbandsseitig geäußerten Ansichten wird die im Gesetz vorgesehene Risikoverteilung für sachgerecht erachtet.

Zur Konkretisierung der zuschussrechtlichen Regelungen auf Verordnungsebene sind im Wesentlichen folgende Anmerkungen erfolgt:

Die Umstellung der Bemessungszeiträume der Schüler-Lehrkraft-Relation (einschließlich der Bildung eines Durchschnitts dreier Schuljahre), der Ausstattungsrichtlinien und der schulartspezifischen Wichtung der Personalkostendurchschnittssätze auf vor dem Bewilligungsjahr liegenden Zeiträume wird im Rahmen der schriftlichen Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung unterschiedlich beurteilt, während im mündlichen Anhörungsverfahren die Vorverlagerung der Bemessungszeiträume sowie die Glättung der Schüler-Lehrkraft-Relation auf breite Zustimmung gestoßen ist. Einige Verbände befürchten ein Absinken der Zuschüsse über mehrere Jahre hinweg.

Hierzu ist zu sagen, dass die Umstellung der Bemessungszeiträume dem langjährigen Petition der Ersatzschulträger Rechnung trägt, dass eine (bis auf Änderungen der

Schülerzahlen finale) Bescheidung nicht erst im Laufe des Bewilligungsjahres erfolgen solle. Die Vorverlagerung der Bemessungszeiträume auf Perioden, die zu Beginn des Bewilligungsjahres bereits abgeschlossen sind, sowie eine Glättung über mehrere Jahre hinweg führt in Zeiten steigender Schüler-Lehrkraft-Relationen im öffentlichen Bereich und Veränderungen des Personalkörpers im öffentlichen Bereich hin zu niedrigeren Entgeltgruppen eher zu einer Besserstellung der Privatschulträger, da der Trend im öffentlichen Bereich erst mit zeitlicher Verzögerung Einfluss auf die Zuschusshöhe nimmt. Ein mögliches „Absinken“ oder vielmehr langsames Steigen der Zuschüsse hängt nicht mit der Umstellung der Bemessungszeiträume, sondern ergibt sich aus dem Prinzip der vergleichbaren Personalkosten.

In Hinblick auf die Regelung in § 5 der Ersatzschulzuschussverordnung, die die bisherige Verwaltungspraxis hinsichtlich der Ermittlung der zuschussrelevanten Schülerzahlen normiert, schlagen mehrere Verbände insbesondere vor dem Hintergrund der neu eingeführten Zuschlagstatbestände vor, statt einer monatsgenauen Betrachtung eine Stichtagsregelung einzuführen. Dem Vorschlag wird insofern gefolgt, als die Regelung zum Zuschlag für wirtschaftlich benachteiligte Schülerinnen und Schülern dahingehend angepasst wird, dass der Zuschlag für das ganze Bewilligungsjahr gewährt wird, wenn der Zuschlagstatbestand Lernmittelbefreiung wenigstens für einen Tag im Bewilligungsjahr vorliegt. Damit wird vermieden, dass Schulträger und Schulaufsichtsbehörde BuT-Nachweise oder Bewilligungsbescheide monats-scharf erheben bzw. überprüfen müssen. Im Hinblick auf die Schülerzahlen hat sich hingegen eine monats-scharfe Betrachtung bereits in langjähriger Verwaltungspraxis bewährt.

Die Regelung, dass nur solche Schülerinnen und Schülern für den Zuschuss berücksichtigungsfähig sind, die für den betreffenden Monat im Bewilligungsjahr einen Schulvertrag mit dem Schulträger haben und nicht mehr als die Hälfte der Unterrichtszeit unentschuldigt gefehlt haben, wird von mehreren Trägern kritisch bewertet unter Verweis auf den möglichen Mehraufwand des Trägers bei Schulabsenz einer Schülerin oder eines Schülers. Die Regelung normiert lediglich die bisherige Verwaltungspraxis, die sich langjährig bewährt hat.

Die Frist für Mitteilungen von Änderungen der Schülerzahlen einschließlich der Zuschlagstatbestände wie die Lernmittelbefreiung, ein niedriges Einkommen der Familie im Vorjahr und das Vorliegen sonderpädagogischen Förderbedarf wird auf Verordnungsebene vom 31. August auf den 10. September des Bewilligungsjahres verschoben. Die Träger kritisieren diese Ausschlussfrist als zu früh vor allem im Hinblick auf den Zuschlagstatbestand des sonderpädagogischen Förderbedarfs, der im Hinblick auf einzelne Schülerinnen und Schüler u.U. erst später im Schuljahr festgestellt wird. Im Hinblick auf diese Anmerkung wurde eine Ausnahme für die Nachmeldungen von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf Verordnungsebene vorgesehen.

Zur Konkretisierung der genehmigungsrechtlichen Regelungen auf Verordnungsebene sind im Wesentlichen folgende Anmerkungen erfolgt:

Die verfahrensrechtliche Sicherung des Sonderungsförderungsverbots durch ein einkommensblindes Aufnahmeverfahren wird von mehreren Verbänden ausdrücklich begrüßt. Ein Verband stellt hingegen die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Regelung grundsätzlich in Frage. Ein Verband merkt an, die Abfrage der Spendenbereitschaft während des gesamten Aufnahmeverfahrens zu verbieten, sei zu weitgehend im Hinblick auf ganzjährige Aufnahmeverfahren und hiervon unabhängige Spendenaufrufe auf den Webseiten der Schulträger. Diesem Hinweis wird dadurch gefolgt, dass die Abfrage der Spendenbereitschaft nur dann untersagt ist, wenn diese anlässlich des Aufnahmeverfahrens erfolgt. Ein anderer Träger merkt an, eine ausdrückliche Regelung hinsichtlich der Frage nach dem Beruf der Eltern müsse getroffen werden. Diese Anmerkung führte nicht zu einer Änderung der Vorschrift. Die Frage nach dem Beruf während des Aufnahmeverfahrens ist zulässig, da sich aus der Angabe des Berufs keine unmittelbaren Rückschlüsse auf das maßgebliche Einkommen, nämlich das im Vorjahr erzielte Familieneinkommen ziehen lassen.

Zu den Regelungen bezüglich der Bemessungsgrundlage des Einkommens wurde angemerkt, dass im Rahmen der Tageskostenbeteiligung für die ergänzende Förderung und Betreuung lediglich die positive Summe der Einkünfte zugrunde gelegt wird, nicht jedoch wie für das Schulgeld vorgesehen die unter dem Progressionsvorbehalt stehenden Leistungen nach § 32b Absatz 1 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Verband regt vor diesem Hintergrund an, auch im Rahmen der Regelungen zum Schulgeld vorzusehen, dass progressionswirksame Leistungen wie etwa Arbeitslosengeld I oder Elterngeld nicht als Einkommen zu werten sind. Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Zum einen erhöhen auch Versicherungsleistungen wie Arbeitslosengeld I oder Elterngeld die einkommensbezogene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Familie. Zum anderen würde die Herausnahme der progressionswirksamen Leistungen zu einer für die Privatschulträger restriktiveren Regelung führen. Diesen bleibt unbenommen, keine Bescheinigungen über den Bezug von progressionswirksamen Leistungen bei den Familien einzufordern mit dem Ergebnis, dass nur ein niedrigeres Schulgeld verlangt werden darf. Es sei darauf hingewiesen, dass bereits derzeit große Träger progressionswirksame Leistungen bei der Bemessung des Schulgelds berücksichtigen.

Dass auf Verordnungsebene Regelungen zur Frage enthalten sind, welche Leistungen der Eltern zum Schulgeld zählen, wird von einem Verband positiv aufgenommen. Zwei Verbände befürchten, dass Elternmitarbeit an Schulen durch die Regelung verhindert wird, wonach zum Schulgeld auch solche Beträge gehören, bei deren Zahlung eine von den Eltern zu erbringende Arbeitsleistung als erbracht gilt. Die Regelung sieht jedoch lediglich vor, dass solche Elternleistungen zum Schulgeld zählen, die verpflichtend in den Schulverträgen vorgesehen sind und denen im Schulvertrag ein konkreter Gegenwert beigemessen wird, der bei Nichtleistung zu erbringen ist. Freiwilliges Engagement, das

nicht auf einer monetarisierten Verpflichtung im Schulvertrag beruht, gilt hingegen nicht als Schulgeld.

Die Regelung zur Geschwisterkindermäßigung wird von mehreren Verbänden begrüßt. Ein Verband merkt kritisch an, dass aufgrund der Regelung eine Änderung der Schulverträge notwendig sei und plädiert vor diesem Hintergrund für abstrakte Vorgaben ohne prozentuale Werte für die Geschwisterkindermäßigung. Diesem Hinweis wird nicht gefolgt, da gerade eine Konkretisierung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Sonderungsförderungsverbot angestrebt wird. Ein Verband merkt an, die getroffene Regelung bedürfe der Konkretisierung im Hinblick auf Geschwisterkinder, die Kindertagesbetreuungseinrichtungen oder öffentliche Schulen besuchen oder studieren. Dem Hinweis wurde durch eine Überarbeitung der Regelung gefolgt. Manche Verbände regen andere prozentuale Werte als in der Verordnung vorgesehen an (etwa statt 80 %, 60 % und 50 % nach aufsteigender Anzahl der Kinder 90 %, 80 % und 70 %) unter Hinweis auf eine abweichende Finanzierungshöhe im Kita-Bereich. Die auf Verordnungsebene geregelte Ausgestaltung der Ermäßigung für Familien mit mehreren Kindern wird als sachgerechter Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen erachtet. Hierdurch wird die Zugänglichkeit von Privatschulen für Familien mit mehreren Kindern gewährleistet. Ein Verband schlägt vor, die Ermäßigung solle immer nur für das jeweilige Kind gelten, damit es nicht zu Vertragsanpassungen kommen muss. Diesem Hinweis wird nicht gefolgt, da mit der Umstellung auf dieses Modell kein Vorteil verbunden wäre. Denn auch bei diesem Modell könnte sich der Ermäßigungsgrad des beschulten Kindes im Laufe der Zeit ändern, etwa wenn die vormals unterhaltsberechtigten Geschwister des beschulten Kindes aus der Unterhaltsberechtigung herauswachsen. Eine praktikable Umsetzung der Geschwisterkindermäßigung erfordert lediglich eine Vertragsgestaltung, die die in der Verordnung benannten Ermäßigungen in den Schulvertrag berücksichtigt, sodass keine Notwendigkeit von Vertragsanpassungen im Laufe der Zeit entsteht.

Zwei Verbände sehen die Regelung, die eine Aufklärung der Eltern über die wesentlichen Vorgaben zum Sonderungsförderungsverbot durch den Schulträger in Form eines Informations- und Beratungsgesprächs vorsieht, kritisch im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand insbesondere im Hinblick auf bestehende Schulverträge, die einer Anpassung im Hinblick auf die Neuregelungen zum Sonderungsförderungsverbot bedürfen. Diesem Hinweis folgend wird durch die Übergangsregelung in § 9 Satz 2 der Ersatzschulgenehmigungsverordnung eine Ausnahme für bestehende Schulverhältnisse vom Erfordernis der Durchführung eines Beratungsgesprächs vorgesehen.

Die Vorgaben zur Eignung und Zuverlässigkeit des Personals werden von einem Verband dahingehend kritisch betrachtet, dass das Erfordernis, Lebensläufe des Schulträgers bzw. seiner Vertreterin oder seines Vertreters sowie der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Schulaufsichtsbehörde einzureichen, als die Privatschulfreiheit zu stark einschränkend angesehen wird. Aus schulaufsichtlicher Sicht hingegen ist die Vorlage von Lebensläufen zur Prüfung der Eignung und Zuverlässigkeit einer Person erforderlich.

Die Rückmeldungen mehrerer Verbände, dass die konkreten Vorgaben zur Sicherung der wirtschaftlichen Stellung der Lehrkräfte an Ersatzschulen ein zu hoch bemessenes Vergleichsentgelt vorsehen, können nachvollzogen werden. Die Regelung wurde dahingehend angepasst, dass als Vergleichsentgelt für die Vergütung nunmehr bei der Entgeltgruppe 13 Stufe 3 statt der Entgeltgruppe 13 Stufe 5 liegt. Gemessen an diesem Vergleichsentgelt muss die Vergütung von Lehrkräften mit voller Lehrbefähigung 80 % und die Vergütung von Lehrkräften ohne volle Lehrbefähigung 60 % betragen. Sofern ein Verband vorträgt, dass manche Schulträger eine einheitliche Vergütung für Lehrkräfte mit und ohne volle Lehrbefähigung und ggf. weiteres Personal vorsehen, sei angemerkt, dass dieses Modell auch zukünftig zulässig ist, solange Lehrkräften mit voller Lehrbefähigung die durch die Regelung auf Verordnungsebene konkretisierte Vergütung gezahlt wird, die die Sicherung ihrer wirtschaftlichen Stellung gewährleistet.

In Hinblick auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelungen wird von einigen Trägern angemerkt, ein Inkrafttreten der Regelungen zum Sonderungsförderungsverbot und/oder zur Finanzierung solle vorzugsweise zum Schuljahr oder zum Schulhalbjahr statt zu Beginn eines Kalenderjahres erfolgen. Auch im Hinblick auf diese Anmerkung ist als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorgaben zum Sonderungsförderungsverbot und der Zuschläge für Inklusion und soziale Durchmischung nunmehr der 01. August 2027 vorgesehen.

Die Beteiligten im Sinne des Lobbyregistergesetzes und ihre jeweilige Zusammenfassung der wesentlichen Ansichten zum Gesetzesvorhaben können Abschnitt III der Anlage entnommen werden.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Gesamtkosten:

Die mit der Privatschulreform einhergehenden Mehrkosten werden auf ca. 9,4 Mio. Euro für das Haushaltsjahr 2026, auf mindestens 16,5 Mio. Euro für das Haushaltsjahr 2027 und auf mindestens 31,6 Mio. Euro pro Jahr ab dem Haushaltsjahr 2028 geschätzt. Die Mehrzahl der Rechtsänderungen im Schulgesetz und die neu erlassene Ersatzschulzuschussverordnung treten zwar bereits zum 01. Januar 2026 in Kraft. Nach der Regelung zum Inkrafttreten in Artikel 4 finden die Regelungen über die Zuschläge für Inklusion und für die Beschulung wirtschaftlich benachteiligter Schülerinnen und Schülern erst ab dem 01. August 2027 Anwendung.

Die für das Haushaltsjahr 2026 prognostizierten Kosten beruhen auf folgenden Einzelpositionen: Kosten für die Umprogrammierung das für die Berechnung und Zahlbarmachung der Zuschüsse genutzten IT-Fachverfahrens i.H.v. 1,0 Mio. Euro, Kosten für die Abschaffung der Beschränkung des Zuschusses von beruflichen Schulen in freier Trägerschaft auf 100 % der tatsächlichen Personalkosten i.H.v. 2,6 Mio. Euro, Kosten für die Erweiterung des erhöhten Zuschusssatzes auf

bestimmte Förderzentren i.H.v. 0,4 Mio. Euro, Kosten für die Absenkung der Wartefrist i.H.v. 1,9 Mio. Euro sowie Kosten für die Umstellung der Personalkostendurchschnittssätze einschließlich der Bestandsschutzklausel auf dem Niveau des Bewilligungsjahres 2025 i.H.v. 3,5 Mio. Euro.

Die für das Haushaltsjahr 2027 prognostizierten Kosten beruhen auf folgenden Einzelpositionen: Kosten für die Abschaffung der Beschränkung des Zuschusses von beruflichen Schulen in freier Trägerschaft auf 100 % der tatsächlichen Personalkosten i.H.v. 2,8 Mio. Euro, Kosten für die Erweiterung des erhöhten Zuschusssatzes auf bestimmte Förderzentren i.H.v. 0,4 Mio. Euro, Kosten für die Absenkung der Wartefrist i.H.v. 0,7 Mio. Euro, Kosten für die Umstellung der Personalkostendurchschnittssätze i.H.v. 2,7 Mio. Euro, Kosten für den Zuschlag für Inklusion ab 01.08.2027 i.H.v. 5,6 Mio. Euro sowie Kosten für den Zuschlag für die Beschulung wirtschaftlich benachteiligter Schülerinnen und Schüler i.H.v. ca. 4,3 Mio. Euro. Im Zuge des Anhörungsverfahrens hat die Ausgestaltung des Zuschlags für die Beschulung wirtschaftlich benachteiligter Schülerinnen und Schülern eine Änderung erfahren mit der Folge, dass auf Grundlage der vorliegenden Daten keine eindeutige Einschätzung möglich ist, ob sich Auswirkungen bezüglich der Höhe der prognostizierten Kosten ergeben. Ausgehend von der bekannten Quote von Anspruchsberechtigten nach dem Bildungs- und Teilhabepaket an Ersatzschulen wird davon ausgegangen, dass die entstehenden Kosten jedenfalls nicht niedriger liegen als ursprünglich prognostiziert.

Ab dem Haushaltsjahr 2028 wird von folgenden jährlichen Kosten ausgegangen: Kosten für die Abschaffung der Beschränkung des Zuschusses von beruflichen Schulen in freier Trägerschaft auf 100 % der tatsächlichen Personalkosten i.H.v. 3,0 Mio. Euro, Kosten für die Erweiterung des erhöhten Zuschusssatzes auf bestimmte Förderzentren i.H.v. 0,4 Mio. Euro, Kosten für die Umstellung der Personalkostendurchschnittssätze i.H.v. 2,8 Mio. Euro, Kosten für den Zuschlag für Inklusion i.H.v. ca. 14,3 Mio. Euro sowie Kosten für den Zuschlag für die Beschulung wirtschaftlich benachteiligter Schülerinnen und Schüler i.H.v. ca. 11,1 Mio. Euro. Wegen der genauen Höhe der Kosten für den Zuschlag für die Beschulung wirtschaftlich benachteiligter Schülerinnen und Schüler gelten die obigen Ausführungen. Hinzu kommen die Mehrkosten für die Absenkung der Wartefrist, hinsichtlich derer für weit in der Zukunft liegende Zeiträume keine seriöse Kostenprognose möglich ist.

D. Auswirkung auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Das Gesetz wirkt sich gleichermaßen auf die Geschlechter aus.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Es bestehen finanzierungsrechtlichen Auswirkungen auf die Träger von Ersatzschulen, die diese besuchenden Schüler und deren Eltern. Den Privatschulträgern kommen höhere Einnahmen in Form von erhöhten bzw. früher gewährten Zuschüssen für den Betrieb von Ersatzschulen zu Gute. Die Möglichkeit der Erhebung von Schulgeld von Familien, die keine hohen oder sehr hohe Einkommen erzielen, wird hingegen einkommensabhängig ausgestaltet. Die Höhe der Auswirkungen auf einzelne Träger oder einzelne Familien lässt sich nicht pauschal beziffern.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Es sind keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg ersichtlich.

G. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Die Verpflichtung der Träger zur Nutzung des von der Schulaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten elektronischen Fachverfahrens wird die Abwicklung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens weiter vereinfachen und die Vorgangsabwicklung beschleunigen. Weitere Auswirkungen des Vorhabens auf das elektronische Verwaltungshandeln bestehen nicht.

H. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Auswirkungen auf die Einnahmen des Landes Berlin sind nicht zu erwarten.

Zusätzliche Ausgaben sind in der unter C. dargestellten Höhe zu erwarten. Diese werden im Rahmen des jeweils für den Einzelplan 10 zur Verfügung stehenden Budgets ausgeglichen und sind für die Jahre 2026 und 2027 im vom Senat beschlossenen Entwurf des Doppelhaushaltsplans 2026/2027 berücksichtigt.

b. Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Es sind keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen ersichtlich.

Berlin, den 2. September 2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

Regierender Bürgermeister

Katharina Günther-Wünsch

Senatorin für Bildung,

Jugend und Familie

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

alt	neu
Schulgesetz	Schulgesetz
§ 6 Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich	§ 6 Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich
(1) bis (3)	<i>unverändert</i>
(4) Auf Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen) findet dieses Gesetz Anwendung, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist. Schulen in freier Trägerschaft sind Schulen, deren Träger natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sind.	(4) Auf Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen) findet dieses Gesetz Anwendung, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist. Schulen in freier Trägerschaft sind Schulen, deren Träger natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sind. <u>Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts können keine Träger von Schulen in freier Trägerschaft sein.</u>
§ 9 Qualitätssicherung und Evaluation	§ 9 Qualitätssicherung und Evaluation
(1) Die Schulen und die Schulaufsichtsbehörde sind zu kontinuierlicher Qualitätssicherung verpflichtet. Die Qualitätssicherung schulischer Arbeit erstreckt sich auf die gesamte Unterrichts- und Erziehungstätigkeit, inklusive der pädagogischen Tätigkeit in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung, die Organisation der Schule, das Schulleben sowie die außerschulischen Kooperationsbeziehungen. Das Maß und die Art und Weise, wie Klassen, Kurse, Jahrgangsstufen und Schulen den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule erfüllen, soll durch Maßnahmen der Evaluation unter Einschluss von Methoden der empirischen Sozialforschung ermittelt werden. Hierzu zählen insbesondere die	(1) Die Schulen und die Schulaufsichtsbehörde sind zu kontinuierlicher Qualitätssicherung verpflichtet. Die Qualitätssicherung schulischer Arbeit erstreckt sich auf die gesamte Unterrichts- und Erziehungstätigkeit, inklusive der pädagogischen Tätigkeit in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung, die Organisation der Schule, das Schulleben sowie die außerschulischen Kooperationsbeziehungen. Das Maß und die Art und Weise, wie Klassen, Kurse, Jahrgangsstufen und Schulen den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule erfüllen, soll durch Maßnahmen der Evaluation unter Einschluss von Methoden der empirischen Sozialforschung ermittelt werden. Hierzu zählen insbesondere die interne und externe Evaluation, schul- und schulartübergreifende Vergleiche sowie zentrale Schulleistungsuntersuchungen. Die Schulaufsichten <u>schließen</u> mit den Schulleitungen kriteriengestützte

interne und externe Evaluation, schul- und schulartübergreifende Vergleiche sowie zentrale Schulleistungsuntersuchungen. Die Schulaufsichten können mit den Schulleitungen kriteriengestützte Zielvereinbarungen (Schulverträge) zur Verbesserung der Schulqualität abschließen.	Zielvereinbarungen (Schulverträge) zur Verbesserung der Schulqualität.
(2) bis (6)	<i>unverändert</i>
§ 56 Übergang in die Sekundarstufe I	§ 56 Übergang in die Sekundarstufe I
(1) bis (7)	<i>unverändert</i>
(8) Für den Übergang in Jahrgangsstufe 5 gelten die Absätze 1 bis 4 und 6 entsprechend, soweit nicht eine auf Grund des Absatzes 9 Satz 1 Nummer 4 oder § 18 Absatz 3 erlassene Rechtsverordnung Abweichendes regelt.	(8) Für den Übergang in Jahrgangsstufe 5 gelten die Absätze 1 bis 4 und 6 entsprechend, soweit nicht eine auf Grund des Absatzes 9 Satz 1 Nummer 6 oder § 18 Absatz 3 erlassene Rechtsverordnung Abweichendes regelt.
(9)	<i>unverändert</i>
§ 98 Genehmigung	§ 98 Genehmigung
(1) bis (2)	<i>unverändert</i>
(3) Die Genehmigung ist nach Maßgabe der Absätze 5 bis 7 zu erteilen, wenn 1. die Schule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht, 2. die Lehrkräfte eine wissenschaftliche Ausbildung und Prüfung nachweisen, die hinter der Ausbildung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen nicht zurücksteht, oder die wissenschaftliche und pädagogische Eignung der Lehrkräfte durch	(3) Die Genehmigung ist nach Maßgabe der Absätze 5 bis 7 zu erteilen, wenn 1. die Schule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht <u>und der Schulbetrieb mit mindestens drei Lehrkräften und zwölf Schülerinnen und Schülern geführt wird,</u> 2. die Lehrkräfte eine wissenschaftliche Ausbildung und Prüfung nachweisen, die hinter der Ausbildung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen nicht zurücksteht, oder die wissenschaftliche und pädagogische Eignung

<p>gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen werden kann,</p> <p>3. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist,</p> <p>4. eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen ihrer Erziehungsberechtigten nicht gefördert wird,</p> <p>5. der Schulträger oder, falls dieser keine natürliche Person ist, dessen Vertreterin oder Vertreter geeignet ist, eine Schule verantwortlich zu führen, und er die Gewähr dafür bietet, nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung zu verstoßen,und</p> <p>6. die Schulgebäude und -anlagen den allgemeinen gesetzlichen und ordnungsbehördlichen Anforderungen an einen geordneten Schulbetrieb entsprechen.</p>	<p>der Lehrkräfte durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen werden kann,</p> <p>3. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist,</p> <p>4. eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen ihrer <u>Eltern</u> nicht gefördert wird,</p> <p>5. der Schulträger oder, falls dieser keine natürliche Person ist, dessen Vertreterin oder Vertreter geeignet ist, eine Schule verantwortlich zu führen, und er die Gewähr dafür bietet, nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung zu verstoßen, und</p> <p>6. die Schulgebäude und -anlagen den allgemeinen gesetzlichen und ordnungsbehördlichen Anforderungen an einen geordneten Schulbetrieb entsprechen.</p> <p><u>Von den Vorgaben des Satzes 1 Nummer 1 zur Mindestgröße des Schulbetriebs kann die Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn die Gleichwertigkeit der Lehrziele und Einrichtungen gesichert ist.</u></p>
(4)	<i>unverändert</i>
<p>(5) Lehrkräfte bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde (Unterrichtsgenehmigung). Die Unterrichtsgenehmigung ist dem Schulträger zu erteilen, wenn die Lehrkraft die in Absatz 3 Nr. 2 genannte fachliche Eignung erfüllt und die erforderliche persönliche Eignung besitzt. Sie kann befristet erteilt werden, wenn die fachliche Eignung durch gleichwertige freie</p>	<p>(5) Lehrkräfte bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde (Unterrichtsgenehmigung). Die Unterrichtsgenehmigung ist dem Schulträger zu erteilen, wenn die Lehrkraft die in Absatz 3 Nr. 2 genannte fachliche Eignung erfüllt und die erforderliche persönliche Eignung besitzt. Sie kann befristet erteilt werden, wenn die fachliche Eignung durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen werden soll. Besitzt eine Lehrkraft bei Vorliegen der erforderlichen persönlichen Eignung eine</p>

<p>Leistungen nachgewiesen werden soll. Besitzt eine Lehrkraft bei Vorliegen der erforderlichen persönlichen Eignung eine Lehramtsbefähigung nach dem Lehrerbildungsrecht eines Landes der Bundesrepublik Deutschland und wird sie entsprechend eingesetzt, so ist die Ausübung der Tätigkeit vor ihrer Aufnahme unter Vorlage der Befähigungsnachweise bei der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen; einer Unterrichtsgenehmigung bedarf es nicht. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Ausübung einer Tätigkeit als Lehrkraft untersagen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 4 nicht vorliegen oder später weggefallen sind.</p>	<p>Lehramtsbefähigung nach dem Lehrerbildungsrecht eines Landes der Bundesrepublik Deutschland und wird sie entsprechend eingesetzt, so ist die Ausübung der Tätigkeit vor ihrer Aufnahme unter Vorlage der Befähigungsnachweise bei der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen; einer Unterrichtsgenehmigung bedarf es nicht. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Ausübung einer Tätigkeit als Lehrkraft untersagen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 4 nicht vorliegen oder später weggefallen sind. <u>Lehrkräfte sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden.</u></p>
(6)	<i>unverändert</i>
(7) <i>neu</i>	<p><u>(7) Die Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern wird nicht gefördert gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 4, wenn</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. die erhobenen monatlichen Schulgelder in Abhängigkeit vom Einkommen der unterhaltspflichtigen Eltern und der Schülerin oder des Schülers die in der Anlage (Schulgeldtabelle) genannten Beträge nicht überschreiten,</u> <u>2. Aufnahmeverfahren ohne Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse durchgeführt werden und</u> <u>3. eine hinreichende Ermäßigung des Schulgeldes für Geschwisterkinder erfolgt.</u>
(8) bis (11) - vormals (7) bis (10)	<i>unverändert</i>
<p>(11) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Erteilung der Genehmigung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 	<p><u>(12)</u> Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Erteilung der Genehmigung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die <u>näheren</u> Bedingungen, unter denen eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen ihrer <u>Eltern</u> nicht gefördert wird

<p>die Bedingungen, unter denen eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen ihrer Erziehungsberechtigten nicht gefördert wird (Absatz 3 Nr. 4),</p> <p>2. die Bedingungen, unter denen die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist (Absatz 3 Nr. 3 und Absatz 6).</p>	<p>(Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 <u>und Absatz 7</u>), <u>insbesondere zum maßgeblichen Einkommensbegriff einschließlich der Bestimmung des Bemessungszeitraums und zur Anpassung der Anlage (Schulgeldtabelle) gemäß der allgemeinen Lohn- und Preisentwicklung.</u></p> <p>2. die <u>näheren</u> Bedingungen, unter denen die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist (Absatz 3 Nr. 3 und Absatz 6),</p> <p><u>3. Einzelheiten zum Nachweis der in Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und benannten Voraussetzungen,</u></p> <p><u>4. Einzelheiten zur erforderlichen wissenschaftlichen Ausbildung der Lehrkräfte an Ersatzschulen, insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtung der Lehrkräfte zur Fortbildung nach Absatz 5 Satz 6.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 99</p> <p style="text-align: center;">Aufhebung, Erlöschen und Übergang der Genehmigung</p>	<p style="text-align: center;">§ 99</p> <p style="text-align: center;">Aufhebung, Erlöschen und Übergang der Genehmigung</p>
<p>(1) bis (2)</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(3) Die Genehmigung geht auf einen anderen Träger über, wenn die Schulaufsichtsbehörde den Übergang der Genehmigung vor dem Wechsel der Trägerschaft ausdrücklich zugelassen hat. Ist der Träger der Schule eine natürliche Person, so besteht die Genehmigung noch sechs Monate nach deren Tod fort; die Schulaufsichtsbehörde kann diese Frist auf Antrag der Schule verlängern. In allen übrigen Fällen erlischt die Genehmigung, wenn der Träger der Schule wechselt.</p>	<p>(3) Die Genehmigung geht auf einen anderen Träger über, wenn die Schulaufsichtsbehörde dem Übergang der Genehmigung vor dem Wechsel der Trägerschaft ausdrücklich zustimmt. Mit dem Übergang der Genehmigung tritt der neue Träger den Verbindlichkeiten bei, die im Zusammenhang mit der Schulträgerschaft des alten Trägers gegenüber dem Land Berlin entstanden sind. Ist der Träger der Schule eine natürliche Person, so besteht die Genehmigung noch sechs Monate nach deren Tod fort; die Schulaufsichtsbehörde kann diese Frist auf Antrag der Schule verlängern. ⁴In allen übrigen Fällen erlischt die Genehmigung, wenn der Träger der Schule wechselt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 101 Finanzierung</p>	<p style="text-align: center;">§ 101 Finanzierung</p>
<p>(1) Das Land Berlin stellt den Trägern von genehmigten Ersatzschulen zweckgebundene Zuschüsse nach</p>	<p>(1) Das Land Berlin stellt gemeinnützigen und diesen gleichgestellten Trägern von genehmigten Ersatzschulen zweckgebundene Zuschüsse nach Maßgabe der folgenden Absätze zur Verfügung.</p>

<p>Maßgabe der folgenden Absätze zur Verfügung.</p>	
<p>(2) ¹Die Zuschüsse für genehmigte Ersatzschulen betragen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei beruflichen Schulen 100 Prozent der Personalkosten der Ersatzschulen (tatsächliche Personalkosten), höchstens 93 Prozent der Personalkosten entsprechender öffentlicher Schulen (vergleichbare Personalkosten) und 2. bei allgemein bildenden Schulen 93 Prozent der vergleichbaren Personalkosten. 	<p><u>(2) Der Zuschuss für genehmigte Ersatzschulen beträgt 93 Prozent der Personalkosten entsprechender öffentlicher Schulen (vergleichbare Personalkosten). Als Personalkosten gelten die Kosten für das Personal, mit dem öffentliche Schulen regelhaft ausgestattet sind und das in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis mit dem Land Berlin steht.</u></p> <p><u>(3) Zusätzlich erhalten Träger genehmigter Ersatzschulen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. einen Zuschlag für gemeinsamen Unterricht in Höhe von 100 Prozent der Kosten des Personals, das allgemeinen öffentlichen Schulen für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zugemessen wird, und</u> <u>2. abgestufte Zuschläge für die Beschulung wirtschaftlich benachteiligter Schülerinnen und Schüler in Abhängigkeit vom Einkommen der unterhaltspflichtigen Eltern und der Schülerin oder des Schülers, deren Höhe sich aus der Anlage 2 (Zuschlagstabelle) ergibt.</u> <p><u>(4) In den Zuschüssen nach Absatz 2 und 3</u> enthalten ist ein Zuschuss für Sachkosten und die Kosten, die dem Träger für die Beschaffung und den Betrieb der erforderlichen Schulräume entstehen. Berechnungsgrundlage für die vergleichbaren Personalkosten sind die <u>anlässlich der Aufstellung des Haushaltsplans von der Senatsverwaltung für Finanzen ermittelten</u> Beträge für Vergütungen entsprechender Lehrkräfte und sonstiger schulischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als <u>Tarifbeschäftigte</u> an öffentlichen Schulen. Personalkosten für den Betrieb eines mit einer Schule verbundenen Wohnheims (Internat) werden bei der Berechnung der Personalkosten nicht berücksichtigt. Die Finanzierung von ergänzenden Betreuungsangeboten gemäß § 19</p>
<p>Darin enthalten ist ein Zuschuss für Sachkosten und die Kosten, die dem Träger für die Beschaffung und den Betrieb der erforderlichen Schulräume entstehen. Berechnungsgrundlage für die vergleichbaren Personalkosten sind die Beträge für Vergütungen entsprechender Lehrkräfte und sonstiger schulischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Angestellte oder Arbeiter an öffentlichen Schulen. Übersteigen die laufenden Einnahmen eines nicht auf gemeinnütziger Grundlage arbeitenden Schulträgers 125</p>	

<p>Prozent der vergleichbaren Personalkosten, wird der Zuschuss um den darüber liegenden Satz gekürzt. Einnahmen aus dem Betrieb und Personalkosten für den Betrieb eines mit einer Schule verbundenen Wohnheims (Internat) werden bei der Berechnung der Personalkosten nicht berücksichtigt. Die Finanzierung von ergänzenden Betreuungsangeboten gemäß § 19 Abs. 6 und die Finanzierung der Kosten, die im Rahmen der verlässlichen Zeit der offenen Ganztagschule der Primarstufe für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung entstehen, werden durch Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 7 Satz 1 Nummer 3 geregelt.</p>	<p><u>Absatz</u> 6 und die Finanzierung der Kosten, die im Rahmen der verlässlichen Zeit der offenen Ganztagschule der Primarstufe für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung entstehen, werden durch Rechtsverordnung nach § 19 <u>Absatz</u> 7 Satz 1 Nummer 3 geregelt.</p>
<p>(3) Ersatzschulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten "Körperliche und motorische Entwicklung" und "Geistige Entwicklung" erhalten abweichend von Absatz 2 Satz 1 Zuschüsse in Höhe von 115 Prozent der vergleichbaren Personalkosten.</p>	<p><u>(5) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 erhalten Träger von Ersatzschulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt für Schülerinnen und Schüler in den Förderschwerpunkten "Körperliche und motorische Entwicklung", "Geistige Entwicklung" und „Autismus“ sowie für Schülerinnen und Schüler mit Förderstufe in den Förderschwerpunkten „Sehen“ und „Hören und Kommunikation“ einen Zuschuss</u> in Höhe von 115 Prozent der vergleichbaren Personalkosten</p>
<p>(4) Die Zuschüsse nach den Absätzen 2 und 3 werden erstmalig drei Jahre nach Eröffnung der Ersatzschule gewährt, frühestens jedoch, wenn der erste Schülerjahrgang die letzte Jahrgangsstufe erreicht hat (Wartefrist). Diese Wartefrist gilt nicht für die Finanzierung der ergänzenden Betreuungsangebote gemäß § 19 Abs. 6 und für die Finanzierung der Kosten, die in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung derjenigen Schülerinnen und Schüler entstehen, die einen festgestellten</p>	<p><u>(6)</u> Die Zuschüsse nach den Absätzen 2 und 3 werden erstmalig <u>zwei</u> Jahre nach Eröffnung der Ersatzschule gewährt (Wartefrist). Diese Wartefrist gilt nicht für die Finanzierung der ergänzenden Betreuungsangebote gemäß § 19 <u>Absatz</u> 6 und für die Finanzierung der Kosten, die in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung derjenigen Schülerinnen und Schüler entstehen, die einen festgestellten Bedarf für die ergänzende Betreuung im Anschluss an die Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule haben.</p>

<p>Bedarf für die ergänzende Betreuung im Anschluss an die Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule haben. Bei Schulen, die mehrere Schulstufen umfassen, werden die Zuschüsse frühestens gewährt, wenn der erste Schülerjahrgang die letzte Jahrgangsstufe der jeweils untersten Schulstufe erreicht hat. Dauert die Wartefrist länger als drei Jahre, kann die Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Haushalts bereits nach drei Jahren Zuschüsse bis zu 75 Prozent der in den Absätzen 2 und 3 genannten Zuschüsse gewähren, wenn die Schule ohne wesentliche Beanstandung arbeitet.</p>	
<p>(5) Sofern an Schulen, die nach der Pädagogik Rudolf Steiners arbeiten, zur Vorbereitung auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife eine Jahrgangsstufe 13 eingerichtet worden ist, findet hierauf Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 bis 5 entsprechende Anwendung.</p>	<p>(7) Sofern an Schulen, die nach der Pädagogik Rudolf Steiners arbeiten, zur Vorbereitung auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife eine Jahrgangsstufe 13 eingerichtet worden ist, <u>finden hierauf die Absätze 2 und 3</u> entsprechende Anwendung.</p>
<p>(6)</p>	<p><i>Bis auf Nummerierung unverändert</i></p>
<p>(7) Abweichend von der Wartefrist werden Ersatzschulen die in Absatz 2 Satz 1 vorgesehenen Zuschüsse für die betreffende Schulart gewährt, wenn der Schulträger im Land Berlin bereits einen Zuschuss für eine ohne wesentliche Beanstandungen geführte staatlich anerkannte Ersatzschule derselben Schulart erhält und die Schulaufsichtsbehörde den erfolgreichen Aufbau der neuen Schule für gesichert hält; bei beruflichen Ersatzschulen muss der neu genehmigte Bildungsgang darüber hinaus dem einschlägigen Berufsfeld zugeordnet werden können. Der Zuschuss wird von dem Zeitpunkt an gewährt, für den die Schulaufsichtsbehörde die nach Satz 1</p>	<p>(9) Abweichend von der Wartefrist werden <u>dem Träger einer Ersatzschule die Zuschüsse nach den Absätzen 2 und 3</u> für die betreffende Schulart gewährt, wenn <u>er</u> im Land Berlin bereits einen Zuschuss für eine ohne wesentliche Beanstandungen geführte staatlich anerkannte Ersatzschule derselben Schulart erhält und die Schulaufsichtsbehörde den erfolgreichen Aufbau der neuen Schule für gesichert hält; bei beruflichen Ersatzschulen muss der neu genehmigte Bildungsgang darüber hinaus dem einschlägigen Berufsfeld zugeordnet werden können. <u>Die Zuschüsse nach den Absätzen 2 und 3 werden</u> von dem Zeitpunkt an gewährt, für den die Schulaufsichtsbehörde die nach Satz 1 erforderlichen Festlegungen trifft, frühestens vom Zeitpunkt der Eröffnung der neuen Schule an. Die nach <u>den Absätzen 2 und 3</u> vorgesehenen Zuschüsse werden für die Zeit des Aufbaus um 15 Prozent gekürzt.</p>

<p>erforderlichen Festlegungen trifft, frühestens vom Zeitpunkt der Eröffnung der neuen Schule an. Die nach Absatz 2 Satz 1 vorgesehenen Zuschüsse werden für die Zeit des Aufbaus um 15 Prozent gekürzt. Findet in einem Zeitraum, der die doppelte Dauer der jeweiligen Wartefrist umfasst, ein Schulträgerwechsel statt, ist der bisherige Schulträger verpflichtet, die abweichend von der Wartefrist gewährten Zuschüsse zurückzuzahlen. Sofern Religionsgemeinschaften, die in der Zeit des Nationalsozialismus Schulen im Bereich des Landes Berlin unterhalten hatten und zur Einstellung des Schulbetriebs gezwungen worden waren, eine Schule eröffnen, erhalten sie einen Zuschuss nach Satz 1.</p>	<p>Findet in einem Zeitraum, der die doppelte Dauer der jeweiligen Wartefrist umfasst, ein Schulträgerwechsel statt, ist der bisherige Schulträger verpflichtet, die abweichend von der Wartefrist gewährten Zuschüsse zurückzuzahlen. Sofern Religionsgemeinschaften, die in der Zeit des Nationalsozialismus Schulen im Bereich des Landes Berlin unterhalten hatten und zur Einstellung des Schulbetriebs gezwungen worden waren, eine Schule eröffnen, erhalten sie Zuschüsse nach Satz 1.</p>
<p>(8)</p>	<p><i>Bis auf Nummerierung unverändert</i></p>
<p>(9) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bewilligung von Zuschüssen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Verfahren der Zuschussgewährung einschließlich der Rückforderung überzahlter Beträge sowie deren Verzinsung, 2. den Umfang der zu berücksichtigenden Einnahmen der Schule, 3. die Berechnungsgrundlagen für die vergleichbaren Personalkosten und den Umfang der als tatsächliche Personalkosten geltenden Ausgaben der Schule. Kosten der Gebäudereinigung werden weder bei den tatsächlichen noch bei den vergleichbaren Personalkosten berücksichtigt. 	<p>(11) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, <u>nach Anhörung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung</u> das Nähere über die Bewilligung von Zuschüssen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. Einzelheiten zum Zuschuss nach Absatz 2, insbesondere die Berechnungsgrundlagen für die vergleichbaren Personalkosten einschließlich der Bestimmung des maßgeblichen Bemessungszeitraums,</u> <u>2. Einzelheiten zu den Zuschlägen nach Absatz 3, insbesondere zum maßgeblichen Einkommensbegriff einschließlich der Bestimmung des Bemessungszeitraums und zur Anpassung der Anlage 2 (Zuschlagstabelle) gemäß der allgemeinen Lohn- und Preisentwicklung,</u> 3. das Verfahren der Zuschussgewährung, <u>insbesondere Einzelheiten zum Antragsverfahren einschließlich von Ordnungs- und Ausschlussfristen, zur Verpflichtung zur Nutzung eines zentralen IT-Fachverfahrens, zur</u> Rückforderung überzahlter

	Beträge <u>und zu</u> deren Verzinsung <u>sowie zur Prüfung der Verwendung der Zuschüsse.</u>
§ 129 Übergangsregelungen	§ 129 Übergangsregelungen
(1) bis (19)	<i>unverändert</i>
	<u>(20) Die Vorgaben zum Verbot der Förderung der Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern gemäß § 98 Absatz 7 in Verbindung mit den §§ 2 bis 4 der Ersatzschulgenehmigungsverordnung vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] in der jeweils geltenden Fassung finden auf privatrechtliche Verträge über die Beschulung einer Schülerin oder eines Schülers an einer Schule in freier Trägerschaft, die vor dem 1. Januar 2026 geschlossen wurden, erst ab dem Schuljahr 2029/30 Anwendung. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die bis zum 1. August 2027 maßgeblichen Vorgaben der Zweiten vom 9. Dezember 1959 (GVBl. S. 1223), die zuletzt durch § 75 Absatz 2 Nummer 4 des Gesetzes vom 11. Juli 1974 (GVBl. S. 1537) geändert worden ist, fort. Ein Ersatzschulträger erhält Zuschläge nach § 101 Absatz 3 Nummer 2 bis zu diesem Zeitpunkt nur, wenn er die Vorgaben des § 98 Absatz 7 in Verbindung mit den §§ 2 bis 4 der Ersatzschulgenehmigungsverordnung für alle Schulverträge einhält.</u>
	<u>(21) Soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung und der Genehmigungsvoraussetzungen für Ersatzschulen vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] der Schulträger einer Ersatzschule nicht gemeinnützig im Sinne des § 52 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird hinsichtlich des Bestehens des Zuschussanspruchs gemäß § 101 Absatz 2 und 3 für einen Übergangszeitraum von drei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der</u>

	<u>Ersatzschulfinanzierung und der Genehmigungsverordnungen für Ersatzschulen vom Erfordernis der Gemeinnützigkeit abgesehen, wenn die Ersatzschule in diesem Zeitraum ununterbrochen betrieben wird.</u>														
	Anlage 1 (zu § 98 Absatz 7 Nummer 1)														
	<p style="text-align: center;">Schulgeldtabelle^{1), 4)}</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th><u>jährliches Einkommen in Euro²⁾</u></th> <th><u>höchstens zulässiges monatliches Schulgeld für ein Kind in Euro³⁾</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><u>bis 30 000,00, wenn die Betroffenen die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 der Lernmittelverordnung erfüllen</u></td> <td><u>10,00</u></td> </tr> <tr> <td><u>bis 30 000,00</u></td> <td><u>35,00</u></td> </tr> <tr> <td><u>ab 30 000,01</u></td> <td><u>65,00</u></td> </tr> <tr> <td><u>ab 42 000,01</u></td> <td><u>160,00</u></td> </tr> <tr> <td><u>ab 55 000,01</u></td> <td><u>250,00</u></td> </tr> <tr> <td><u>Ab 68 000,01 bis 81 000,00</u></td> <td><u>350,00</u></td> </tr> </tbody> </table> <p>¹⁾ <u>Die nach den Nummern 2 und 3 anzupassenden Beträge werden im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.</u></p> <p>²⁾ <u>Die Beträge unterliegen einer dreijährlichen Anpassung entsprechend der allgemeinen Lohnentwicklung.</u></p> <p>³⁾ <u>Die Beträge unterliegen einer dreijährlichen Anpassung entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung.</u></p> <p>⁴⁾ <u>Ab einem Einkommen von 81 000,01 Euro wird auf die Festlegung eines Höchstbetrages verzichtet.</u></p>	<u>jährliches Einkommen in Euro²⁾</u>	<u>höchstens zulässiges monatliches Schulgeld für ein Kind in Euro³⁾</u>	<u>bis 30 000,00, wenn die Betroffenen die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 der Lernmittelverordnung erfüllen</u>	<u>10,00</u>	<u>bis 30 000,00</u>	<u>35,00</u>	<u>ab 30 000,01</u>	<u>65,00</u>	<u>ab 42 000,01</u>	<u>160,00</u>	<u>ab 55 000,01</u>	<u>250,00</u>	<u>Ab 68 000,01 bis 81 000,00</u>	<u>350,00</u>
<u>jährliches Einkommen in Euro²⁾</u>	<u>höchstens zulässiges monatliches Schulgeld für ein Kind in Euro³⁾</u>														
<u>bis 30 000,00, wenn die Betroffenen die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 der Lernmittelverordnung erfüllen</u>	<u>10,00</u>														
<u>bis 30 000,00</u>	<u>35,00</u>														
<u>ab 30 000,01</u>	<u>65,00</u>														
<u>ab 42 000,01</u>	<u>160,00</u>														
<u>ab 55 000,01</u>	<u>250,00</u>														
<u>Ab 68 000,01 bis 81 000,00</u>	<u>350,00</u>														
	Anlage 2 (zu § 101 Absatz 3 Nummer 2)														
	Zuschlagstabelle^{1), 2)}														

	<u>jährliches Einkommen</u> <u>in Euro</u>	<u>Zuschlag nach §</u> <u>101 Absatz 3</u> <u>Nummer 2 pro</u> <u>Monat in Euro</u>
	<u>bis 30 000,00, wenn</u> <u>die Betroffenen die</u> <u>Voraussetzungen des</u> <u>§ 7 Absatz 1 der</u> <u>Lernmittelverordnung</u> <u>erfüllen</u>	<u>175,00</u>
	<u>bis 30 000,00</u>	<u>150,00</u>
	<u>ab 30 000,01 bis</u> <u>42 000,00</u>	<u>120,00</u>
	<u>ab 42 000,01 bis</u> <u>55 000,00</u>	<u>25,00</u>
	Fußnoten: 1) <u>Die nach § 10 Absatz 3 der</u> <u>Ersatzschulzuschussverordnung anzupassenden</u> <u>Beträge werden im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.</u> 2) <u>Ab einem Einkommen von 55 000,01 Euro werden</u> <u>keine Zuschläge gezahlt.</u>	

Aktuelle Fassung ESZV 2004	Neufassung ESZV 2026
	<u>Teil 1</u> <u>Allgemeines</u>
	<u>§ 1</u> <u>Anwendungsbereich</u>
	<u>Diese Verordnung regelt die Gewährung von</u> <u>Zuschüssen an gemeinnützige Träger und an</u> <u>diesen gleichstellte Träger genehmigter</u> <u>Ersatzschulen nach § 101 des Schulgesetzes.</u>
	<u>§ 2</u> <u>Gemeinnützigkeit</u>

	<p><u>(1) Die Gemeinnützigkeit eines Trägers wird nachgewiesen durch Bescheid des zuständigen Finanzamts über die Befreiung von der Körperschaftsteuer gemäß den §§ 51 und 52 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24) in der jeweils geltenden Fassung.</u></p>
	<p><u>(2) Gemeinnützigen Trägern gleichgestellt sind:</u></p> <p><u>1. Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Satz 2 der Weimarer Rechtsverfassung, sofern diese keinen Betrieb gewerblicher Art im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 6 KStG in Verbindung mit § 4 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, betreiben;</u></p> <p><u>2. Stiftungen des öffentlichen Rechts, die von Körperschaften nach Nummer 1 errichtet wurden und deren Zweck der Betrieb von Schulen in freier Trägerschaft ist.</u></p>
<p>§ 2 Tatsächliche Personalkosten</p>	
<p>(1) Als tatsächliche Personalkosten im Sinne des § 101 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Schulgesetzes gelten</p> <p>1. Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne einschließlich _____ jährlicher Sonderzuwendungen, vermögenswirksamer Leistungen und Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie zu den Kosten von Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten, die der Schulträger im Bewilligungsjahr an die an der Ersatzschule tätigen Personen zahlt,</p>	<p><i>gestrichen</i></p>

~~2. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Beiträge an eine Berufsgenossenschaft als Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung, die der Schulträger im Bewilligungsjahr für die an der Ersatzschule tätigen Personen entrichtet,~~

~~3. Aufwendungen des Schulträgers für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der im Bewilligungsjahr an der Ersatzschule tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, denen keine Anwartschaft im Sinne der Nummer 5 gewährleistet ist,~~

~~4. Aufwendungen des Schulträgers für den Unterhalt und die Altersversorgung von Lehrkräften und schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im Bewilligungsjahr als Mitglieder einer religiösen oder gemeinnützigen Gemeinschaft den Lehrerberuf oder eine sonstige schulbezogene Tätigkeit an der Ersatzschule ausüben, und~~

~~5. Zuschläge in Höhe von 19,5 Prozent zu den Dienstbezügen für Lehrkräfte, die im Bewilligungsjahr als Beamtinnen und Beamte im Kirchendienst an der Ersatzschule tätig sind und denen eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften gewährleistet wird oder für Lehrkräfte, die auf Antrag des Schulträgers von der Versicherungspflicht befreit sind.~~

~~Tatsächliche Personalkosten sind nur berücksichtigungsfähig, soweit sie für Personal entstehen, das in dieser Funktion an~~

entsprechenden öffentlichen Schulen beschäftigt wird.	
(2) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 bezeichneten Aufwendungen sind in der Bedarfsübersicht und bei der Berechnung des Zuschusses mit 70 Prozent der Durchschnittsbezüge entsprechender Lehrkräfte und sonstiger schulischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an öffentlichen Schulen einzusetzen.	<i>gestrichen</i>
	Teil 2 <u>Zuschuss gemäß § 101 Absatz 2 des Schulgesetzes</u>
§ 3 Vergleichbare Personalkosten	§ 3 <u>Entsprechende öffentliche Schulen</u>
(1) Der Zuschuss nach Maßgabe der Personalkosten entsprechender öffentlicher Schulen wird auf der Grundlage der nach den Absätzen 2 bis 5 und §§ 4 und 5 ermittelten vergleichbaren Personalkosten berechnet. Vergleichbare Personalkosten sind die durchschnittlichen Personalkosten für Lehrkräfte und sonstige schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Angestellte oder Arbeiter der entsprechenden öffentlichen Schulen, soweit diese nicht für über das Regelangebot hinausgehende kostenpflichtige Angebote entstehen. Kosten, die zum Stichtag 31. Dezember 2009 Personalkosten im Sinne des § 101 des Schulgesetzes waren, gelten auch dann als Personalkosten fort, wenn die Aufgaben zu einem späteren Zeitpunkt durch Dritte wahrgenommen werden.	<i>§ 3 Absatz 1 Satz 3 (a.F.) wird zu § 4 Absatz 4 (n.F.)</i>
(2) Als entsprechende öffentliche Schulen im Sinne des Absatzes 1 kommen diejenigen Schularten mit den Bildungsgängen in Betracht , die nach dem Schulgesetz oder auf Grund des Schulgesetzes erlassener Rechtsverordnungen vorhanden oder	(1) Als entsprechende öffentliche Schulen im Sinne <u>des § 101 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes gelten</u> diejenigen Schularten mit den Bildungsgängen, die nach dem Schulgesetz oder auf Grund des Schulgesetzes erlassener Rechtsverordnungen vorhanden oder

<p>grundsätzlich vorgesehen sind. Betreibt der Schulträger eine Ersatzschule, die im Land Berlin als öffentliche Schule grundsätzlich zwar vorgesehen, jedoch nicht vorhanden ist, wird die Ersatzschule für die Berechnung der vergleichbaren Personalkosten in der Regel derjenigen öffentlichen Schule zugeordnet, der sie, bezogen auf die Schulart und Schulstufe, bei Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt bezogen auf den Förderschwerpunkt und bei beruflichen Schulen bezogen auf die Schulart und den Bildungsgang, das Berufsfeld oder die Fachrichtung, die Organisationsform und die Dauer, am ehesten entspricht.</p>	<p>grundsätzlich vorgesehen sind. Betreibt der Schulträger eine Ersatzschule, die im Land Berlin als öffentliche Schule grundsätzlich zwar vorgesehen, jedoch nicht vorhanden ist, wird die Ersatzschule für die Berechnung der vergleichbaren Personalkosten in der Regel derjenigen öffentlichen Schule zugeordnet, der sie, bezogen auf die Schulart und Schulstufe, bei Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt bezogen auf den Förderschwerpunkt und bei beruflichen Schulen bezogen auf die Schulart und den Bildungsgang, das Berufsfeld oder die Fachrichtung, die Organisationsform und die Dauer, am ehesten entspricht.</p>
<p>(3) Für die Berechnung der Zuschüsse der Ersatzschulen, die nach der Pädagogik Rudolf Steiners arbeiten, werden für die Jahrgangsstufen eines bis sechs die vergleichbaren Personalkosten der Grundschule, für die Jahrgangsstufen sieben bis zwölf die der Sekundarstufe I an der Integrierten Sekundarschule und für die Jahrgangsstufe 13 die der gymnasialen Oberstufe an der Integrierten Sekundarschule zugrunde gelegt.</p>	<p><u>(2) Für die Berechnung der Zuschüsse der Ersatzschulen, die nach der Pädagogik Rudolf Steiners arbeiten, werden die vergleichbaren Personalkosten der Gemeinschaftsschule zugrunde gelegt, wobei für die Jahrgangsstufen 7 bis 12 die vergleichbaren Personalkosten der Sekundarstufe I und für die Jahrgangsstufe 13 die vergleichbaren Personalkosten der gymnasialen Oberstufe zugrunde gelegt werden.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Vergleichbare Personalkosten</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;"><u>Vergleichbare Personalkosten, Personalbedarf</u></p>
<p>(4) Die Schulaufsichtsbehörde berechnet die vergleichbaren Personalkosten nach den folgenden Maßgaben:</p>	<p><u>(1) Die vergleichbaren Personalkosten gemäß im Sinne des 101 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes ergeben sich aus der Multiplikation des Personalbedarfs einer Ersatzschule nach den Absätzen 2 bis 4 mit den Personalkostendurchschnittssätzen nach Beschäftigtengruppe und Schulart gemäß § 7.</u></p> <p><u>(2) Der Personalbedarf einer Ersatzschule ergibt sich aus der Personalausstattung entsprechender öffentlicher Schulen, differenziert nach Beschäftigtengruppen</u></p>

~~1. Der Berechnung der vergleichbaren Personalkosten liegt der Lehrkräftebedarf entsprechender öffentlicher Schulen zugrunde; der Lehrkräftebedarf wird auf der Grundlage der Relationen Schülerinnen und Schüler je Lehrkraft an entsprechenden öffentlichen Schulen (Schüler-Lehrer-Relation) nach Maßgabe des § 4 ermittelt. Zugrunde zu legen ist die Schüler-Lehrer-Relation, die für das zu Beginn des jeweiligen Bewilligungsjahres bereits laufende Schuljahr ermittelt wird. In Ausnahmefällen wird der Lehrkräftebedarf teilweise oder vollständig abweichend von Satz 1 unmittelbar durch Bedarfsfeststellung unter Berücksichtigung der konkreten Ersatzschule ermittelt (Einzelabrechnung). Für die Ermittlung des Lehrkräftebedarfs im Rahmen der Einzelabrechnung gilt Nummer 2 Satz 2 bis 6 entsprechend.~~

~~2. ¹Der Berechnung der vergleichbaren Personalkosten liegt der Bedarf an sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entsprechender öffentlicher Schulen zugrunde; als sonstige schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die selbständig im Unterricht tätigen Pädagogischen Unterrichtshilfen.²Den Bedarf ermittelt die Schulaufsichtsbehörde im Rahmen einer Einzelabrechnung unter Berücksichtigung der konkreten Ersatzschule nach den für die entsprechenden öffentlichen Schulen im Land Berlin geltenden Bestimmungen,~~

gemäß Absatz 3, unter Zugrundelegung der berücksichtigungsfähigen Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Ersatzschule gemäß § 3. Der Personalbedarf wird in Vollezeiteinheiten ausgedrückt.

(3) Für die Ermittlung des Personalbedarfs nach Beschäftigtengruppen gilt Folgendes:

1. Der Lehrkräftebedarf bemisst sich in der Regel nach der Relation Schülerinnen und Schüler je Lehrkraft an entsprechenden öffentlichen Schulen (Schüler-~~Lehrer~~-**Lehrkraft**-Relation) nach Maßgabe des § 6. In Ausnahmefällen wird der Lehrkräftebedarf **nach Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde** abweichend von Satz 1 teilweise oder vollständig unmittelbar durch Bedarfsfeststellung unter Berücksichtigung der konkreten Ersatzschule ermittelt (Einzelabrechnung). Für die Ermittlung des Lehrkräftebedarfs im **Wege** der Einzelabrechnung gilt Nummer 2 Satz **3 und 4** entsprechend.

2. Den Bedarf an weiteren pädagogischen und nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermittelt die Schulaufsichtsbehörde im **Wege** einer Einzelabrechnung nach den für die entsprechenden öffentlichen Schulen im Land Berlin geltenden Bestimmungen, insbesondere den für die Personalausstattung geltenden Richtlinien und den Arbeitszeitbestimmungen. Als **weitere pädagogische** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne **des Satzes 1** gelten auch die selbständig im Unterricht tätigen Pädagogischen Unterrichtshilfen. **Für die Ermittlung des Personalbedarfs** maßgeblich sind die Ausstattungsrichtlinien oder sonstigen

insbesondere den für die Personalausstattung geltenden Richtlinien und den Arbeitszeitbestimmungen. ³Maßgeblich sind die Ausstattungsrichtlinien oder sonstigen Ausstattungsvorgaben, die für die Personalausstattung des zu Beginn des Bewilligungsjahres ~~bereits~~ laufenden Schuljahres gelten. ⁴Sofern Ausstattungsvorgaben nicht festgelegt sind, ist die durchschnittliche Personalausstattung an entsprechenden öffentlichen Schulen zugrunde zu legen. ⁵~~Veränderungen der Arbeitszeit oder der Zahl der Pflichtstunden im Bewilligungsjahr, die zum 30. November des Vorjahres feststehen, sind bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen.~~

~~⁶Liegen der Bedarfsermittlung Ausstattungsvorgaben zugrunde, die die Personalausstattung je Klasse unter Berücksichtigung festgelegter Klassenfrequenzen vorsehen, und wird in einer Ersatzschulklasse die vorgesehene Frequenz um mehr als 10 Prozent (aufgerundet auf die nächste volle Schülerzahl) unterschritten, ist der Bedarf nur in anteiliger Höhe anzuerkennen; bei Überschreitung der Frequenz um mehr als 10 Prozent (aufgerundet auf die nächste volle Schülerzahl) wird anteilig ein Mehrbedarf anerkannt.~~

~~3. Der Berechnung der vergleichbaren Personalkosten liegen die Durchschnittssätze für Vergütungen und Löhne der Lehrkräfte und des sonstigen schulischen Personals, die das Land Berlin für angestellte Lehrkräfte und schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Angestellte oder Arbeiter an öffentlichen Schulen nebst Zulagen, Sonderzahlungen und Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung zu zahlen hat, jedoch unter Ausschluss des an die~~

Ausstattungsvorgaben, die für die Personalausstattung des zu Beginn des Bewilligungsjahres **letzten abgeschlossenen** Schuljahres gelten. **Soweit** Ausstattungsvorgaben nicht festgelegt sind, ist die durchschnittliche Personalausstattung an entsprechenden öffentlichen Schulen zugrunde zu legen. **Im Fall des Satzes 4 ist für das bezirkliche Personal eine pauschalierte Betrachtung zulässig.**

<p>Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder gezahlten Sanierungsgeldes (Personalkostendurchschnittssätze), zugrunde. Die Berechnung der Personalkostendurchschnittssätze erfolgt gemäß § 5.</p> <p>§ 3 Vergleichbare Personalkosten</p> <p>(1) [...] ³Kosten, die zum Stichtag 31. Dezember 2009 Personalkosten im Sinne des § 101 des Schulgesetzes waren, gelten auch dann als Personalkosten fort, wenn die Aufgaben zu einem späteren Zeitpunkt durch Dritte wahrgenommen werden.</p>	<p>(4) Kosten, die zum Stichtag 31. Dezember 2009 Personalkosten im Sinne des § 101 des Schulgesetzes waren, gelten auch dann als Personalkosten fort, wenn die Aufgaben zu einem späteren Zeitpunkt durch Dritte wahrgenommen werden.</p>
	<p>§ 5</p> <p><u>Berücksichtigungsfähige Anzahl von Schülerinnen und Schülern</u></p>
	<p><u>(1) Die berücksichtigungsfähige Anzahl von Schülerinnen und Schülern einer Ersatzschule ergibt sich aus der jahresdurchschnittlichen Anzahl auf der Grundlage einer monatsgenauen Betrachtung. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Schülerzahl im Bewilligungsjahr werden nur Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die für den jeweiligen Monat einen privatrechtlichen Vertrag mit der Schule über die Beschulung abgeschlossen haben und während des Monats nicht mehr als die Hälfte der Unterrichtstage unentschuldigt versäumt haben. Nicht als unentschuldigt versäumt gelten insbesondere Unterrichtstage mit nachgewiesenen Zeiten von Erkrankung und Praktikum. Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler dauerhaft nicht mehr am Unterricht teil, wird die Schülerin oder der Schüler bei der Ermittlung der zuschussrelevanten Anzahl der Schülerinnen und Schüler nicht berücksichtigt; dies gilt auch dann, wenn sie oder er sich noch nicht von der</u></p>

	<p>Schule abgemeldet hat.</p> <p><u>(2) Zum Nachweis der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Unterricht dienen die Klassenbücher, Kursbücher oder Anwesenheitsnachweise gemäß § 10 Absatz 1 bis 3 der Schuldatenverordnung vom 7. August 2023 (GVBl. S. 283), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. März 2024 (GVBl. S. 55) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder gleichwertige Unterlagen, die an Ersatzschulen gemäß § 6 Absatz 8 der Schuldatenverordnung zu führen sind.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Schüler-Lehrer-Relation</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Schüler-<u>Lehrkraft</u>-Relation</p>
<p>(1) Die Schulaufsichtsbehörde ermittelt die Schüler-Lehrer-Relation jeweils gesondert für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemein bildenden Schulen (ohne Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt), differenziert nach Schularten und Schulstufen, 2. die Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, differenziert nach Förderschwerpunkten, und 3. die beruflichen Schulen, differenziert nach Schularten und Bildungsgängen, Berufsfeldern oder Fachrichtungen, Organisationsformen (Teilzeit- oder Vollzeitunterricht) und Dauer. 	<p>(1) Die Schulaufsichtsbehörde ermittelt die Schüler-<u>Lehrkraft</u>-Relation jeweils gesondert für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemein bildenden Schulen (ohne Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt), differenziert nach Schularten und Schulstufen, 2. die Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, differenziert nach Förderschwerpunkten, und 3. die beruflichen Schulen, differenziert nach Schularten und Bildungsgängen, Berufsfeldern oder Fachrichtungen, Organisationsformen (Teilzeit- oder Vollzeitunterricht) und Dauer.
<p>(2) Der Schüler-Lehrer-Relation liegt jeweils die Summe des ermittelten Lehrkräftebedarfs aller entsprechenden öffentlichen Schulen, differenziert nach Absatz 1, zugrunde. Den Lehrkräftebedarf ermittelt die Schulaufsichtsbehörde für jede öffentliche Schule gesondert im Rahmen der jährlich durchzuführenden Lehrerbedarfsfeststellung</p>	<p>(2) Der Schüler-<u>Lehrkraft</u>-Relation liegt jeweils die Summe des ermittelten Lehrkräftebedarfs aller entsprechenden öffentlichen Schulen, differenziert nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3, zugrunde. Den Lehrkräftebedarf ermittelt die Schulaufsichtsbehörde für jede öffentliche Schule gesondert im Rahmen der jährlich durchzuführenden</p>

<p>auf der Grundlage der für die Lehrerstundenzumessung und die Organisation der öffentlichen Berliner Schulen geltenden Richtlinien (Organisationsrichtlinien) sowie der für die Arbeitszeit der Lehrkräfte geltenden Bestimmungen. Maßgeblich sind die Organisationsrichtlinien, die für die Ausstattung des zu Beginn des Bewilligungsjahres bereits laufenden Schuljahres gelten. Änderungen der Arbeitszeit oder der Zahl der Pflichtstunden im Bewilligungsjahr, die zum 30. November des Vorjahres feststehen, sind bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen. Bei der Berechnung der Schüler-Lehrer-Relation bleibt der Lehrkräftebedarf unberücksichtigt, der für Tätigkeiten außerhalb des unmittelbaren Schulbetriebs oder für den Religions- und Weltanschauungsunterricht entsteht. Die jeweilige Summe des Lehrkräftebedarfs gemäß Satz 1 wird zur Anzahl der Schülerinnen und Schüler ins Verhältnis gesetzt, die die entsprechenden öffentlichen Schulen, differenziert nach Absatz 1, besuchen. Maßgeblich sind die Schülerzahlen, auf deren Basis die Lehrerbedarfsfeststellung erfolgt. Wird an entsprechenden öffentlichen Schulen die nach den Organisationsrichtlinien für die Personalmessung vorausgesetzte Schülerzahl im Durchschnitt wesentlich unterschritten, um ein notwendiges Bildungsangebot an öffentlichen Schulen vorzuhalten, ist abweichend von den Sätzen 6 und 7 diejenige Schülerzahl anzusetzen, die nach Maßgabe der Organisationsrichtlinien für die Personalmessung durchschnittlich vorausgesetzt wird.</p>	<p>Lehrkräftebedarfsfeststellung auf der Grundlage der für die Lehrerstundenzumessung geltenden Verwaltungsvorschriften sowie der für die Arbeitszeit der Lehrkräfte geltenden Bestimmungen. Bei der Berechnung der Schüler-Lehrkraft-Relation bleibt der Lehrkräftebedarf unberücksichtigt, der für Tätigkeiten außerhalb des unmittelbaren Schulbetriebs oder für den Religions- und Weltanschauungsunterricht entsteht. Die jeweilige Summe des Lehrkräftebedarfs gemäß Satz 1 wird zur Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die die entsprechenden öffentlichen Schulen besuchen, ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich sind die Schülerzahlen, auf deren Basis die Lehrkräftebedarfsfeststellung erfolgt.</p>
	<p>(3) Für die Ermittlung des Personalbedarfs ist der Durchschnitt der Schüler-Lehrkraft-Relation</p>

	<p><u>der letzten drei dem Bewilligungsjahr vorangehenden Schuljahre maßgeblich. Maßgeblich sind die in den jeweiligen Schuljahren geltenden Ausstattungsvorgaben. Abweichend von Satz 1 findet ein kürzerer Bemessungszeitraum von einem Schuljahr oder von zwei Schuljahren Anwendung, wenn ein entsprechender Bildungsgang im öffentlichen Bereich nur für diesen kürzeren Zeitraum eingerichtet war.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Personalkostendurchschnittssätze</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Personalkostendurchschnittssätze</p>
<p>Für die Berechnung der Personalkostendurchschnittssätze gilt:</p> <p>1. Die Schulaufsichtsbehörde ermittelt für alle Angehörigen einer Beschäftigtengruppe und Schulart, differenziert nach Vergütung oder Lohn Ost und West, einheitliche Personalkostendurchschnittssätze, auf der Basis der im November des dem Bewilligungsjahr vorhergehenden Haushaltsjahres tatsächlich geleisteten Zahlungen unter anteiliger Berücksichtigung von Zahlungen, die nicht für die Arbeitsleistung im November zustehen (Sonderzuwendung, Urlaubsgeld). Bei der Berechnung der Personalkostendurchschnittssätze für die Beschäftigtengruppe der Lehrkräfte wird sowohl die Verteilung der Besoldungs- und Vergütungsgruppen an öffentlichen Schulen als auch der Altersdurchschnitt aller an öffentlichen Schulen in Berlin tätigen Lehrkräfte berücksichtigt. Soweit die Personen bei unterschiedlichen öffentlichen Schulträgern beschäftigt sind, sind für die Ermittlung des Personalkostendurchschnittssatzes die</p>	<p><u>(1) Die Schulaufsichtsbehörde berechnet für jede Beschäftigtengruppe im Sinne des Absatzes 2 Personalkostendurchschnittssätze auf der Basis der von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung für das Bewilligungsjahr ermittelten Beträge für Vergütungen entsprechender Lehrkräfte sowie weiterer pädagogischer und nichtpädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Tarifbeschäftigte an öffentlichen Schulen. Für jede Beschäftigtengruppe werden die von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung für die jeweilige Beschäftigtengruppe ermittelten Beträge, in Ermangelung solcher die Beträge mit dem engsten Sachzusammenhang und in Ermangelung auch solcher die allgemeinen Werte für Tarifbeschäftigte der Hauptverwaltung, zugrunde gelegt. Bei der schulartspezifischen Wichtung der Personalkostendurchschnittssätze werden die Besoldungsgruppen der Beamten ebenfalls berücksichtigt. Die Werte für die Beschäftigten der Bezirke bleiben unberücksichtigt. Sofern die von der für Finanzen zuständigen</u></p>

~~Beschäftigten der zentral verwalteten Schulen maßgeblich.~~

~~2. Bei der Berechnung des Zuschusses für das Bewilligungsjahr werden tarifrechtliche Änderungen berücksichtigt, soweit sie im Bewilligungsjahr feststehen und wirksam werden.~~

~~3. Als Beschäftigtengruppen im Sinne dieser Vorschrift gelten die Lehrkräfte, die Pädagogischen Unterrichtshilfen, die Betreuerinnen und Betreuer an Sonderschulen, die Erzieherinnen und Erzieher, die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und das nichtpädagogische Personal. Soweit Beschäftigtengruppen keiner der genannten Beschäftigtengruppen angehören, werden sie der Beschäftigtengruppe zugeordnet, der sie am ehesten entsprechen.~~

Senatsverwaltung ermittelten Beträge gesondert für die Tarifgebiete Ost und West ausgewiesen werden, werden der Berechnung die Beträge für das Tarifgebiet West zugrunde gelegt.

(2) Als Beschäftigtengruppen im Sinne dieser Vorschrift gelten

1. die Lehrkräfte,

2. die Pädagogischen Unterrichtshilfen,

3. die Betreuerinnen und Betreuer,

4. die Erzieherinnen und Erzieher und

5. das nichtpädagogische Personal.

(3) Für die Beschäftigtengruppen der Lehrkräfte nach Absatz 2 Nummer 1 und des weiteren pädagogischen Personals nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4 werden einheitliche Personalkostendurchschnittssätze für jede Schulart berechnet, indem die nach Absatz 1 zugrunde gelegten Werte entsprechend der Verteilung der Entgeltgruppen an öffentlichen Schulen im letzten abgeschlossenen Schuljahr vor Beginn des Bewilligungsjahres innerhalb einer Schulart gewichtet werden. Abweichend von Satz 1 werden bei der Gewichtung für die Beschäftigtengruppe der Lehrkräfte sowohl die an öffentlichen Schulen vorhandenen Entgelt- als auch die Besoldungsgruppen berücksichtigt.

(4) Die Personalkostendurchschnittssätze der Beschäftigtengruppe des nichtpädagogischen Personals gemäß Absatz 2 Nummer 5 werden durch Gewichtung der nach Absatz 1 zugrunde

<p>4. Als Schularten im Sinne dieser Vorschrift gelten die Grundschulen, die Integrierten Sekundarschulen, die Gymnasien, die Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und die beruflichen Schulen; als berufliche Schulen in diesem Sinne gelten auch die beruflichen Gymnasien. Nummer 3 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p><u>gelegten Werte entsprechend der Verteilung der Entgeltgruppen an allen öffentlichen Schulen im letzten abgeschlossenen Schuljahr vor Beginn des Bewilligungsjahres berechnet, ohne dass eine Differenzierung nach Schularten erfolgt. Im Rahmen der Gewichtung nach Satz 1 wird das bezirkliche Personal pauschal berücksichtigt.</u></p> <p><u>(5) Auf die nach den Absätzen 3 und 4 berechneten Durchschnittssätze werden die anteiligen Beträge für die Unfallkasse für Versicherte bei der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung aufgeschlagen. Zulässig ist die Heranziehung der Höhe der Unfallkassenbeiträge, die im dritten Quartal vor Beginn des Bewilligungsjahres ermittelt werden können.</u></p> <p><u>(6) Als Schularten im Sinne dieser Vorschrift gelten Grundschulen, die Integrierten Sekundarschulen, die Gymnasien, die Gemeinschaftsschulen, die Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und die beruflichen Schulen; als berufliche Schulen in diesem Sinne gelten auch die beruflichen Gymnasien.</u></p>
<p>§ 6 Schulversuch</p>	<p>§ 8 Schulversuch</p>
<p>Wird einem Schulträger die Durchführung eines Schulversuchs genehmigt, wird mit der Genehmigung zugleich über die zugrunde zu legende Personalausstattung und die Berechnung der vergleichbaren Personalkosten entschieden. Soweit entsprechende Schulversuche an öffentlichen Schulen durchgeführt werden, soll sich die Berechnung der vergleichbaren Personalkosten an der Personalausstattung der öffentlichen Schulen orientieren. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für die Klassen und Züge, für die der Schulversuch genehmigt</p>	<p>Wird einem Schulträger die Durchführung eines Schulversuchs genehmigt, wird mit der Genehmigung zugleich über die zugrunde zu legende Personalausstattung und die Berechnung der vergleichbaren Personalkosten entschieden. Soweit entsprechende Schulversuche an öffentlichen Schulen durchgeführt werden, soll sich die Berechnung der vergleichbaren Personalkosten an der Personalausstattung der öffentlichen Schulen orientieren. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für die Klassen und Züge, für die der Schulversuch genehmigt wurde. Soweit die Wartefrist nach</p>

<p>wurde. Soweit die Wartefrist nach § 101 Abs. 4 des Schulgesetzes noch nicht abgelaufen ist, wird über die zugrunde zu legende Personalausstattung und die Berechnung der vergleichbaren Personalkosten erst nach Ablauf der Wartefrist entschieden.</p>	<p>§ 101 Absatz 6 des Schulgesetzes noch nicht abgelaufen ist, wird über die zugrunde zu legende Personalausstattung und die Berechnung der vergleichbaren Personalkosten erst nach Ablauf der Wartefrist entschieden.</p>
<p>§ 7 Berücksichtigung der Einnahmen</p>	
<p>(1) Einnahmen eines Schulträgers im Sinne von § 101 Abs. 2 Satz 4 des Schulgesetzes sind die mit dem Betrieb der Ersatzschule in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Einnahmen, die dem Schulträger im Bewilligungsjahr zufließen.</p> <p>(2) Als Einnahmen im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht</p> <p>1. zweckgebundene Spenden für nicht bauliche Beschaffungen, die nicht der Erfüllung der vom Schulträger üblicherweise wahrzunehmenden Aufgaben dienen,</p> <p>2. Mittel, die der Deckung einmaliger Ausgaben für den Bau oder den Erwerb von notwendigen Schulgebäuden sowie für den Erwerb von Schulgrundstücken dienen und nachweisbar entsprechend verwendet werden,</p> <p>3. freiwillige Beiträge der Eltern zur Unterstützung der Finanzierung zusätzlicher Angebote und Leistungen im außerschulischen und außerunterrichtlichen Bereich, wenn diese Angebote oder Leistungen nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Zuschussberechnung nicht berücksichtigt werden. Diese sind vom</p>	

Schulträger in seiner Buchführung gesondert nachzuweisen.	
	Teil 3 Zuschläge nach § 101 Absatz 3 des Schulgesetzes
	§ 9 Zuschlag für gemeinsamen Unterricht
	<p><u>(1) Der Zuschlag gemäß § 101 Absatz 3 Nummer 1 des Schulgesetzes wird einem Träger einer genehmigten allgemeinen Ersatzschule für jede Schülerin und jeden Schüler gewährt, für die oder den das zuständige Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum im betreffenden Monat des Bewilligungsjahres das Bestehen sonderpädagogischen Förderbedarfs gemäß § 31 Absatz 3 Satz 1 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 7. Juli 2022 (GVBl. S. 492) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung durch Feststellungsbescheid festgestellt hat. Liegt ein Feststellungsbescheid vor, wird der Zuschlag rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Stellung des Antrags gemäß § 31 Absatz 1 und 2 der Sonderpädagogikverordnung gewährt, nicht jedoch bewilligungsjahrübergreifend. § 11 Absatz 4 bleibt unberührt.</u></p> <p><u>(2) Für die Berechnung des Zuschlags gemäß § 101 Absatz 3 Nummer 1 des Schulgesetzes sind die Ausstattungsvorgaben für die öffentlichen Schulen maßgeblich. Soweit die Ausstattungsvorgaben die Anwendung von Bemessungsfaktoren aus Zeiträumen vor dem 1. Januar 2026 vorsehen, wird für die</u></p>

	<p><u>Bemessung der Zuschläge auf aktuelle Werte zurückgegriffen.</u></p> <p><u>(3) Zum Zweck des Nachweises, dass für einen bestimmten Zeitraum ein Feststellungsbescheid gemäß § 31 Absatz 3 Satz 1 der Sonderpädagogikverordnung vorgelegen hat, dient die gemäß § 13 Absatz 3 Nummer 8 der Schuldatenverordnung im sonderpädagogischen Förderbogen vorgehaltene Abschrift des Feststellungsbescheids. Im Falle eines Schulwechsels ist der Träger verpflichtet, zum Zweck des Nachweises der Anspruchsberechtigung eine Kopie des Feststellungsbescheids aufzubewahren.</u></p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 10</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Zuschlag für Beschulung wirtschaftlich benachteiligter Schülerinnen und Schüler</u></p>
	<p><u>(1) Für das Einkommen der unterhaltspflichtigen Eltern und der Schülerin oder des Schülers gemäß § 101 Absatz 3 Nummer 2 des Schulgesetzes gilt § 3 Absatz 1 Satz 3 bis 7 der Ersatzschulgenehmigungsverordnung vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]) entsprechend. Für die Zuschläge nach § 101 Absatz 3 Nummer 2 des Schulgesetzes ist das Einkommen maßgeblich, das im zweiten dem Bewilligungsjahr vorangehenden Kalenderjahr erzielt wurde. Im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 der Lernmittelverordnung vom 16. Dezember 2010 (GVBl. S. 662), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. August 2018 (GVBl. S. 506) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung) gemäß Anlage 2 zum Schulgesetz (Zuschlagstabelle) ist es ausreichend, wenn diese mindestens einen Tag im Vorjahr des Bewilligungsjahres erfüllt waren.</u></p>

(2) Der Nachweis des Einkommens gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 erfolgt in geeigneter Weise, etwa durch Vorlage von Steuerbescheid oder Lohnbescheinigungen. Der Nachweis über den Bezug von in § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 der Lernmittelverordnung benannten Leistungen erfolgt durch Vorlage des Nachweises über das Bestehen eines Anspruchs auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket oder, wenn ein solcher Nachweis nicht erbracht werden kann, durch Vorlage des Bescheids über die Bewilligung einer der in § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 der Lernmittelverordnung benannten Leistungen. Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 Nummer 6 der Lernmittelverordnung und den Bezug von in § 7 Absatz 1 Nummer 7 der Lernmittelverordnung benannten Leistungen erfolgt in geeigneter Weise. Der Schulträger ist verpflichtet, eine Kopie der nach den Sätzen 1 bis 3 eingereichten Unterlagen anzufertigen und aufzubewahren.

(3) Die Anpassung der Anlage 2 zum Schulgesetz (Zuschlagstabelle) erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel alle drei Kalenderjahre durch die Schulaufsichtsbehörde. Die Grenzen des jährlichen Einkommens werden entsprechend der Entwicklung des Nominallohnindex für Berlin des Statistischen Landesamts Berlin-Brandenburg (abrufbar unter: www.statistik-berlin-brandenburg.de), die in den 36 Monaten bis März des Vorjahres des Bewilligungsjahres eingetreten ist, angepasst. Die Höhe der Zuschläge wird entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Berlin des Statistischen Landesamts Berlin-Brandenburg (abrufbar unter: www.statistik-berlin-brandenburg.de), die in den 36 Monaten bis März des Vorjahres des Bewilligungsjahres

	<u>eingetreten ist, angepasst. Die Beträge nach den Sätzen 2 und 3 werden auf volle Euro gerundet.</u>
	<u>Teil 4</u> <u>Verfahren</u>
§ 1 Antrags- und Bewilligungsverfahren	§ 11 Antrags- und Bewilligungsverfahren
(1) Der Zuschuss nach § 101 Abs. 1 des Schulgesetzes wird auf Antrag des Schulträgers für die Dauer eines Haushaltsjahres bewilligt. Der Antrag ist bis zum 30. September des Vorjahres bei der Schulaufsichtsbehörde _____ schriftlich einzureichen. In dem Antrag teilt der Schulträger auch mit, ob und gegebenenfalls welche wesentlichen Änderungen mit Auswirkungen auf die Zuschusshöhe für das dem Bewilligungsjahr nachfolgende Haushaltsjahr zu erwarten sind.	(1) Der Zuschuss nach § 101 <u>Absatz 1</u> des Schulgesetzes wird auf Antrag des Schulträgers für die Dauer eines Haushaltsjahres bewilligt. Der <u>Zuschussantrag</u> ist bis zum 30. September des Vorjahres bei der Schulaufsichtsbehörde einzureichen.
(2) Grundlage für die Berechnung des Zuschusses ist die vom Schulträger nach näherer Bestimmung der Schulaufsichtsbehörde für das Bewilligungsjahr aufzustellende Bedarfsübersicht. In der Bedarfsübersicht sind insbesondere alle voraussichtlichen Einnahmen, die voraussichtlichen durchschnittlichen Schülerzahlen sowie bei den beruflichen Schulen alle voraussichtlichen Ausgaben für die tatsächlichen Personalkosten anzugeben. Wird ein Zuschlag nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 beansprucht, sind ferner die Lehrerinnen und Lehrer (Lehrkräfte) aufzuführen, denen eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften gewährleistet ist.	(2) Grundlage für die Berechnung des Zuschusses ist die vom Schulträger nach näherer Bestimmung der Schulaufsichtsbehörde für das Bewilligungsjahr aufzustellende Bedarfsübersicht. In der Bedarfsübersicht sind insbesondere die voraussichtlichen durchschnittlichen Schülerzahlen <u>und weitere Angaben, die im Hinblick auf die Zuschüsse nach § 101 Absatz 2 und 3 des Schulgesetzes relevant sind, monatsgenau</u> anzugeben.

<p>(3) Dem Schulträger ist ein Bewilligungsbescheid zu erteilen. Bewilligungsjahr ist das Haushaltsjahr, für das der Zuschuss beantragt wurde. Wird eine Ersatzschule errichtet oder aufgelöst, wird der Zuschuss für das maßgebliche Haushaltsjahr anteilig gewährt. Der bewilligte Betrag wird in monatlichen Teilbeträgen im Voraus gezahlt. Im Bewilligungsjahr kann bis zum Vorliegen der erforderlichen Daten eine Abschlagszahlung in Höhe der Dezemberrate oder eines durchschnittlichen Monatszuschusses des vergangenen Haushaltsjahres gezahlt werden.</p>	<p>(3) Dem Schulträger ist ein Bewilligungsbescheid zu erteilen. Bewilligungsjahr ist das Haushaltsjahr, für das der Zuschuss beantragt wurde. Wird eine Ersatzschule errichtet oder aufgelöst, wird der Zuschuss für das maßgebliche Haushaltsjahr anteilig gewährt. Der bewilligte Betrag wird in monatlichen Teilbeträgen im Voraus gezahlt. Im Bewilligungsjahr kann bis zum Vorliegen der erforderlichen Daten eine Abschlagszahlung in Höhe der Dezemberrate oder eines durchschnittlichen Monatszuschusses des vergangenen Haushaltsjahres gezahlt werden.</p>
<p>(4) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung des Zuschusses, hat der Schulträger dies auch nach Erhalt des Bewilligungsbescheids unverzüglich der Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen; dies gilt insbesondere für Abweichungen im Hinblick auf die in der Bedarfsübersicht angegebenen voraussichtlichen durchschnittlichen Schülerzahlen. Anträge auf Erhöhung des bewilligten Zuschusses sind bis zum 31. August des Bewilligungsjahres zu stellen.</p>	<p>(4) Ändern sich die <u>Tatsachen, die den Angaben des Schulträgers in der Bedarfsübersicht zugrunde liegen</u>, hat der Schulträger dies auch nach Erhalt des Bewilligungsbescheids unverzüglich der Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen. <u>Dies</u> gilt insbesondere für <u>wesentliche</u> Abweichungen im Hinblick auf die in der Bedarfsübersicht angegebenen voraussichtlichen durchschnittlichen Schülerzahlen <u>und weitere Angaben im Hinblick auf die Zuschüsse nach § 101 Absatz 2 und 3 des Schulgesetzes. Ein Antrag</u> auf Erhöhung des bewilligten Zuschusses (<u>Änderungsantrag</u>) <u>ist bis zum 10. September</u> des Bewilligungsjahres zu stellen. <u>Ein Antrag auf Erhöhung, der nach Fristablauf eingeht, wird nicht berücksichtigt (Ausschlussfrist). Abweichend von den Sätzen 3 und 4 werden Meldungen von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, der erst nach dem 10. September des Bewilligungsjahres durch Feststellungsbescheid festgestellt wurde, berücksichtigt, wenn die Nachmeldung unverzüglich erfolgt. Ein auf eine Änderungsmitteilung nach diesem Absatz hin erlassener Änderungsbescheid berührt nicht die Bestandskraft des Bewilligungsbescheids nach</u></p>

	<u>Absatz 3 Satz 1 im Hinblick auf die nicht geänderten Berechnungsgrundlagen.</u>
§ 8 Nachweis und Prüfung der Verwendung der Zuschüsse	§ 12 Nachweis und Prüfung der Verwendung der Zuschüsse
(1) Der Schulträger hat alle Einnahmen und Ausgaben in einem Haushalts- oder Wirtschaftsplan auszuweisen. Er hat seine Kassen- und Buchführung und die Ausgestaltung der Belege nach den für das öffentliche Haushaltswesen geltenden Grundsätzen oder nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung einzurichten.	(1) Der Schulträger hat seine Kassen- und Buchführung und die Ausgestaltung der Belege nach den für das öffentliche Haushaltswesen geltenden Grundsätzen oder nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung einzurichten.
(2) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungsjahres legt der Schulträger der Schulaufsichtsbehörde den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses (Verwendungsnachweis) zur Prüfung vor .	(2) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungsjahres <u>reicht</u> der Schulträger den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses (Verwendungsnachweis) <u>bei der Schulaufsichtsbehörde zur Prüfung ein. Die im Verwendungsnachweis enthaltenen Angaben dienen der überblicksartigen Überprüfung des gewährten Ersatzschulzuschusses (kursorische Verwendungsnachweisprüfung). Der Verwendungsnachweis enthält insbesondere monatsgenaue Angaben zu den tatsächlichen Schülerzahlen und weitere Angaben, die im Hinblick auf die Gewährung der Zuschüsse nach § 101 Absatz 2 und 3 des Schulgesetzes von Belang waren.</u>
(3) Die Schulaufsichtsbehörde und der Rechnungshof von Berlin sind berechtigt, die Angaben des Schulträgers an Ort und Stelle zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Schulträger und die Schulleiterin oder der Schulleiter sind verpflichtet, hierzu jederzeit Einblick in die Bücher und Belege der Ersatzschule zu geben sowie die geforderten Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.	(3) Die Schulaufsichtsbehörde und der Rechnungshof von Berlin sind <u>zur Durchführung einer beleghaften Prüfung der Angaben des Schulträgers im Verwendungsnachweis</u> berechtigt <u>(vertiefte Verwendungsnachweisprüfung).</u> <u>Die in Satz 1 genannten Behörden sind berechtigt, die Prüfung vor Ort beim Schulträger, bei der Ersatzschule oder andernorts selbst durchzuführen oder durch Beauftragte durchführen zu lassen.</u> Der Schulträger und die

	<p>Schulleiterin oder der Schulleiter <u>der Ersatzschule</u> sind verpflichtet, <u>zu diesem Zweck</u> Einblick in die Bücher, Belege <u>und Schülerunterlagen im Sinne von § 6 Absatz 2 der Schuldatenverordnung</u> oder <u>diesen gleichwertige Unterlagen der Ersatzschule gemäß § 6 Absatz 8 der Schuldatenverordnung</u> <u>zu geben</u>, die geforderten Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen. <u>Auf Verlangen sind die Verträge über die Beschulung vorzulegen.</u></p>
	<p>§ 13 <u>IT-Fachverfahren</u></p>
	<p><u>Zuschussanträge gemäß § 11 Absatz 1 und Änderungsanträge gemäß § 11 Absatz 4 sind über ein von der Schulaufsichtsbehörde vorgegebenes IT-Fachverfahren zu stellen. Verwendungsnachweise gemäß § 12 Absatz 2 einschließlich der Angaben über Schülerzahlen sind über das IT-Fachverfahren einzureichen. Über Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.</u></p>
<p>§ 9 Rückforderung überzahlter Beträge</p>	<p>§ 14 Rückforderung überzahlter Beträge</p>
<p>(1) Ist der auf Grund des Verwendungsnachweises für das Bewilligungsjahr zuzubilligende Betrag geringer als der bewilligte und gezahlte Zuschuss, ist der Differenzbetrag zurückzuzahlen. Der zurückzuzahlende Betrag kann mit den Zahlungen für das neue Haushaltsjahr verrechnet werden. Absatz 3 bleibt unberührt.</p>	<p>(1) Ist der auf Grund des Verwendungsnachweises für das Bewilligungsjahr <u>zuzumessende</u> Betrag geringer als der bewilligte und gezahlte Zuschuss, <u>hat der Schulträger den durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzenden</u> Differenzbetrag <u>zu erstatten</u>. Der <u>zu erstattende</u> Betrag kann mit <u>laufenden Zuschussansprüchen</u> verrechnet werden. Absatz 3 bleibt unberührt.</p>
<p>(2) Ist der Differenzbetrag nach Ablauf von vier Wochen seit der Bekanntgabe des Rückforderungsbescheids nicht zurückgezahlt, hat der Schulträger den überzahlten Betrag mit fünf Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen, es sei denn, der überzahlte Betrag ist</p>	<p>(2) Ist der <u>nach Absatz 1 Satz 1 festgesetzte</u> Differenzbetrag nach Ablauf von vier Wochen seit der Bekanntgabe des <u>Erstattungsbescheids</u> nicht zurückgezahlt, hat der Schulträger den überzahlten Betrag mit fünf <u>Prozentpunkten</u> über dem Basiszinssatz zu verzinsen, es sei denn, der</p>

unbestritten und kann mit künftigen Zuschüssen verrechnet werden.	überzahlte Betrag ist unbestritten und kann mit künftigen Zuschüssen verrechnet werden.
(3) Bereits gezahlte Zuschüsse, auf die wegen Änderung der Grundlagen für die Berechnung des Zuschusses kein Anspruch bestand, sind nach Aufforderung unverzüglich zurückzuzahlen. Hat der Schulträger versäumt, diese Änderung der Schulaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wird der Rückzahlungsbetrag nach Ablauf von vier Wochen seit dem Zeitpunkt des Entstehens der Änderung mit fünf Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz verzinst.	(3) Bereits gezahlte Zuschüsse, auf die wegen <u>tatsächlich niedrigerer Schülerzahlen als in der Bedarfsübersicht gemäß § 11 Absatz 2 oder im Änderungsantrag gemäß § 11 Absatz 4 Satz 3 angegeben</u> kein Anspruch bestand, sind nach Aufforderung unverzüglich zurückzuzahlen. Hat <u>es</u> der Schulträger <u>entgegen § 11 Absatz 4 Satz 1 und 2</u> versäumt, diese Änderung der Schulaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wird der Rückzahlungsbetrag nach Ablauf von vier Wochen seit dem Zeitpunkt des Entstehens der Änderung mit fünf <u>Prozentpunkten</u> über dem jeweils geltenden Basiszinssatz verzinst.
	Teil 5 <u>Schlussbestimmungen</u>
§ 10 Übergangsregelungen	
(1) Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gestellten Anträge auf Zuschüsse für das Haushaltsjahr 2005 gelten als Anträge im Sinne von § 1 Abs. 1. Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingereichten Bedarfsübersichten für das Haushaltsjahr 2005 gelten als Bedarfsübersichten im Sinne von § 1 Abs. 2.	<i>gestrichen</i>
(2) Soweit die Zuschüsse für einen Bewilligungszeitraum vor dem 1. Januar 2005 bewilligt wurden, finden die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen weiterhin Anwendung.	<i>gestrichen</i>
(3) Soweit der Lehrkräftebedarf für die Zuschussberechnung einer Ersatzschule vor Inkrafttreten dieser Verordnung durch das Verfahren der Einzelabrechnung festgestellt wurde, gilt für die Zuschussberechnung des	<i>gestrichen</i>

<p>Bewilligungsjahres 2005 § 3 Abs. 4 Nr. 1 Satz 3 entsprechend; für die Ermittlung des Lehrkräftebedarfs gilt § 3 Abs. 4 Nr. 1 Satz 4.</p>	
<p>(4) Für die Zuschussberechnung des Bewilligungsjahres 2005 findet § 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass Vorklassenleiterinnen und Vorklassenleiter zusätzlich zu den in Nummer 3 genannten Beschäftigtengruppen als Beschäftigtengruppe gelten.</p>	<p><i>gestrichen</i></p>
<p>(5) Für das Bewilligungsjahr 2005 wird für die Durchführung eines offenen Ganztagsbetriebs in Trägerschaft der Schule für die Monate Januar bis Juli des Bewilligungsjahres 2005 ein Zuschuss in Höhe von 93 Prozent der vergleichbaren Personalkosten für entsprechende Angebote an öffentlichen Grundschulen gewährt. Für die Berechnung der vergleichbaren Personalkosten gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend. Bei der Berechnung der vergleichbaren Personalkosten bleiben die Schülerinnen und Schüler außer Betracht, für die ein Bedarf gemäß § 1 Abs. 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der Fassung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 292), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2003 (GVBl. S. 578, 604), in der jeweils geltenden Fassung nicht nachgewiesen ist. Bei der Berechnung der vergleichbaren Personalkosten ist die durchschnittliche Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten für entsprechende Angebote von Trägern der freien Jugendhilfe in Abzug zu bringen.</p>	<p><i>gestrichen</i></p>
<p>(6) Soweit im Bewilligungsjahr 2004 für die Durchführung genehmigter bilingualer Züge an einer Ersatzschule Lehrerstunden entsprechend den Ausstattungsvorgaben für</p>	<p><i>gestrichen</i></p>

<p>den Schulversuch "Staatliche Europaschule Berlin" zugemessen wurden, gilt für die Zuschussberechnung des Bewilligungsjahres 2005 dieses Verfahren für die Ermittlung des Lehrkräftebedarfs abweichend von § 3 Abs. 4 Nr. 1 entsprechend weiter. Maßgeblich sind die in Nummer 2 der "Richtlinien für die Lehrerstundenzumessung und die Organisation der öffentlichen Berliner Schulen" vom 13. Juli 2004 festgesetzten Ausstattungsvorgaben unter Berücksichtigung der für die Einrichtung dieser Klassen vorausgesetzten Durchschnittsfrequenzen. Für Überschreitungen und Unterschreitungen der Klassenfrequenzen an der Ersatzschule gilt § 3 Abs. 4 Nr. 2 Satz 6 entsprechend.</p>	
<p>(7) Für Jahrgangsstufen, die von der Regelung des § 129 Absatz 5 Satz 1 des Schulgesetzes erfasst werden, ermittelt die Schulaufsichtsbehörde gesonderte Schüler-Lehrer-Relationen differenziert nach Schularten und Schulstufen. Diese werden der Berechnung der vergleichbaren Personalkosten zugrunde gelegt. Für die Berechnung der Personalkostendurchschnittssätze ist auch in Bezug auf die in Satz 1 genannten Jahrgangsstufen die Schulart der jeweiligen Schule im Bewilligungszeitraum maßgeblich. Betreibt der Schulträger eine Ersatzschule einer in § 129 Absatz 3 erster Halbsatz des Schulgesetzes genannten Schulart, so werden der Berechnung der vergleichbaren Personalkosten abweichend von § 4 Absatz 2 die im Vorjahr ermittelte jeweilige Schüler-Lehrer-Relation sowie abweichend von § 5 Nummer 1 Satz 2 die im Vorjahr ermittelte jeweilige Verteilung der Besoldungs- und Vergütungsgruppen an öffentlichen Schulen zugrunde gelegt. Die Sätze 1 und 2 sind</p>	<p><i>gestrichen</i></p>

entsprechend auf die Berechnung der Zuschüsse der Ersatzschulen, die nach der Pädagogik Rudolf Steiners arbeiten, anzuwenden.	
<u>§ 11</u> Inkrafttreten, Außerkrafttreten	<u>§ 15</u> Übergangsregelungen
<p>(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuschüsse für Privatschulen vom 29. März 1971 (GVBl. S. 590, 715), zuletzt geändert durch Artikel VI § 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 199), außer Kraft.</p> <p>(2) Die Regelungen dieser Verordnung sind erstmals für die Zuschussberechnung des Bewilligungsjahres 2005 anzuwenden.</p>	<p><u>(1) Das Antragsverfahren für das Bewilligungsjahr 2026 ist vorbehaltlich des Satzes 2 nach den Regelungen dieser Verordnung durchzuführen. Die Regelungen dieser Verordnung, die auf die Zuschläge in § 101 Absatz 3 des Schulgesetzes Bezug nehmen, finden erstmals für Zeiträume ab dem 1. August 2027 Anwendung. Dies gilt insbesondere für die §§ 9 und 10 sowie die auf § 101 Absatz 3 des Schulgesetzes Bezug nehmenden Regelungen in den §§ 11 und 12.</u></p> <p><u>(2) Soweit sich aus der Berechnung der Personalkostendurchschnittssätze gemäß § 7 für das Bewilligungsjahr 2026 niedrigere Werte als nach der für das Bewilligungsjahr 2025 geltenden Rechtslage ergeben, sind für das Bewilligungsjahr 2026 abweichend von § 7 die Personalkostendurchschnittssätze heranzuziehen, die für das Bewilligungsjahr 2025 nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage ermittelt wurden.</u></p>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Abgabenordnung (AO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24)

§ 51 Allgemeines

(1) Gewährt das Gesetz eine Steuervergünstigung, weil eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgt, so gelten die folgenden Vorschriften. Unter Körperschaften sind die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes zu verstehen. Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Körperschaften gelten nicht als selbstständige Steuersubjekte.

(2) Werden die steuerbegünstigten Zwecke im Ausland verwirklicht, setzt die Steuervergünstigung voraus, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder die Tätigkeit der Körperschaft neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen kann.

(3) Eine Steuervergünstigung setzt zudem voraus, dass die Körperschaft nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt. Bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, ist widerlegbar davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind. Die Finanzbehörde teilt Tatsachen, die den Verdacht von Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder des Zuwiderhandelns gegen den Gedanken der Völkerverständigung begründen, der Verfassungsschutzbehörde mit.

§ 52 Gemeinnützige Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;

- 20. die Förderung der Kriminalprävention;
- 21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
- 22. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;
- 23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Freifunks, des Modellflugs und des Hundesports;
- 24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
- 25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
- 26. die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten.

Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.

Verordnung über die sonderpädagogische Förderung (Sonderpädagogikverordnung - SopädVO) vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 7. Juli 2022 (GVBl. S. 492) geändert worden ist

§ 31

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs kann von den Erziehungsberechtigten oder der Schule, an der das Kind angemeldet wird oder die die Schülerin oder der Schüler besucht, gestellt werden. Wird der Antrag von der Schule gestellt, sind die Erziehungsberechtigten zuvor anzuhören. Wird der Antrag von den Erziehungsberechtigten gestellt, nimmt die Schule dazu gegenüber dem zuständigen SIBUZ Stellung. Die Antragstellung erfolgt:

1.

vor der Einschulung für jedes angemeldete Kind, bei dem begründete Anhaltspunkte für das Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gegeben sind,

2.

nach der Einschulung, wenn während des Besuchs der Schule erkennbar wird, dass ein sonderpädagogischer Förderbedarf bestehen könnte und

3.

bei einer erkennbaren Veränderung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.

(2) Der Antrag ist an das SIBUZ zu richten. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 Nummer 2 und 3 hat die Schule alle vorhandenen entscheidungsrelevanten Unterlagen beizufügen. Bei vermutetem sonderpädagogischen Förderbedarf umfasst dies in der Regel auch die Dokumentation der bereits durchgeführten Maßnahmen zur lernbegleitenden Diagnostik und Förderung.

(3) Das SIBUZ entscheidet gemäß § 4 Absatz 9 Satz 4 über den Antrag auf Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf. Es kann, insbesondere wenn die vorgelegten Unterlagen keine hinreichende Grundlage für eine Entscheidung über das Vorliegen von sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“ bilden, die Schule verpflichtet, zunächst die Wirksamkeit besonderer pädagogischer Fördermaßnahmen über einen längeren Zeitraum zu beobachten und auszuwerten. Zudem können zur weiteren Abstimmung Schulhilfekonferenzen durchgeführt werden, auch mit Vertreterinnen und Vertretern des SIBUZ, des Jugendamtes, des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes und anderer medizinischer Dienste.

Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Schulwesen
(Schuldatenverordnung - SchuldatenV)

vom 7. August 2023 (GVBl. S. 283), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. März 2024 (GVBl. S. 55) geändert worden ist

§ 13

Sonderpädagogische Förderbögen

(1) Für Schülerinnen und Schüler, für die ein Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gemäß § 31 Absatz 1 und 2 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 7. Juli 2022 (GVBl. S. 492) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gestellt wird, wird ein sonderpädagogischer Förderbogen angelegt. Er dient als Grundlage für die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs und für gegebenenfalls erforderliche sonderpädagogische Fördermaßnahmen.

(2) Der sonderpädagogische Förderbogen wird bei der besuchten Schule von der für die sonderpädagogische Förderung zuständigen Lehrkraft geführt. Die Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren dürfen zur Durchführung der ihnen gemäß § 107 Absatz 3 Nummer 2 bis 5 des Schulgesetzes zugewiesenen Aufgaben in den sonderpädagogischen Förderbogen ohne Einwilligung der betroffenen Person oder der Erziehungsberechtigten Einsicht nehmen.

(3) Der sonderpädagogische Förderbogen enthält:

1. den Antrag auf sonderpädagogische Diagnostik,
2. die Vorklärung,
3. soweit vorhanden die Dokumentation der Maßnahmen zur lernprozessbegleitenden Diagnostik und Förderung in Kopie aus dem Schülerbogen,
4. gegebenenfalls erforderliche Erklärungen über die Entbindung von der Schweigepflicht,
5. die für die schulische Entwicklung erforderlichen schul- und fachärztlichen Hinweise,
6. eine sonderpädagogische Stellungnahme oder ein sonderpädagogisches Gutachten, Empfehlungen zum Nachteilsausgleich und zur Förderplanung sowie das Protokoll des Abschlussgesprächs der sonderpädagogischen Diagnostik,
7. weitere Unterlagen, die für das Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs erforderlich sind,
8. die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs,
9. Schriftwechsel im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs.

(4) Die Dokumentation des Verfahrens zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Anlage des sonderpädagogischen Förderbogens erfolgt nach Maßgabe der Schulaufsichtsbehörde.

(5) Die in den sonderpädagogischen Förderbogen aufgenommenen Unterlagen können bei einem erneuten Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs mit herangezogen werden.

(6) Abweichend von § 6 Absatz 3 Satz 1 ist die Führung des sonderpädagogischen Förderbogens in digitaler Form ausgeschlossen. Der in Papierform zu führende sonderpädagogische Förderbogen ist besonders vor der Einsichtnahme durch Unbefugte gesichert und getrennt von den übrigen Schülerunterlagen an der jeweils besuchten Schule aufzubewahren. Die Erstellung der in den sonderpädagogischen Förderbogen aufzunehmenden Dokumente kann auf einem dienstlichen digitalen Endgerät gemäß § 17 vorgenommen werden.

§ 7

Befreiung von der Zahlung des Eigenanteils

(1) Von der Zahlung des Eigenanteils bei Lernmitteln sind befreit:

1. Bezieherinnen oder Bezieher von Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 28 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. Bezieherinnen oder Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
3. Bezieherinnen oder Bezieher von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
4. Bezieherinnen oder Bezieher von Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
5. Bezieherinnen oder Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2e des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
6. Schülerinnen oder Schüler, die sich gemäß §§ 27 oder 41 in Verbindung mit §§ 33, 34 und 35 a Absatz 1 und 2 Nummer 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Vollzeitpflege, Heimerziehung oder sonstiger betreuter Wohnform befinden, oder deren Erziehungsberechtigte,
7. Schülerinnen oder Schüler, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952, 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, beziehen, oder deren Erziehungsberechtigte.

(2) Schülerinnen oder Schülern, die selbst oder deren Erziehungsberechtigte gemäß Absatz 1 von der Zahlung eines Eigenanteils bei Lernmitteln befreit sind, werden die erforderlichen Lernmittel von der Schule zur Verfügung gestellt. § 4 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis über den Bezug von Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5 gilt mit der Vorlage des „berlinpass-BuT“ als erbracht.

(4) Der Nachweis über den Bezug von Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und 7 oder das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 6 muss der Schulleitung oder der von ihr bestimmten Person in der Regel spätestens vier Wochen vor Beginn der Sommerferien vorgelegt werden. Aus dem Nachweis muss sich ergeben, dass die Anspruchsvoraussetzungen am 1. August des Jahres (Schuljahresbeginn) erfüllt sind. Die Sätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen der Vorlage des „berlinpass-BuT“ nach Absatz 3.

(5) Der Anspruch auf Befreiung von der Zahlung des Eigenanteils erlischt, wenn der erforderliche Nachweis nicht innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Unterrichts nachgereicht wurde.

(6) Wird glaubhaft gemacht, dass die Frist ohne Verschulden versäumt wurde, kann die Schule die sonst privat zu beschaffenden Lernmittel bis zur Erbringung des Nachweises leihweise zur Verfügung stellen.

III. Die von den Beteiligten jeweils erstellten Zusammenfassungen der wesentlichen Ansichten nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes

Arbeitsgemeinschaft „Schulen in freier Trägerschaft Berlin“ (AGFS Berlin)

Würdigung des Referentenentwurfs Gesetz und Verwaltungsvorschriften Schulen in freier Trägerschaft grundsätzlich:

Zugang, Inklusion, Wartefrist, Grundfinanzierung, gute und bedenkliche/bedrohliche Vorhaben, Vorschläge für ein Gesamtkonzept, Abgrenzung Verantwortung Schulaufsicht/Trägerverantwortung

Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden (DaKS) e.V.

- Bedauern darüber, dass eine grundlegende Reform der Finanzierung freier Schulen nicht erfolgt
- Freude über spezifische Förderung von Inklusion und sozialer Durchmischung
- Verkürzung der Wartefrist wird begrüßt, Sinnhaftigkeit der Wartefrist aber generell infragegestellt
- Bemühen um schnellere Bescheiderteilung wird begrüßt, konkreter Vorschlag ist aber überarbeitungsbedürftig
- Schulgeldhöchststabelle grundsätzlich ok, aber Änderungsvorschläge im Detail
- Gehaltsvorgaben sind für kleine selbstverwaltete Schulen mit Kollektivlohnmodellen nicht umsetzbar
- Regulierungsbedürftigkeit für Schulleitungsqualifikation und Lehrkräfte-Weiterbildung wird angezweifelt
- insgesamt Widerspruch zwischen unveränderter Grundfinanzierung und gleichzeitigem gegenläufigen Druck auf Schulgelder und Gehälter
- Ausgleichzahlungen für abgesenkte Schulgelder sollten nicht nur für BuT-Berechtigte sondern auch für andere geringverdienende Familien gelten

Evangelische Schulstiftung in der EKBO

Die Evangelische Schulstiftung in der EKBO begrüßt grundsätzlich das Vorhaben einer weitreichenden Reform der Ersatzschulfinanzierung, die Anpassung des Regelwerkes zu den Ersatzschulen an die aktuellen Gegebenheiten und Anforderungen, insbesondere auch eine Schärfer des Sonderungsverbot nach den Besitzverhältnissen der Eltern. Die nunmehr als Anlage zum Schulgesetz vorgesehene Schulgeldtabelle ist allerdings ungeeignet und greift nach ihrem Inhalt unzulässig in die grundgesetzlich garantierte Privatschulfreiheit ein. In Bezug auf die Finanzierung begrüßen wir den vorgesehenen zusätzlichen Zuschuss für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf sowie den Zuschuss für

Schüler*innen aus sozial benachteiligten Familien. Im Übrigen greifen die Regelungen zur Finanzierung jedoch zu kurz. Dies betrifft insbesondere den Umstand, dass auch weiterhin keine Zuschüsse für die Schulsozialarbeit und die IT-Administration sowie für Baukosten und sonstigen Kosten für Unterhalt und Betrieb der Schulen geleistet werden sollen. Auch halten wir die Beschränkung des Personalkostenzuschusses auf 93 % der vergleichbaren Personalkosten für unzureichend, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Schulstiftung mit dem TV_EKBO einer Tarifbindung unterliegt. Im Übrigen verweisen wir auf unsere detaillierte Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens.

Erzbistum Berlin

Vgl. beigefügte ausführliche Stellungnahme, die für interne Zwecke (Übersicht Rückmeldungen zum Gesetzesentwurf als Vorlage für die Abgeordneten) verwendet werden kann.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin

Der Paritätische kritisiert insbesondere die Verringerung der Grundfinanzierung der Schulen in freier Trägerschaft sowie die starke Reglementierung bei gleichzeitig positiver Entwicklung bzgl. des Zugangs für Familien mit geringen Einkommen durch weitere Finanzierungsanteile des Landes sowie der zusätzlichen Finanzierung der Inklusion der Schulen in freier Trägerschaft.

Der Paritätische kritisiert im Entwurf der Novelle des SchulG:

- zu § 98 SchulG die Mindestanforderung für eine Schulgenehmigung durch die Mindestanzahl von drei Lehrkräften, -die Anforderungen an die Schulleitungen als zu hohe Mindestanforderungen,
- die Einführung einer Schulgeldtabelle als zu ungenau in den unteren Einkommensbereichen sowie zu weitreichend in den mittleren und hohen Einkommensstufen und schlägt hier eine alternative Schulgeldtabelle vor,
- zu § 101 weist der Paritätische wiederholt darauf hin, dass die Finanzierung der Schulsozialarbeit und der IT- Administration wiederum nicht in der Schulzuschussfinanzierung enthalten und die Grundfinanzierung der Schulen in freier Trägerschaft dauerhaft nicht ausreichend ist,
- der Paritätische wünscht sich, dass im Gesetz § 101 Abs 3 Satz 1 ausdrücklich die beruflichen Schulen bei den Zuschlägen für die sonderpädagogischen Förderbedarfe mit genannt werden,
- der Paritätische erachtet weiterhin die Ermittlung der Schulzuschüsse auf der Grundlage der Ermittlung der Personalkostendurchschnittssätze einseitig und als willkürlich, wobei mit der Heranziehung der Werte zur Haushaltsaufstellung der Senatsverwaltung für Finanzen es auch noch zu einer Absenkung von bis zu 9 Mio. € in den Schulzuschüssen für die freien Schulen mit Ausnahme der Grundschulen kommt. Der Paritätische schlägt hier vor, einen Basiswert einzuführen, der mit den Tarifentwicklungen des Landes steigt und für Berlin-West und Berlin- Ost herangezogen wird,

damit die bereits über Jahrzehnte verringerte und ungerechte Bezuschussung der freien Schulen in Berlin-Ost endlich beendet wird.

- der Paritätische fordert auch, dass den Förderschulen der Finanzierungssatz um 2% erhöht wird, da ihnen der Zuschuss für das Mittagessen der Schülerinnen und Schüler zum entgeltfreien Schulessen vorenthalten wird. der Paritätische begrüßt die Verkürzung der Wartefrist,

der Paritätische regt zu den Übergangsfristen des § 129 an, den Schuljahresbeginn zu wählen, da die zusätzlichen Verwaltungsarbeiten der Schulträger mitten im Schuljahr Verwaltung und Träger finanziell durch die Bürokratie der Umstellung belasten.

Ersatzschulzuschussverordnung:

§ 2 Gemeinnützigkeit wird vom Paritätischen ausdrücklich begrüßt,

-§ 5 zur monatlichen genauen Abrechnung der Schülerinnen und Schüler sollte eine Halbjahresregelung eingeführt werden, damit Fragen von Schuldistanz, Krankheit usw. angemessen geklärt werden können,

§ 7 die Personalkostendurchschnittssätze sind nach Auffassung des Paritätischen so zu wählen, dass es nicht zu Kürzungen der Grundfinanzierung kommt (s.o.). Der Paritätische schlägt die Einführung und Fortschreibung eines Basiswertes vor. Darüber hinaus ist Schulsozialarbeit und IT-Administration in die Berechnung aufzunehmen. Es wird auf das Verfahren vor dem OVG Berlin-Brandenburg verwiesen.

in § 9 sollten die beruflichen Schulen der Klarheit wegen mit aufgeführt werden,

der § 10 wird vom Grundsatz durch den Paritätischen begrüßt, die zusätzliche Finanzierung für Transfereinkommensbezieher sollte nach Auffassung des Paritätischen auf niedrige Einkommen gestaffelt ausgeweitet werden, dabei soll sich die Nachweispflicht der Sorgeberechtigten auf die Dokumente beziehen, die sie beibringen können. Allein auf den berlinpass BuT und die Jugendhilfe abzuheben, schließt viele Anspruchsberechtigte aus.

- zur Ersatzschulgenehmigungsverordnung, die Regelungen sollten weniger restriktiv ausfallen, das Land Berlin erhöht die Grundfinanzierung der freien Schulen nicht, sodass Schulgeld nicht restriktiv begrenzt werden sollte und kann, Spendenfreiheit und ehrenamtliche Mitarbeit müssen erhalten bleiben und dürfen nicht verboten werden, die Regelungen für Geschwister sind zu vereinfachen, Schulgelderhebungen zu entbürokratisieren und die wirtschaftliche Stellung der Lehrkräfte so zu gestalten, dass die Schulen in freier Trägerschaft auch zukünftig noch Lehrkräfte und Schulleitungen haben und nicht mit unsachgemäßen Anforderungen (wirtschaftliche Stellung und Schulleitung) überhäuft werden.

Verband deutscher Privatschulen Berlin-Brandenburg e.V.

Der VDP begrüßt die im Gesetzentwurf vorgesehenen Verbesserungen. Insbesondere die Ausgleichszahlungen für Empfänger:innen staatlicher Sozialleistungen, die Förderung der Inklusion,

die Verkürzung der Wartefrist sowie die Befreiung beruflicher Schulen von der zweckgebundenen Verwendung der Zuschüsse sind positive, lange erwartete und notwendige Schritte. Auf der anderen Seite haben wir erhebliche Bedenken hinsichtlich anderer Regelungsbereiche, die bei zunehmender Reglementierung und Bürokratisierung und bei gleichzeitig sinkenden Einnahmen einen erheblichen Eingriff in die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit von Ersatzschulen bedeuten würden und die positiven Aspekte dieses Entwurfes in einer Gesamtschau leider in den Schatten stellen.

Ein zentrales verfassungsrechtliches Problem stellt die Missachtung der Trennung zwischen innerer und äußerer Schulaufsicht dar. Während die staatliche Schulaufsicht berechtigt ist, die Genehmigungsvoraussetzungen zu überprüfen, darf sie nicht in die innere Organisation der Schulen eingreifen. Dies betrifft insbesondere die Qualifikationsvorgaben für Schulleitungen, die Verpflichtung zur Einreichung von Lebensläufen oder Nachweise über Fort- und Weiterbildungen sowie Einschränkungen hinsichtlich der Schülerzahlen und der Einstellung von examinierten Lehrkräften. Diese Eingriffe widersprechen dem grundgesetzlich verankerten Schutz freier Schulen.

Auch die Einhaltung des Sonderungsförderungsverbots ist primär Aufgabe des Schulträgers. Während das Gesetz oder die dazugehörige Verordnung Vorschläge unterbreiten kann, erscheint eine alternativlose detaillierte Regelung in Tabellenform ohne Ausgleichszahlungen verfassungsrechtlich bedenklich. Entscheidend bleibt die Sicherstellung der allgemeinen Zugänglichkeit.

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit der Schulen birgt die vorgeschlagene Schulgeldtabelle erhebliche Risiken. In einigen Bereichen könnte sie akut zur Reduzierung von Schulplätzen führen. Obgleich der Staat die Verantwortung zur Schaffung und Erhaltung der notwendigen Infrastruktur hat, decken die Zuschüsse, die Schulen in freier Trägerschaft gemäß Ersatzschulzuschussverordnung im Land Berlin erhalten, nur lediglich einen Teil der einer Ersatzschule entstehenden Kosten. Insbesondere werden notwendige zusätzliche Personalkosten sowie die erheblichen Sachkosten nicht berücksichtigt. Schulen in freier Trägerschaft sind deshalb wirtschaftlich gezwungen, Schulgelder zu erheben. Die vorgesehenen Ausgleichszahlungen nur für Sozialleistungsempfänger:innen würden lediglich einen sehr kleinen Teil der Einnahmeverluste kompensieren. Erforderlich wäre jedoch eine Kompensation für alle drei unteren Einkommensstufen, ohne zusätzlichen Nachweis. Eine Begrenzung des Schulgeldes für Familien mit einem Einkommen oberhalb des Medians von 50.000 Euro halten wir für unangemessen und sollte nicht geregelt werden.

Auch die weitgehend unveränderte Berechnung der Zuschüsse wirft Probleme auf. Der Bezugsrahmen ist in mehrfacher Hinsicht unzureichend und strukturell defizitär. Zwar ermöglicht sie eine schnellere Bescheiderteilung, indem u.a. die Personaldurchschnittssätze durch die Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin) festgelegt werden, allerdings auf Basis veralteter Berechnungsgrundlagen. Dies führt unseren Berechnungen nach unmittelbar zu jährlichen, strukturellen Kürzungen. Zudem bleiben wesentliche Kostenfaktoren wie Sach-, Sanierungs- und Baukosten weiterhin unberücksichtigt. Unverständlich bleibt auch, dass multiprofessionelle Teams – etwa im Bereich der Sozialarbeit oder IT-Dienste – weiterhin nicht in die Personalkostenkalkulation

einbezogen werden. Diese Regelung ist weder sachgerecht noch zeitgemäß. Ebenfalls Aufmerksamkeit erfordert zudem die Finanzierung der gebundenen Ganztagsgrundschulen. Ohne einen zusätzlichen finanziellen Zuschlag droht deren wirtschaftliche Benachteiligung.

Das Ziel des Bürokratieabbaus wird durch den Gesetzentwurf konterkariert. Die geplante Überprüfung sämtlicher Familieneinkommen führt zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand für viele Schulen, ohne dass ein entsprechender Ausgleich vorgesehen ist. Ebenso könnte die monatliche Anwesenheitsdokumentation – analog zur Praxis im staatlichen Schulwesen – durch einen festen Stichtag ersetzt werden, um Ressourcen bei der Prüfung der Verwendungsnachweise einzusparen. Besonders problematisch ist zudem der enge Zeitrahmen für die Meldung von Inklusionskindern im Kalenderjahr, der nicht nur organisatorisch herausfordernd, sondern auch diskriminierend sein kann.

Der vorliegende Referentenentwurf muss aus unserer Sicht in zentralen Punkten überarbeitet werden:

1. Schulgeldtabelle
2. Ermittlung der Personalkostendurchschnittssätze (PKS)
3. Herleitung der Schüler-Lehrer-Relation (SLR)
4. Nicht-Berücksichtigung von Sachkosten zur Berechnung des Schulzuschusses
5. Zusätzliche Regulierungen und Bürokratielast

Landesarbeitsgemeinschaft der Waldorfschulen in Berlin-Brandenburg

Der Verband hat keine Zusammenfassung der wesentlichen Ansichten eingereicht.